Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair
Dretgira regiunala Engiadina Bassa/Val Müstair
Tribunale regionale Engiadina Bassa/Val Müstair

Saglina 22
7554 Sent

Tel: +41 81 257 59 32

Proz. Nr. 515-2024-9
VV.2018.1381/AO

Erstinstanzliches Strafgericht

Kollegialgericht

Vorsitz: Bundi
Richter: Andri und Stecher
Aktuariat: Hosang

Urteil

vom: 6. Mai 2026
mündlich begründet und eröffnet am: 6. Mai 2026
ohne schriftliche Begründung mitgeteilt am: 7. Mai 2026
mit schriftlicher Begründung mitgeteilt am: 30. Oktober 2026

In der Strafsache

A._____ (**beschuldigte Person**)
privat verteidigt durch
Rechtsanwalt lic. iur. Michael Fleischhauer

betreffend

mehrfacher Amtsmissbrauch, Freiheitsberaubung und mehrfacher Hausfriedensbruch

Privatklägerschaft:

B._____

vertreten durch

Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Brunner

Das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair stellt fest:

A. Im schweizerischen Zentralstrafregister ist A._____ nicht verzeichnet.

B. Am 15. März 2019 verfügte die Staatsanwaltschaft, dass die mit Verfügung vom 20. Juni 2018 gegen Unbekannt eröffnete Strafuntersuchung betreffend Amtsdelikte einstweilen auf A._____ sowie eine unbekannte Täterschaft ausgedehnt respektive individualisiert werde. Am 13. August 2020 dehnte die Staatsanwaltschaft die genannte Strafuntersuchung unter anderem gegen A._____ als Beschuldigten auf den Tatverdacht des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB, eventuell der Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 StGB, aus.

C. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 20. Juni 2022, mitgeteilt am 23. Juni 2022, wurde das Strafverfahren gegen A._____ wegen Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB (eventuell Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) eingestellt. Dagegen erhob B._____ mit Eingabe vom 11. Juli 2022 Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden. Mit Beschluss des Kantonsgerichts Graubündens vom 11. Dezember 2023 wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen und die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 20. Juni 2022 (Dossier 4a) in Bezug auf die Einstellung des Strafverfahrens gegen A._____ hinsichtlich der Lebenssachverhalte der Hausdurchsuchung und Sicherstellung von Waffen beim Beschwerdeführer vom 19. Dezember 2016, des Vorgehens in Zusammenhang mit dem Vorermittlungsrapport über den Beschwerdeführer vom 21. Dezember 2016, des Vorgehens in Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz vom 15. Juni 2017 sowie der Hausdurchsuchungen beim Beschwerdeführer vom 15. und 16. Juni 2017 aufgehoben und die Sache zur Fortführung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft Graubünden zurückgewiesen.

D. Am 20. März 2024 teilte die Staatsanwaltschaft Graubünden dem Beschuldigten den Abschluss der Strafuntersuchung mit. Gleichzeitig wurde die Anklageerhebung an das Gericht gemäss Art. 324 ff. StPO wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB, eventualiter wegen Drohung gemäss Art 180 StGB in Aussicht gestellt und eine Frist von zehn Tagen eingeräumt, um allfällige Beweisanträge zu stellen.

E. Am 7. November 2024, gleichentags mitgeteilt, erging die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Graubünden. In dieser wird in Sachen gegen den Beschuldigten wie folgt Anklage erhoben:

I. Einbettung der Anklagevorwürfe

A._____, Kantonspolizist im Ruhestand, war seit mehreren Jahrzehnten Chef des Polizeipostens O.1._____. Der ehemalige Bauunternehmer, B._____, war dem Polizeiposten O.1._____, insbesondere A._____, und den dortigen Mitarbeitern schon seit Jahren aufgrund unterschiedlicher polizeilicher Vorgänge bekannt. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Unterengadin kannte A._____ B._____ schon seit seiner Jugend. Gegen B._____ wird unter der Prozedurnummer W.2014.2741 eine weitere Strafuntersuchung geführt, welche zu separatem Abschluss gebracht wird.

Im Jahr 2016 wurde A._____ durch von ihm anonym gehaltenen Informanten (u.a. C._____ vom D._____, nachfolgend D._____) informell zugetragen, dass die Beziehung zwischen den Eheleuten B._____ «kriselte» und dass die damalige Ehefrau mitsamt den gemeinsamen Kindern aus dem ehelichen Haushalt auszuziehen beabsichtige. A._____ wurde zudem vom Betreibungsamt informiert, dass die berufliche und wirtschaftliche Situation von B._____ zunehmend angespannt gewesen sei. Beim Betreibungsamt war B._____ ebenfalls bekannt und fiel gegenüber den Mitarbeitern in der Zeit vor Dezember 2016 insbesondere bei Telefonaten impulsiv und aggressiv auf.

Akten: act. 8e / 61; act. 5a /1 ff.; act. 8g /1 ff.

Die damalige Ehefrau, BB._____, stand wegen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und wegen der beabsichtigten Trennung bzw. Ehescheidung ab ca. Ende November 2016 im regen Austausch mit C._____, D._____. A._____ wie auch der Bezirksarzt, Dr. med. E._____, wurden von jener ab ca. November / Dezember 2016 über belastende Umstände des Familienlebens einseitig informiert. C._____ verbreitete ab dem Jahreswechsel 2016/17 die Befürchtung eines erweiterten Suizids bzw. einer Eskalation zwischen den Eheleuten, wenn BB._____ mit den Kindern aus dem ehelichen Haushalt ausziehen wolle. Zudem übte sie indirekt Druck auf A._____ aus, indem sie der Polizei sinngemäss Untätigkeit vorwarf.

Am 19. Dezember 2016 führte A._____ am Wohnort von B._____ eine Hausdurchsuchung durch, wobei ausgewählte Schusswaffen sichergestellt und andere zurückgelassen wurden (II. Ziff. 1, Dossier 4a, S. 4 ff.). B._____ störte sich nebst der Stigmatisierung im Dorf über die Beurteilung von A._____, wonach eine Gefährdung von ihm ausgehe, weshalb er ihm gegenüber telefonisch am 19. Dezember 2016 und persönlich am 21. Dezember 2016 äusserte, dass auch andere Gegenstände als Waffen in Betracht kommen und ihn sinngemäss zu konsequentem Handeln aufforderte (unten III. Dossier 3a gegen B._____, S. 19 ff.). Daraufhin erstellte A._____ einen Vorermittlungsrapport und stellte B._____ darin als hochgefährlichen Menschen dar, ohne aber die anschliessenden Aufträge des Polizeikommandos bspw. zur Gefährderansprache und zur korrekten Fertigstellung des Rapports zu befolgen (unten II. Ziff. 2, Dossier 4a, S. 6 ff.). Nach Monaten der Untätigkeit und informellem Austausch mit BB._____ inszenierte A._____ am 15. Juni 2017 unter gravierender Verletzung seiner Amtspflichten gegenüber seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern eine vermeintlich von B._____ ausgehende Gefährlichkeit, um dessen - objektiv unbegründete - polizeiliche Ingewahrsamsnahme durch die Interventionseinheit «Kristall» der Kantonspolizei Graubünden (nachfolgend IE) mit anschliessender Fürsorgerischer Unterbringung (nachfolgend FU) und Abtransport in die Klinik F._____ nach O.2._____ zu erreichen. Diese unrechtmässige Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit erwirkte er durch manipulative Desinformation seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter (unten II. Ziff. 3, Dossier 4a, S. 8 ff.). Am 15. und 16. Juni 2017 führte A._____ weitere Durchsuchungen der Räumlichkeiten von B._____ durch, welche ohne die gesetzlichen Voraussetzungen erfolgten (unten II. Ziff. 4, Dossier 4a, S. 16 ff.).

II. Anklage gegen A._____ (Dossier 4a, Sachverhalte 1, 2, 3 und 4)

A._____

hat als Beamter, seine Amtsgewalt (mehrfach) missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder um einem andern einen Nachteil zuzufügen (Art. 312 StGB), wobei er in einem Fall, nachdem er mit der Ausführung begonnen hatte, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führte oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintrat oder eintreten konnte (Art. 22 StGB),

sowie

(in mittelbarer Täterschaft) jemanden unrechtmässig festgenommen oder gefangen gehalten oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzogen, oder jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt (Art 183 StGB),

und

ist (mehrfach) gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eingedrungen oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt (Art. 186 StGB),

indem er Folgendes tat:

1. ***Sachverhalt Hausdurchsuchung und Sicherstellung von Waffen am 19. Dezember 2016***

   Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB

   A._____ hat

   als Beamter, seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder um einem andern einen Nachteil zuzufügen,

   indem er Folgendes tat:

   Der Polizeibeamte A._____ nahm sich aufgrund des Betreibens von C._____ und von nicht offengelegten Informanten im November / Dezember 2016 vor, gegenüber B._____ ein Zeichen zu setzen und plante bei diesem eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, obwohl er wusste, dass die Voraussetzungen hierzu nicht erfüllt waren:

Am 4. Dezember 2016, um ca. 10.30 Uhr, führte A._____ gegenüber dem Pikettoffizier, G._____, deshalb telefonisch aus, dass am 5. Dezember 2016 eine Pfändung geplant sei, bei der man B._____ alles wegnehme, weshalb er eine Eskalation befürchte. Ein Pfändungsvollzug, bei welchem B._____ um Hab und Gut gebracht würde, war für den 5. Dezember 2016 indes nicht geplant, was A._____ wusste oder ihm gleichgültig war. Nur aufgrund falscher Informationen wurde eine Hausdurchsuchung vom Pikettoffizier bewilligt. Weil B._____ nicht zugegen war, konnte die Hausdurchsuchung am 4. Dezember 2016 nicht wie von A._____ geplant durchgeführt werden. Deshalb kontaktierte er am 19. Dezember 2016, um ca. 08.00 Uhr, erneut den Pikettoffizier und führte gegenüber dem Pikettoffizier, H._____, aus, dass B._____ «nun anwesend und für heute erneut vorgeladen sei.». Dass B._____ für den 19. Dezember 2016 vorgeladen gewesen sei, entsprach nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Durch seine falschen resp. ungenauen Angaben vermittelte A._____ gegenüber den beiden Pikettoffizieren eine von B._____ ausgehende potenziell erhebliche Gefahr sowie eine zeitliche Dringlichkeit, obwohl die Hausdurchsuchung und Sicherstellung nicht dringlich und deren gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

<u>Akten:</u> act. 5a / 42, dep. 3 ff.; act. 6 / 11 f. u. 14; act. 6 / 27 ff.; act. 5a / 10; act. 5a / 37; act. 5a/42; act. 8g/35, Rz 117 ff., 124 f., 130 ff.; act. 8h / 24, Rz49ff., 53

Am 19. Dezember 2016, vormittags um ca. 10.30 Uhr, führte A._____ mit weiteren Mitarbeitern bei B._____, an der _____, O.3._____, eine Hausdurchsuchung durch, wobei der Hausrechtsberechtigte, B._____, mit dem Betreten und Durchsuchen der Räumlichkeiten und der selektiven Mitnahme der Waffen nicht einverstanden war. Offen sichtbare, aufgehängte Schusswaffen liess A._____ anlässlich der Hausdurchsuchung vom 19. Dezember 2016 in den Räumlichkeiten von B._____ zurück, was dem proklamierten Zweck zuwiderlief.

Akten: act. 3a / 6; act. 3a /11 f.; act. 3d /11.1, 6'; act. 6 /11, S. 4; act. 6 127, S. 2; act. 8g / 8, S. 6; 15, S 14 ff.; act. 8g / 35 Rz 117 ff., 124 f„ 136 ff. 146 f.; act. 8h / 24, Rz 50 ff., 56

A._____ war bekannt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a PolG-GR für eine sicherheitspolizeiliche Hausdurchsuchung sowie für die Sicherstellung von Waffen gemäss Art. 21 Abs. 1 lit a PolG-GR nicht erfüllt waren,

- *weil keine Dringlichkeit herrschte und*
- *keine erhebliche Gefahr im Sinne des Polizeigesetzes von B._____ ausging und*
- *weil durch die unvollständige Hausdurchsuchung unter Zurücklassung von Schusswaffen die von ihm behauptete «erhebliche Gefahr» nicht hätte gebannt werden können.*

Er beabsichtigte nur, B._____ einzuschüchtern, bei ihm massiven Ärger auszulösen und ihm einen Nachteil in Form eines Denkzettels zuzufügen. Dass die Hausdurchsuchung und unvollständige Waffensicherstellung gegen den Willen des Hausrechtsinhabers B._____ erfolgte, war A._____ bekannt und er nahm dies in Kauf. Weil er seine Vorgesetzten desinformierte, entlasten ihn deren Befehlsgewalt und deren Entscheid bzw. Anordnung nicht. Er übte damit unerlaubten und unverhältnismässigen Zwang auf B._____ aus und wusste dabei, dass er diesem durch sein Vorgehen Nachteile zufügt, da in unzulässiger Weise in sein geschütztes Hausrecht eingegriffen wurde.

Akten: act. 5a / 26 dep. 24 ff.; act. 8g / 35 Rz 142 ff.; act. 8h / 24 Rz 49 ff., 107

2. Sachverhalt Vorgehen im Zusammenhang mit dem Vorermittlungsrapport vom 21. Dezember 2016

Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB (Versuch)

A._____ hat

als Beamter, seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder um einem andern einen Nachteil zuzufügen, wobei er, nachdem er mit der Ausführung begonnen hatte, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führte oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintrat oder eintreten konnte,

indem er Folgendes tat:

Nach einem Besuch auf dem Polizeiposten und einem persönlichen Gespräch mit B._____ (nachfolgend III. Dossier 3a gegen B._____, S. 19 ff.) erstellte A._____, am 21. Dezember 2016, vor ca. 14.53 Uhr, auf dem Polizeiposten O.1._____, _____, in O.1._____, auf Instruktion seines Vorgesetzten, I._____, einen Vorermittlungsrapport über B._____. Dabei missachtete er die Dienstanweisung 4522, Ziff. 3.3, in damaliger Fassung und beurteilte anstelle des hierfür zuständigen polizeilichen Nachrichtendienstes die vorgebliche Gefährlichkeit von B._____ als sehr hoch und verschriftlichte darin Drohungen, welche B._____ in dieser Form nicht geäussert hatte, wie bspw. B._____ habe ihm geraten, ihn sofort zu erschiessen: «Ansonsten werde ich die Polizisten abknallen. Ich bin nach wie vor im Besitze von zwei Waffen, die ich unweigerlich einsetzen werde.». A._____ stützte sich beim Verfassen des Vorermittlungsrapportes pflichtwidrig auf von ihm anonym gehaltene Informanten und unterliess es, die so erhaltenen Informationen kritisch zu prüfen und intern zu dokumentieren. Den Vorermittlungsrapport erstattete er per E-Mail an das Kommando in Chur.

Akten: act. 3a / 11 f.; act. 3d / 11.1, 9'; act. 5a / 26 dep. 24; act. 5a / 42, dep. 24 ff., 32; act. 6/14; act. 8c / 41; act. 8e / 17; act. 8g / 35, Rz. 160 ff.; 173 ff.; act. 8h / 24, Rz 66 ff.; siehe auch die Aktenverweise unten S. 19 ff.

A._____ erhielt vom Kommando am Folgetag, 22. Dezember 2016, den Vorermittlungsrapport zur Vervollständigung zurück und wurde telefonisch und per E-Mail aufgefordert, B._____ «jetzt zu betreffen», d.h. ihn einvernahmeweise zu informieren, dass er als gewaltbereite Person gelte. Dieser dienstlichen Anweisung des Kommandos widersetzte sich A._____ und führte sie nicht aus. B._____ wurde erst im August 2017 damit konfrontiert, dass er als gewaltbereite Person eingestuft wurde.

Akten: act. 5a /10, dep. 55 ff.; act. 8e /17; act. 8e / 60, 62; act. 8g / 35, Rz. 230 ff.

Obwohl A._____ sich nicht an die Dienstanweisung hielt, wurde B._____ zu einem nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt als gewaltbereite Person im entsprechenden polizeilichen System eingetragen bzw. seine Personalien wurden mit einer entsprechenden Warnmeldung (gewaltbereite Person) hinterlegt. Die von A._____ herbeigeführte Meldung wurde erst am 22. August 2018 im Zuge der damals laufenden Untersuchungen «ausgesetzt».

Akten: act. 5a / 26 dep. 20; act. 8g / 35, Rz. 237

Da A._____ den Vorermittlungsrapport nicht wie geheissen fertigstellte und weil die verwaltungsinterne Aufnahme von B._____ im entsprechenden polizeilichen System keine unmittelbare (Zwangs)Wirkung in seiner (Grund)Rechtssphäre entfaltete, trat der von A._____ beabsichtigte Erfolg, durch amtlichen Zwang in die Rechtssphäre von B._____ einzugreifen, ihn zu schikanieren und ihn als «gefährlich» zu brandmarken, nicht ein, obwohl es sein Ziel gewesen wäre, B._____ einen Denkzettel zu verpassen. Dies tat er, um seinem Plan der polizeilichen Unterstützung des Auszugs der damaligen Ehefrau BB._____ (nachfolgend Ziff. 3) zum Durchbruch zu verhelfen und um B._____ in Schranken zu weisen.

Akten: act. 5a /10, dep. 57, 139; act. 5a / 42, dep. 30; act. 8g / 35, Rz. 228

3. Sachverhalt Vorgehen im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz vom 15. Juni 2017

Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB und Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 StGB

A._____ hat
als Beamter, seine Amtsgewalt (mehrfach) missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder um einem andern einen Nachteil zuzufügen,

sowie
(in mittelbarer Täterschaft) jemanden unrechtmässig festgenommen oder gefangen gehalten oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzogen, oder jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt,

indem er Folgendes tat:

3.1. Geplante Erwirkung des Einsatzes vom 15. Juni 2017

C._____, D._____, informierte A._____ bereits um den Jahreswechsel 2016/17, dass BB._____ auszuziehen plante und dass erstere deswegen die Befürchtung

eines erweiterten Suizids hege. A._____ begnügte sich unkritisch mit den von ihr erhaltenen, einseitigen und von BB._____ alimentieren Angaben und unterliess es bewusst, Massnahmen zur Abklärung und zur Eingrenzung einer von B._____ möglicherweise ausgehenden Gefährdung (wie bspw. Fertigstellung Vorermittlungsrapport, Gefährderansprache, Neubeurteilung der Situation, vollständige Sicherstellung von Waffen in Haushalt und Maiensäss etc.) zu treffen. Auf diese Weise hielt er ab Januar 2017 bewusst und amtspflichtwidrig den vagen Anschein einer von B._____ ausgehenden Gefahr aufrecht, obwohl es seit den Äusserungen vom 19. / 21. Dezember 2016 (unten III. Dossier 3a, S. 19 ff.) bis und mit 15. Juni 2017 zu keinen Drohungen von B._____ gegen die Polizei, die damalige Ehefrau oder die Kinder oder gar gegen Dritte gekommen war.

Akten: act. 3d / 11.1, 9'; act. 5a / 10 dep. 69 ff.; act. 5a / 42, dep. 37 ff.; act. 8g / 35, Rz 190 ff., 207 f.; 269; act. 8h/24, Rz 87 ff., 107 ff.

A._____ plante ab Jahreswechsel 2016/17 die von BB._____ beabsichtigte Trennung resp. das Ausziehen aus dem Haushalt mit den gemeinsamen Kindern polizeilich zu unterstützen. Obwohl weder konkrete Vorkommnisse noch seine polizeilichen Vorgänge auf Fremdaggression von B._____ hinwiesen, arbeitete A._____ darauf hin, dass jener bei Konkretisierung des Auszugswunschs wegen einer hochstilisierten Fremdgefährdung durch die Interventionseinheit «Kristall» festgenommen werde, dass nach der Anhaltung von Dr. med. E._____ eine FU ausgesprochen resp. geprüft und B._____ für eine gewisse Zeit in der Psychiatrischen Klinik F._____, O.2._____, untergebracht werde, um BB._____ genügend Zeit für einen reibungslosen Auszug zu verschaffen. Über die Befürchtung eines erweiterten Suizids und über sein Vorhaben informierte A._____ Dr. med. E._____ sowie J._____, KESB, wobei er gegenüber Letzterem u.a. davon sprach, dass er bei der vorangehenden Hausdurchsuchung einen Schrein mit «Briefen» wahrgenommen habe. Diese bauschte er später gegenüber seinen Vorgesetzten zu Abschiedsbriefen auf.

Weil keine ausgewiesene, schwere Gefährdung von B._____ ausging, ignorierte A._____ mit seinem geplanten Vorhaben, dass es keine zulässige Polizeiaufgabe war, das Trennungsvorhaben einer Bürgerin durch eine überfallsartige polizeiliche Ingewahrsamnahme eines Ehemanns zu unterstützen und er deshalb nicht auf einen Einsatz der IE gegen B._____ hinarbeiten durfte.

Akten: act. 5a/1,2, 10 (dep. 102 ff.), 11, 29, 39, 42; act. 6/3; act. 8a / 23; act. 8g 35, Rz 182 ff., 207 ff., 214 ff.; act. 8h / 24, Rz87ff„ 137 f.; act. 11/31.2

3.2. Wegbereitung des Einsatzes vom 15. Juni 2017

Am 9. Juni 2017 kam es zwischen B._____ und BB._____ zu einer verbalen und gegenseitig tätlichen Auseinandersetzung, weshalb jene am 12. Juni 2017 den gemeinsamen Hausarzt Dr. med. E._____ aufsuchte und von ihm Hämatome dokumentieren liess. Nach Einschätzung von Dr. med. E._____ sowie gemäss BB._____ ist B._____ kein «gewalttätiger Mensch» und es war - vom Vorfall vom 9. Juni 2017 abgesehen - weder zu Handgreiflichkeiten noch zu Drohungen gegen sie oder die Kinder noch zu ausdrücklicher Ankündigung eines (erweiterten) Suizid gekommen. Das in diesem Zusammenhang gegen B._____ geführte Strafverfahren (W.2017.2727) wurde mit Verfügungen vom 16. April 2020 und vom 31. Mai 2021 rechtskräftig eingestellt.

Akten: act. 5a /1; act. 5a / 2; act. 5a / 8.1; act. 5a / 44 - 47; act. 6 / 3; act. 8e / 61; act. 8g / 35 Rz 130, 252 ff.; act. 8h / 24, Rz 90, 135, 191

Obwohl der Vorfall vom 9. Juni 2017 gemäss Kriminalrapport der Polizei erst am 15. Juni 2017, 10.00 Uhr, telefonisch gemeldet worden sei, wusste A._____ schon rund eine Woche zuvor davon, weil er auch nach dem 9. Juni 2017 mit BB._____ im informellen, geheim gehaltenen Austausch stand. Hierfür kam BB._____ zweimal auf den Polizeiposten O.1._____ in das Büro von A._____, letztmals kurz vor dem Einsatz vom 15. Juni 2017.

Akten: act. 5a / 10 (dep. 100), 29, 39 (dep. 40), 42; act. 8c / 50 f.; act. 8e / 64 f.; act. 8g /35, Rz. 270 ff.; act. 8h/125

Um zu verhindern, dass bekannt wurde,

- *dass er mit BB._____ in Kontakt stand,*
- *dass sie ihren Ehemann nicht für gewalttätig hielt,*
- *dass es am 9. Juni 2016 und bis und mit 15. Juni 2017 keinen massiven Übergriff auf sie oder sonst wen gegeben hatte, und*
- *dass es sich bei den ihm schon länger bekannten Zetteln mit Gedichten nicht um die konkrete Ankündigung eines (erweiterten) Suizids handelte,*

unterband er bis nach dem geplanten IE-Einsatz den Kontakt zwischen seinen Mitarbeitern/Vorgesetzten sowie Dr. med. E._____ zu BB._____ und instruierte jene, bei einer inszenierten «Alarmmeldung» ausdrücklich nach ihm zu fragen.

Akten: act. 5a /1, 39 dep., 40 dep. 25 ff., 32, 38 ff.; act. 8g / 35, Rz. 200 ff., 275; act. 8h / 24, Rz 98, 112

3.3. 15. Juni 2017: «Alarmmeldung»

Am 15. Juni 2017, ca. 1.5 h vor der «Alarmmeldung», rief A._____ um ca. 08.34 Uhr C._____, D._____, an und erkundigte sich bei ihr, wer «Frauenhaus und Unterbringung» für BB._____ organisiere. Daraufhin wartete er den inszenierten Anruf von BB._____ ab. Das erst um ca. 10.00 Uhr folgende Telefonat präsentierte er gegenüber seinen Vorgesetzten I._____ (Chef Regionenpolizei ___) und K._____ (Chef Region O.4._____) wie folgt:

«Sie hat mir mitgeteilt, dass sie Angst habe, dass etwas passiert. Sie habe erfahren, dass er [= B._____] Jokertage beziehen wolle und sie befürchte, dass er mit den Kindern in einem abbruchreifen Auto auf die Jagdhütte fahren wolle. Sie habe Angst, dass er etwas mache resp. dass dort etwas passiert. Weiter hat sie Notizen / Briefe erwähnt, welche offen herumlagen, worin Suizidabsichten enthalten seien.».

Seinen Vorgesetzten verschwieg er, dass er schon länger mit BB._____ in Kontakt stand, dass er am Morgen schon vor der angeblichen «Alarmmeldung» den Auszug von BB._____ via C._____, D._____, konkret zu organisieren versuchte und dass er schon länger Kenntnis von den Zetteln mit Gedichten gehabt hatte.

Akten: act. 5a /1; act. 5a /10 dep. 88 ff.; act. 5a / 42 dep. 37 ff.; act. 6 /15 f.; act 6 / 36, 84, 87; act. 8g / 35 Rz 268 ff.; act. 8h / 24, Rz 131 ff.

In der gemeinsamen Beratung mit den beiden Vorgesetzten stellte er die Meldung verzerrt dar, um sie in einen Irrtum über eine vermeintlich von B._____ ausgehende akute Gefahr für BB._____, für die Kinder sowie für die Polizei und Dritte zu versetzen. Er erweckte die falsche Vorstellung einer viel dramatischeren Ausgangslage, indem er seine Vorgesetzten insbesondere darüber im Unwissen liess,

- *dass am 15. Juni 2017 und am Vortag zwischen den Eheleuten B._____ gar nichts Konkretes vorgefallen war und es keine aktuellen Drohungen gegeben hatte,*
- *dass es seit den Äusserungen ihm gegenüber vom 19./21.12.2016 um B._____ ruhig geblieben war,*
- *dass anlässlich der sicherheitspolizeilichen Hausdurchsuchung im Dezember 2016 bewusst Waffen bei B._____ zurückgelassen und dass die fraglichen Jagdhütten trotz dessen Hinweise auf Waffen seit Dezember 2016 nie durchsucht worden waren,*
- *dass BB._____ schon länger aus dem ehelichen Haushalt auszuziehen wünschte, dass er schon rund ein halbes Jahr von ihren Auszugsbemühungen/wünschen wusste, er schon länger mit ihr in Kontakt stand und sie letztmals kurz vor dem 15. Juni 2017 in seinem Büro empfangen hatte,*
- *dass BB._____ am 15. Juni 2017 weder von Waffen noch von Drohungen oder «Abschiedsbriefen» sprach, sondern er selbst diese angeblichen Gefährdungselemente von sich aus eingebracht hatte,*
- *dass er seit den unvollständig gebliebenen Arbeiten am Vorermittlungsrapport nie etwas unternommen hat, um die angenommene Gefahrenlage zu klären oder einzugrenzen,*
- *dass die betreffenden Zettel mit teilweise todessehnsüchtigen Gedichten nicht am 15. Juni 2017 neu auftauchten oder gar erstmals entdeckt wurden und er (zumindest indirekt) schon seit ca. Jahreswechsel 2016/17 von den Zetteln mit Gedichten wusste, welche er zu «Abschiedsbriefen» stilisierte.*

Gestützt auf eine unvollständige Informationslage und die überzeichnete Darstellung einer inszenierten «Alarmmeldung» entschieden die beiden Vorgesetzten zusammen mit A._____, dem Pikettoffizier einen Antrag auf Ingewahrsamnahme (Art. 15 PolG) von B._____ unter Einsatz der Interventionseinheit zu stellen. Alternativen zu diesem Vorgehen wurden weder in Betracht gezogen noch geprüft. Die von A._____ initiierte, tatsächlich aber weder auf ihre Stichhaltigkeit geprüfte noch bestehende angeblich von B._____ ausgehende Gefährdungslage verfestigte sich anschliessend über die polizeilichen Hierarchiestufen.

In der irrigen Vorstellung u.a., dass verbale und physische Streitereien zwischen den Eheleuten bereits mehrfach stattgefunden hätten und dass ständig schriftliche Suizidäusserungen unter nunmehrig indirekter Erwähnung der Kinder erfolgt seien, genehmigte der involvierte Pikettoffizier, H._____, den beantragten IE-

Einsatz am 15. Juni 2017 um ca. 10.44 Uhr. Aufgrund der von A._____ verschwiegenen Informationen erkannte er nicht, dass am 15. Juni 2017 weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Voraussetzungen für eine polizeiliche Ingewahrsamnahme von B._____ durch die IE vorlagen. Durch die gestreuten und gleichsam vorenthaltenen Informationen und sein manipulatives Verhalten sowie eine künstliche geschaffene Dringlichkeit hinderte A._____ seine Vorgesetzten an der Beurteilung einer potenziellen sicherheitspolizeilichen Gefahrenlage basierend auf einer korrekten und (möglichst) umfassenden Informationslage. Damit behindert er gleichsam den Einbezug von Alternativen und von Verhältnismässigkeitsüberlegungen.

Akten: act. 5a / 1 (EF 15 f.), 5 (dep 7 f.); act. 5a /10; act. 5a / 38 (dep. 42 f., 49); act. 5a / 39 (dep. 35 f.); act. 5a / 42; act. 5a / 44 - 47; act. 6/11; act. 6 I 36; act. 6 I 92 f.; act. 8a I 23; act. 8e / 37; act. 8g I 35 Rz 200 ff„ 206, 268 ff., 281 ff„ 292, 300 ff; act. 8h / 24 Rz 121 ff.; 127 ff.; 137 ff.

3.4. 15. Juni 2017: Nach dem Erwirken des IE-Einsatzes

Statt sich nach dem Auslösen des IE-Einsatzes wie dargestellt passiv zu verhalten, informierte A._____ noch am gleichen Morgen den Bezirksarzt, Dr. med. E._____, über den Auszugswunsch von BB._____. Dieser Wunsch war nicht Gegenstand der inszenierten Alarmmeldung und wurde von A._____ gegenüber seinen Vorgesetzten bei der Beratung verschwiegen. Obwohl am 15. Juni 2017 sowie in den Tagen unmittelbar zuvor seit dem 9. Juni 2017 nichts Stichhaltiges vorgefallen war, beorderte er den Bezirksarzt unter Hinweis auf eine angebliche Eskalation der Situation «im Familienkonflikt B._____» zwecks

Durchführung einer FU-Untersuchung auf den Polizeiposten O.1._____. Dies tat er ohne Auftrag von resp. ohne Absprache mit seinen Vorgesetzten. Um den von ihm beabsichtigten IE- Einsatz nicht zu gefährden, instruierte er den Bezirksarzt zusätzlich, nicht mit BB._____ zu sprechen.

Akten: act. 5a / 2; act. 5a /10 dep. 88 ff.; act. 5a / 29 dep. 89, S. 20; act. 8g / 35, Rz 266 ff., 323

Ferner verschwieg A._____ am 15. Juni 2017 seinen Mitarbeitern und Vorgesetzten in krasser Verletzung seiner Amtspflichten, dass ein langjähriger Bekannter von B._____ seine Nachfragen wegen Waffen im Maiensäss und wegen

allfälliger Gewalttätigkeit B.s_____ verneinte. Wegen der von A._____ manipulierten Informationslage ging nebst den Offizieren auch die IE entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten von einer hochgefährlichen Zielperson aus, die sich nach einer Meldung wegen häuslicher Gewalt mit Verletzten suizidieren möchte, möglicherwiese Waffen in Besitz habe, (auch) gegenüber der Polizei gewaltbereit sei und auf den erstbesten Polizisten schiessen werde.

Akten: act. 5a / 8; act. 5a /16 dep. 14 ff.; act. 6 / 5, Track 12.10; act 8e / 74 f.; act. 8g / 35, Rz318; act. 8h/24, Rz 135; 137 ff., 142; 152 f.

3.5. 15. Juni 2017: Ingewahrsamnahme durch die IE

Aufgrund der falschen Information, dass B._____ um ca. 16.00 Uhr die Kinder von der Schule abholen und auf die Alphütte bringen wolle, und wegen der irrtümlich angenommenen grossen Gefahr für Polizisten und beliebige *Drittpersonen, brachten die aufgebotenen Grenadiere nach mehrstündiger Anreise, nach Beobachtung und Einsatzvorbereitung das von B._____ gefahrene, regulär eingelöste Fahrzeug auf dem Rückweg vom Maiensäss in Richtung Dorf O.3._____ um ca. 15.40 Uhr zum Stillstand, zerrten ihn unsanft aus dem Auto, führten ihn zu Boden, fesselten ihn dort um ca. 15.41 Uhr und versahen ihn mit einer Augenbinde.*

Nachdem er für rund 15 Minuten auf der Kiesstrasse liegend festgehalten wurde, brachten die Grenadiere ihn auf den Polizeiposten, _____, in O.1._____, wo er um ca. 16.23 Uhr eintraf und nach ca. 16.30 Uhr dem Bezirksarzt Dr. med. E._____ vorgeführt wurde.

Akten: act. 5a /16 dep. 14 ff., 19, 21, 24; act. 5a /19 f.; act. 6a 24 / 73 ff.; act. 6 I 5 Track 15.21 ff., 16.15, 16.31; act. 8e I 65, 74 f.; act. 8g I 15 dep 51 ff.; act. 8g / 35, Rz 295 ff., 314 ff.; act. 8h/24, Rz 141 ff.; 157 ff.

Um ca. 16.45 Uhr ordnete Dr. med. E._____ über B._____ eine FU gemäss Art. 426 Abs. 1 ZGB an und beendete dadurch den von A._____ objektiv rechtswidrig herbeigeführten Polizeigewahrsam. Gestützt auf die von Dr. med. E._____ verfügte FU wurde jener nach ca. 17.00 Uhr durch die Kantonspolizei unter strenger Bewachung, teilweise mit verdeckten Augen auf einer unangenehmen Fahrt in die Psychiatrische Klinik F._____ nach O.2._____ gebracht. Noch am gleichen Abend instruierte A._____ J._____, KESB, das Notwendige vorzukehren, damit

B._____ nicht aus der Klinik entlassen werde, bis die Familie «in Sicherheit» sei. Aufgrund der durch den vorangegangenen IE-Einsatz verstärkten Gefährdungsdarstellung gab J._____ dieses Anliegen am 16. Juni 2017, um ca. 11.00 Uhr, an den Oberarzt der Psychiatrischen Klinik F._____ weiter, aus welcher B._____ erst am 19. Juni 2017 entlassen wurde. BB._____ zog zwischenzeitlich mit den drei Töchtern aus dem gemeinsamen Haushalt in O.3._____ aus und kehrte nie wieder dorthin zurück.

Akten: *act. 5a/11; act. 8g/15 dep. 67 ff.; act. 8g/35, Rz 368 ff.; act. 8h/24, Rz 173* ff.

Die Bewegungsfreiheit B.s_____ wurde folglich für die Dauer des Polizeigewahrsams bis zum Abschluss der Untersuchung durch Dr. med. E._____ um ca. 17.00 Uhr rechtswidrig aufgehoben. Weil von B._____ am 15. Juni 2017 tatsächlich keine dringende, nicht anders abwendbare erhebliche Gefährdung für seine Familie, die Polizei oder andere Bürger ausging, waren die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 15, insbesondere Abs. 1 lit. a und b, PolG-GR wie auch anderer Gesetze nicht erfüllt. Aus gleichem Grund erfolgte auch der Vollzug des Polizeigewahrsams durch die IE in objektiv ungerechtfertigter, unverhältnismässiger Art und Weise. Dass der Polizeigewahrsam durch die IE ohne gesetzlichen Grund und ohne sonstige Rechtfertigung erfolgte, konnten die Grenadiere der IE und Offiziere aufgrund der von A._____ einerseits gestreuten und andererseits zurückgehaltenen Informationen nicht erkennen und deshalb auch nicht abwenden. Weil er seine Mitarbeiter und Vorgesetzten desinformierte, entlasten ihn deren Befehlsgewalt und deren Entscheid nicht. Dass die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von B._____ bis zur FU-Prüfung durch den Bezirksarzt weder rechtmässig noch verhältnismässig war, war A._____ bekannt oder zumindest gleichgültig. Dass B._____ für eine erhebliche Dauer ohne Rechtfertigung seiner Fortbewegungsfreiheit beraubt werde, avisierte A._____ als sicher notwendiges Zwischenziel für die zuständigkeitswidrig geplante Unterstützung des Auszugs von BB._____ samt den gemeinsamen Kindern.

A._____ wusste, dass seine Vorgesetzten auf seine Darstellung der inszenierten «Alarmmeldung» vertrauen und von deren Überprüfung sowie weiteren Abklärungen absehen würden und sie sich darauf verlassen würden, dass er ihnen alle relevanten Umstände von sich aus mitteilte, was er jedoch unterliess. Es war ihm bekannt, dass die überraschende polizeiliche Anhaltung mittels

Polizeigrenadieren ein schwerwiegender Grundrechtseingriff darstellt, gegen welchen keine tatsächlichen oder rechtlichen Abwehrmassnahmen vorhanden und auch keine ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel zur nachträglichen Überprüfung vorgesehen sind. Dennoch hat er den IE-Einsatz vom 15. Juni 2017 in der vorbeschreibenden Weise vorangetrieben und den herbeigeführten Irrtum seiner Vorgesetzten über eine vermeintliche und vorgeblich nicht anders abwendbare Gefahrenlage bewusst ausgenutzt.

Er übte damit unter Ausnutzung der sich irrenden Vorgesetzten und der arglosen Grenadiere unerlaubten und unverhältnismässigen Zwang auf B._____ aus und wusste dabei, dass er diesem insbesondere durch die Trennung von den Kindern empfindliche Nachteile zufügt, da in unzulässiger Weise in dessen Bewegungsfreiheit, dessen körperliche Unversehrtheit und das Familienleben eingegriffen wurde.

4. Sachverhalt Hausdurchsuchungen bei B._____ vom 15. und 16. Juni 2017
Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB und Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB

A._____ hat

als Beamter, seine Amtsgewalt (mehrfach) missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder um einem andern einen Nachteil zuzufügen (Art. 312 StGB),

und

ist (mehrfach) gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eingedrungen oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt (Art. 186 StGB),

indem er Folgendes tat:

Kurz nach der Ingewahrsamnahme von B._____ am 15. Juni 2017, um ca. 16.00 Uhr, führte A._____ zusammen mit dem Polizisten L._____ und Grenadieren bei B._____ an der _____, O.3._____, eine Hausdurchsuchung durch, wobei der Hausrechtsberechtigte, B._____, mit dem Betreten und Durchsuchen der Räumlichkeiten nicht einverstanden war. Gesucht wurde vorgeblich nach weiteren Personen, Waffen und Hinweisen auf Suizid.

Gemäss Protokoll sei die Hausdurchsuchung gestützt auf eine mündliche Anordnung vom 15. Juni 2017 in Anwendung von Art. 244 ff. StPO erfolgt. Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat in diesem Zusammenhang eine Zwangsmassnahme weder mündlich angeordnet noch nachträglich bestätigt.

Zwar wurde vom Pikettoffizier am 15. Juni 2017 gemäss dessen Journal die Bewilligung zur Durchsuchung von Wohnhaus und Maiensäss zwecks Sicherstellung von Waffen als sicherheitspolizeiliche Massnahme erteilt, indessen befand sich jener in einem von A._____ herbeigeführten Irrtum über die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der angeordneten Massnahme. Aufgrund der

Darstellung von A._____ konnte der Pikettoffizier nicht erkennen, dass gar keine anlassgebende, zumindest keine hinreichende Gefährlichkeit von B._____ ausging und dass die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a PolG-GR für eine sicherheitspolizeiliche Hausdurchsuchung sowie für die Sicherstellung von Waffen gemäss Art. 21 Abs. 1 lit a PolG-GR in Tat und Wahrheit nicht erfüllt waren. Damit drang A._____ unrechtmässig in die Wohnung von B._____ ein.

Am Folgetag, 16. Juni 2017, ca. 18.30 Uhr, behändigte A._____ aus den Effekten von B._____ die Schlüssel und führte zusammen mit dem Polizisten L._____ in der Jagdhütte von B._____ (Grundstück _____, O.5._____) oberhalb von O.3._____ / O.6._____ eine Hausdurchsuchung durch, wobei der Hausrechtsberechtigte, B._____, mit dem Betreten und Durchsuchen der Räumlichkeiten nicht einverstanden war.

Gemäss Protokoll sei die Hausdurchsuchung gestützt auf eine mündliche Anordnung vom 16. Juni 2017 in Anwendung von Art. 20 PolG-GR erfolgt. Zwar wurde vom Pikettoffizier am 15. Juni 2017 gemäss Journal des Pikett-Offiziers die Bewilligung zur Durchsuchung von «Wohnhaus und Maiensäss» zwecks Sicherstellung von Waffen als sicherheitspolizeiliche Massnahme erteilt, indessen befand sich jener in einem von A._____ herbeigeführten Irrtum über die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der angeordneten Massnahme. Aufgrund der Darstellung von A._____ konnte der Pikettoffizier nicht erkennen, dass gar keine anlassgebende Gefährlichkeit von B._____ ausging und dass die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a PolG-GR für eine sicherheitspolizeiliche Hausdurchsuchung sowie für die Sicherstellung von Waffen gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a PolG-GR in Tat und Wahrheit nicht erfüllt waren. Damit drang A._____ unrechtmässig in das Maiensäss von B._____ ein.

Sichergestellt wurden in der Jagdhütte keine Waffen, sondern ein Munitionsgurt mit 20 Patronen, welcher nach Angabe von B._____ zu keiner Waffe passe und von seinem Vater vor über 30 Jahren dort aufgehängt worden sei.

Diese beiden Hausdurchsuchungen und die jeweiligen Sicherstellungen erfolgten rechtswidrig, was nur A._____ bekannt war, weil er als einziger wusste, dass er eine von B._____ ausgehende Gefährdung im Vorfeld sowie am 15. Juni 2017 gegenüber allen Beteiligten dramatisiert hatte. Er übte damit unerlaubten und unverhältnismässigen Zwang auf B._____ aus und er wusste dabei, dass er diesem durch sein Vorgehen Nachteile zufügt, da in unzulässiger Weise in sein geschütztes Hausrecht eingegriffen wurde; zudem war ihm bewusst, dass er das Haus und die Jagdhütte unrechtmässig betrat.

B._____ stellte am 5. September 2018 Strafantrag.

Akten: act. 2b / 3; act. 3c / 1 ff.; act. 6/11; act. 8e / 2 ff.; act. 5a / 10, 39, 42; act. 8g / 35 Rz 379 ff.; act. 8h / 24, Rz 180 ff.

F. Die Hauptverhandlung, zu der mit prozessleitender Verfügung vom 13. Februar 2026 vorgeladen wurde, fand am 30. April 2026 statt. Anwesend waren A._____ in Begleitung seines Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Michael Fleischhauer, Staatsanwalt Dr. iur. Urs Suter sowie B._____ in Begleitung seines Rechtsvertreters Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Brunner. Im Übrigen wird auf das separat ausgefertigte Protokoll verwiesen. Die Parteien stellten folgende Schlussanträge (Art. 81 Abs. 2 lit. d StPO):

Anträge Staatsanwaltschaft Graubünden:

1. *Der Beschuldigte A._____ sei*
   a) *der Freiheitsberaubung und Entführung gemäss Art. 183 StGB*
   b) *des mehrfachen, in einem Fall versuchten Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB*
   c) *des mehrfachen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB*

   schuldig zu sprechen.

2. *Der Beschuldigte A._____ sei mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu bestrafen. Der Vollzug sei aufzuschieben bei einer Probezeit von 2 Jahren.*

3. *Die polizeilich sichergestellten Gegenstände*

a. *Munitionsgurt mit 20 Patronen (act. 3c/2)*

b. *Waffen (alle act. 3a/7)*
   1. *Flinte, zweiläufig, Nr. 1540*
   2. *Geradezug, Nr. 41188*

3. *Karabiner 11, Nr. 171601*
4. *Bockdoppelflinte Wolf, Nr. 13315*
5. *Jagdgewehr, Nr. 5909*
6. *Jagdgewehr Martini*
7. *Flobert K. 22, Nr. 2200266*
8. *Revolver, Nr. 2387*
9. *Schreckschusspistole / Protektor Automatik*
10. *Diverse Munition*

Seien dem Berechtigen, B._____, evt. weiteren Erben der BC._____, nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszuhändigen.

Sollten diese Gegenstände nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung an den / die Berechtigten abgeholt werden, sei deren Vernichtung oder gutscheinende Verwertung durch die Kantonspolizei Graubünden anzuordnen.

4. *Der unentgeltliche Rechtsbeistand des Privatklägers sei für seine Bemühungen angemessen aus der Staatskasse zu entschädigen.*

5. *Die Kosten des Untersuchungs- und des erstinstanzlichen Verfahrens seien A._____ in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 evt. Abs. 2 StPO vollständig evt. zu 18/19 aufzuerlegen.*

Anträge Privatklägerschaft:

1. *Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage der Staatsanwaltschaft Graubünden schuldig zu sprechen.*
2. *Es sei festzustellen, dass die B._____ von der Europäischen Menschrechtskonvention (Art. 3, 5, 6 und 8 i.V.m. Art. 13 EMRK) zustehenden Grundrechte durch das inkriminierte Geschehen verletzt worden sind.*

Anträge beschuldigte Person:

1. *A._____ sei vom Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt in sämtlichen Punkten der Anklageschrift (Ziff. 1 bis 4) freizusprechen.*
2. *Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.*

G. Das Gericht hat das Urteil an der Verhandlung vom 6. Mai 2026 mündlich begründet und es den Parteien gestützt auf Art. 82 Abs. 1 lit. a und b StPO am

6. Mai 2026 ohne schriftliche Begründung mitgeteilt. Mit Eingabe vom 18. Mai 2026 hat die Staatsanwaltschaft Graubünden und mit Eingabe vom 13. Mai 2026 hat B._____ Berufung gegen das vorliegende Strafurteil angemeldet, weshalb es nachfolgend schriftlich zu begründen ist (Art. 82 Abs. 2 lit. b StPO).

Das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair zieht in Erwägung:

1. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Strafsache ist gemäss Art. 31 Abs. 1 StPO gegeben. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus Art. 22 StPO i.V.m. Art. 19 Abs. 2 und Abs. 3 EGzStPO.

2. Ausgangslage, Beweislast und Grundsätze der Beweiswürdigung

2.1. Der Beschuldigte bestreitet die ihm vorgeworfenen strafrechtlich relevanten Tathandlungen vollumfänglich (letztmals anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. April 2026).

2.2. Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfene Tat, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 10 Abs. 3 StPO sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (BGE 137 IV 219 E. 7.3. mit Hinweisen; 127 I 38 E. 2a; Urteile des Bundesgerichtes 6B_1059/2019 vom 10. November 2020 E. 2.3.2; 6B_913/2015 vom 19. Mai 2016 E. 1.3.2). Angesichts der Unschuldsvermutung besteht Beweisbedürftigkeit, d.h. der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen (Jositsch/Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Auflage, Zürich 2023, N 216) und nicht der Beschuldigte seine Unschuld (BGE 148 IV 205 E. 2.4; 127 I 38 E. 2a). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 138 V 74 E. 7; 128 I 81 E. 2 mit Hinweisen). Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandesmässig einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 ff.). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht

massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGE 138 V 74 E. 7 mit Hinweisen). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1; Jositsch/Schmid, a.a.O., N 227 f.).

2.3. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Nach neueren Erkenntnissen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes darauf zu überprüfen sind, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Befragten entspringen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; 133 I 33 E. 4.3; je mit weiteren Hinweisen).

2.4. Ausgehend von diesen grundsätzlichen Überlegungen ist festzuhalten, dass im vorliegenden Strafurteil zunächst die Umschreibung der in der Anklageschrift genannten Straftatbestandes erfolgt. Daran schliessen sich Beweiswürdigung und rechtliche Subsumtion des Verhaltens der beschuldigten Person an.

3. <u>Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB</u>

3.1. Gemäss Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, des Amtsmissbrauchs schuldig. Amtsmissbrauch ist der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht. Art. 312 StGB schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden (BGE 127 IV 209 E. 1b). Nicht nur der einen amtlichen Zweck verfolgende übermässige Zwang im weiteren Sinne stellt sich objektiv als zweckentfremdeter Einsatz staatlicher Macht dar, sondern ebenso der ohne ein solches Ziel erfolgende sinn- und

zwecklose Zwang durch Missbrauch der amtlichen Machtstellung (BGE 127 IV 209 E. 1b). Mit anderen Worten genügt es, wenn der Beamte zwar legitime Ziele verfolgt, aber zur Erreichung derselben in unverhältnismässiger Weise Gewalt anwendet (BGE 127 IV 209 E. 1a/aa; BGE 113 IV 29 E. 1; BGE 104 IV 22 E. 2; Urteile 6B_518/2021 vom 8. Juni 2022 E. 1.1). Amtsmissbrauch liegt damit etwa vor, wenn der Einsatz des Machtmittels zwar rechtmässig war, hierbei das erlaubte Mass an Zwang jedoch überschritten wurde (Urteile 6B_521/2021 vom 20. August 2021 E. 1.1.2; 6B_1212/2018 vom 5. Juli 2019 E. 2.3; 6B_391/2013 vom 27. Juni 2013 E. 1.3).

3.2. Der subjektive Tatbestand verlangt vorsätzliches Verhalten, zumindest Eventualvorsatz, und eine besondere Absicht, die in zwei alternativen Formen in Erscheinung treten kann, nämlich die Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, oder die Absicht, einem andern einen Nachteil zuzufügen (Urteile 6B_518/2021 vom 8. Juni 2022 E. 1.1; 6B_433/2020 vom 24. August 2020 E. 1.2.1; je mit Hinweisen). Die Nachteilsabsicht ist verwirklicht, sobald der Täter durch Vorsatz oder Eventualvorsatz eine nicht unerhebliche Benachteiligung verursacht (statt vieler BGE 149 IV 128 S. 133 mit weiteren Hinweisen). Ein solcher Nachteil kann etwa in einer unnötigen Kränkung oder Demütigung bestehen (Urteil 6B_521/2021 vom 20. August 2021 E. 1.4) oder in einer anderweitigen psychischen Destabilisierung (Urteil 6B_987/2015 vom 7. März 2016 E. 2.6). Nach der Rechtsprechung ist eine Benachteiligung anderer bereits anzunehmen, sobald der Täter übermässige Mittel einsetzt, auch wenn er ein legitimes Ziel verfolgt. Demzufolge ist das Motiv, aus dem der Täter handelt, für die tatbestandsmässige Absicht nicht relevant, sondern (erst) bei der Beurteilung des Verschuldens heranzuziehen (zuletzt: Urteile 6B_518/2021 vom 8. Juni 2022 E. 1.1; 6B_1222/2020 vom 27. April 2021 E. 1.1; 6B_1085/2017 vom 28. Mai 2018 E. 3.4; 6B_1012/2017 vom 23. März 2018 E. 1.1). In einem weiteren Fall hat das Bundesgericht festgehalten, dass ein durch den erzielten Zwang beim Einzelnen verursachter Nachteil genügen kann, wenn dieser zum Selbstzweck zugefügt wird (Urteil 6B_825/2019 / 6B_845/2019 vom 6. Mai 2021 E. 7.2 mit Hinweisen). Die Frage, ob der vom Täter beabsichtigte Nachteil auch in der Zwangshandlung selbst liegen kann, wird von der aktuellen Literatur - soweit sie sich dazu äussert - einhellig bejaht (vgl. BGE 149 IV 128 S. 133 mit weiteren Hinweisen).

Die Art des Nachteils ist im Gesetz nicht genauer definiert. Durch den Wortlaut von Art. 312 StGB gedeckt sind damit bereits die durch den erzielten Zwang beim Einzelnen verursachten Nachteile. Wie erwähnt, reicht eine unnötige Kränkung oder psychische Destabilisierung aus. Erst recht muss dies für eine körperliche Misshandlung gelten (vgl. auch Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 3. Aufl. 1984, § 57 Rz. 12). Ungeachtet dessen, ob er ein legitimes Ziel verfolgt, nimmt derjenige, der wissentlich und willentlich übermässigen amtlichen Zwang anwendet, einen nicht mehr durch die Amtspflicht gedeckten Nachteil des Betroffenen zumindest in Kauf (BGE 149 IV 128, E.1.3.3).

4. Hausdurchsuchung und Sicherstellung von Waffen am 19. Dezember 2016 (Anklageziffer II.1)

4.1. Sachverhalt und Beweismittel

Die Staatsanwaltschaft subsumiert das Verhalten des Beschuldigten anlässlich bzw. im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung und Sicherstellung von Waffen am 19. Dezember 2016 unter den Tatbestand des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB. Der Beschuldigte bestreitet ein strafrechtlich relevantes Verhalten und beantragt einen Freispruch in diesem Punkt.

Nebst den diversen Aussagen von A._____ (unter anderem act. 5a/42, 8g/8, und 3a/11), den Aussagen von B._____ (act. 8c/49) und den Aussagen von M._____ (act. 5/37) befinden sich unter anderem auch der Rapport der Hausdurchsuchung vom 19. Dezember 2016 (act. 8c/44), das Verzeichnis der sichergestellten Gegenstände vom 19. Dezember 2016 (act. 8c/45), der Journaleintrag des Pikettoffiziers vom 19. Dezember 2016 (act. 6/11, S. 4), eine E-Mail von N._____ vom 21. Juni 2019 (act. 6/58.1), in einem Schreiben von N._____ an B._____ vom 31. Januar 2017 (act. 6/28), der Bericht von Andreas Brunner vom 11. November 2019 zu Handen der Regierung des Kantons Graubünden (Bericht Brunner) (act. 8h/24), der Teilbericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) «Baukartell» vom 5. November 2019 (act. 8g/35), das Gutachten von Robert Steiner vom 7. Dezember 2021 (Gutachten Steiner) (act. 11/31) sowie eine Vielzahl weiterer Beweismittel in den Akten. Nachfolgend ist auf die relevanten Beweismittel näher einzugehen und diese zu würdigen.

4.2. Theorie

Die Kantonspolizei darf nach Art. 20 Abs. 1 Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG) nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten und Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person nur im Falle der im Gesetz abschliessend geregelten Anwendungsfälle betreten. Gemäss Art. 20 lit a PolG wird für die Anordnung dieser Massnahme eine «erhebliche Gefahr» vorausgesetzt. Diese ist gegeben, wenn von einer dauerhaften Beeinträchtigung eines polizeilichen Schutzgutes auszugehen ist, falls die Massnahme unterbleibt. Bei der Hausdurchsuchung gemäss Art. 20 PolG handelt es sich um eine sicherheitspolizeiliche Massnahme für deren Anordnung gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d PolV der Pikettoffizier zuständig ist. Nach Art. 21 Abs. 1 PolG kann die Kantonspolizei eine Sache sicherstellen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Art. 20 Abs. 1 lit. a PolG setzt eine «erhebliche» Gefahr voraus. Diese Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn von einer bedeutenden Beeinträchtigung eines polizeilichen Schutzgutes auszugehen ist, falls die Massnahme unterbleibt. Somit kann die Massnahme (analog Art. 15 Abs. 1 lit. A PolG) auch präventiv angeordnet werden (Albertini in: Albertini Gianfranco (Hrsg.), Polizeigesetz und Polizeiverordnung des Kantons Graubünden, Ein Handbuch der Kantonspolizei Graubünden zum Bündner Polizeirecht, 2. Aufl., 2022, zu Art. 20 Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumlichkeiten).

4.3. Zusammenfassung Aussagen von A._____

4.3.1. In seiner ersten polizeilichen Einvernahme vom 7. Februar 2017 sagte A._____ (als Auskunftsperson) folgendes zu den Geschehnissen rund um die Hausdurchsuchung vom 19. Dezember 2026 aus: Im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren gegen die Baufirma B._____ habe die Kantonspolizei Graubünden mehrmals Betreibungen und zuletzt Strafanzeigen (Sachbeschädigungen) gegen B._____ bearbeiten müssen. Sie als Polizisten hätten gewusst, dass B._____ geschäftlich wie auch privat zunehmend in eine sehr schwierige Situation geraten sei. Dies habe sich auch in seinem Verhalten widergespiegelt, indem er sich ihnen (den Polizisten) gegenüber zunehmend aggressiv verhalten habe. Man habe ihm persönlich auch zugetragen, dass B._____ im Besitz von mehreren Jagdwaffen und Munition sei. Die Waffen hätten seinem verstorbenen Vater gehört. B._____ habe aber den Zugriff zu diesen Waffen und zur Munition. Aufgrund

seiner langjährigen Erfahrung mit Menschen in ähnlichen Situationen, habe er Hintergrundsabklärungen zur Person B._____ getätigt. Er habe gestützt auf das Polizeigesetz (PolG) und nach Absprache mit dem Pikettoffizier entschieden, die Sicherstellung der Waffen und der Munition durchzuführen. Die Aktion sei dann am 19. Dezember 2016 durchgeführt worden. Nebst ihm seien die Polizisten O._____, P._____ und Q._____ dabei gewesen. B._____ habe anfänglich gewisse Forderungen gestellt, indem er gesagt habe, er (A._____) solle alleine ins Haus kommen und er würde ihm freiwillig die Waffen aushändigen. B._____ habe von zwei Waffen gesprochen. Er habe entschieden, das so gemäss dem Vorschlag durchzuführen. Zu seinem Erstaunen seien anstelle von zwei Waffen, zahlreiche weitere Waffen zum Vorschein gekommen sowie eine ganze Schublade Munition. Aufgrund dessen, habe er (A._____) die Kollegen sofort ins Haus gebeten. Sie hätten die Hausdurchsuchung dann weiter durchgeführt. Die Waffe aus dem Büro, eine Kleinpistole mit Platzpatronen, habe B._____ ihnen freiwillig ausgehändigt. Nachdem er die Kollegen ins Haus gerufen habe, habe B._____ sich der ganzen Sache etwas quergestellt und habe immer wieder betont, dass er Waffen hätte, welche sie nie finden würden (act. 3a/11, S. 1 ff., Frage 2).

4.3.2. Anlässlich der Schlusseinvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 7. März 2024 führte der Beschuldigte aus, dass der Grund für die Hausdurchsuchung sicher darin bestanden habe, dass N._____ (vom Betreibungsamt) bei ihm um Polizeibegleitung gebeten habe, weil B._____ beim Betreibungsamt aggressiv aufgefallen sei. Vielleicht habe er es so verstanden, dass es um eine Pfändung gehe. Für ihn sei aber der konkrete Anlass nicht so relevant gewesen. Wichtig sei gewesen, dass N._____ ihn um Unterstützung der Polizei gebeten habe. Es könne sein, dass er Herrn H._____ etwas Anderes gesagt habe. Das habe er aber bestimmt nicht extra gemacht, sondern er habe ihm das so mitgeteilt, wie er es verstanden habe. Als sie dann zu B._____ rausgefahren seien, habe ihm Herr N._____ das näher erklärt. Weil es für ihn aber nicht wirklich relevant gewesen sei, habe er auch keinen Anlass gehabt, gegenüber dem Pikettoffizier nachträglich etwas zu berichtigen (act. 5a/42, S. 5, Frage 3). Auf Vorhalt des Staatsanwalts, dass seine Aussage gegenüber dem Pikettoffizier keine Stütze in den Strafakten fände, weil es keine Vorladungen im Strafverfahren für Dezember 2016 gebe, hingegen sei im Journal vermerkt, dass er die Staatsanwaltschaft auch angefragt habe, jedoch der angefragte Staatsanwalt strafprozessual keine Grundlage für einen Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl gesehen habe (act. 6/14, S. 2), führte A._____ aus, dass dies richtig sei. Zuerst habe die Staatsanwaltschaft eine

Hausdurchsuchung abgelehnt, deshalb habe er den sicherheitspolizeilichen Weg gewählt. Das habe er dem Pikettoffizier auch offengelegt (act. 5a/42, S. 5, Frage 4).

4.3.3. Auf den weiteren Vorhalt des Staatsanwalts, warum er es mit den Fakten über den Grund, weshalb man zu B._____ gehen müsse, bei der Darstellung gegenüber dem Pikettoffizier 'nicht so genau' genommen habe, führte A._____ aus, dass er das sicher nicht erfunden habe. Vielleicht habe er davon über den betreibungsrechtlichen Anlass etwas falsch verstanden. Er habe aber sicher nicht mit Absicht etwas Falsches gesagt. Wenn sie von einer Vorladung in einem Strafverfahren gesprochen hätten, würde es da bestimmt keine schriftliche Vorladung geben, weil sie das immer mündlich bzw. telefonisch abgesprochen hätten. Vielleicht sei das gemeint gewesen. An den konkreten Anlass könne er sich aber nicht mehr erinnern. Terminabsprachen mit B._____ seien meist sehr mühsam gewesen. Vielfach habe dieser sich nicht an das gehalten, was sie mit ihm abgesprochen hätten. Ergänzen möchte er, dass er dem Pikettoffizier bestimmt die ganze, ihm damals bekannte, Verdachtslage geschildert habe. Diese habe auch auf den beiden Auskunftspersonen basiert. Gestützt auf die von ihm präsentierte Verdachtslage habe der Pikettoffizier dann die Bewilligung erteilt (act. 5a/42, S. 5, Frage 5).

4.3.4. Auf den Vorhalt, dass A._____ und seine Mitarbeiter am 19. Dezember 2016 weder im Haus von B._____ alle Waffen mitgenommen (zurückgelassen wurden insbesondere ältere Jagdwaffen, welche an den Wänden aufgehängt gewesen waren) noch die Jagdhütte von B._____ nach Waffen durchsucht hätten, antwortete A._____, dass er durchaus eine gewisse Kenntnis über Waffen habe. Die Waffen, von welchen hier die Rede sei, seien nach seiner Erinnerung Antiquitäten gewesen, die zu Dekorationszwecken aufgehängt gewesen seien. Er mache sich doch nicht lächerlich, indem er solche Waffen sicherstelle (act. 5a/42, S. 5, Frage 6). Er fände es eine Frechheit, wie man auf die Unterstellung kommen könne, er hätte Waffen extra dort zurückgelassen. Ihm sei es nur darum gegangen, dass nichts passieren könne. Er sei seit ca. 40 Jahren Polizist gewesen und mit B._____ habe er es nur gut gemeint. Sie seien sich zwar nicht unbedingt sympathisch gewesen, aber er habe weder beruflich noch privat etwas gegen B._____ gehabt. Sie hätten zwar bei seiner Berufsausübung nicht immer die gleichen Ansichten gehabt, aber sie hätten keine Auseinandersetzung oder so gehabt. Er habe von verschiedener Seite den Vorwurf gehört, warum die Behörden

denn nichts unternehmen würden. Er habe das zur Kenntnis genommen. Aufgrund der stetig steigenden Meldungen, die an ihn gelangt seien, sei für ihn der Moment gekommen, an welchem die Waffen sichergestellt werden mussten, um allfällige Straftaten zu verhindern. Es sei ihm darum gegangen, dass man sagen könne, die Polizei habe im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten ihre Aufgabe erfüllt und das von der Öffentlichkeit auch wahrgenommen werde. Man könne jemandem schon die Waffen wegnehmen, aber eine hundertprozentige Garantie, dass doch nicht wieder eine Waffe auftauche, erreiche man dadurch nicht (act. 5a/42, S. 5, Frage 7 ff.)

4.3.5. Anlässlich der Befragung an der Hauptverhandlung vom 30. April 2026 führte A._____ zusammengefasst aus, dass ihn N._____ telefonisch kontaktiert und gesagt habe, dass er sich gerne einen Überblick über die Liegenschaften von B._____ machen würde, dass er aber dafür Polizeischutz beantrage. Dies sei ungefähr eine Woche vor der ersten versuchten Hausdurchsuchung gewesen. Er (A._____) habe zudem vorgängig erfahren, dass im Haus von B._____ Jagdwaffen vorhanden seien. Er habe sich daher gefragt, ob es Sinn mache, aufgrund der Aggressionen von B._____, nun diese Waffen sicherzustellen. Aufgrund der Anfrage von N._____ habe er es für eine gute Gelegenheit gehalten, wenn er zusammen mit N._____ zur Liegenschaft von B._____ fahre, um sich dort gleich auch selbst einen Überblick zu verschaffen und allenfalls eine Hausdurchsuchung sowie die Sicherstellung der Waffen vorzunehmen. Es schien ihm sinnvoll zu sein, die beiden Sachen miteinander zu verbinden. Er habe sich dann dazu entschieden, beim zuständigen Pikettoffizier G._____ telefonisch einen entsprechenden Antrag zu stellen. Zudem habe N._____ ihm auch mitgeteilt, dass er seitens des Konkursamtes auch Gebäudeschlüssel bei B._____ beschlagnahmen müsse. Da B._____ sich bisher, trotz wiederholter Aufforderung, geweigert habe, diese auszuhändigen. Dies sei auch der springende Punkt. Er sei kein SchKG-Spezialist. Er habe damals tatsächlich gedacht, dass es sich um eine Pfändung handle. Er habe verstanden, dass bei dieser Beschlagnahme der Schlüssel, durch welche B._____ dann keinen Zutritt mehr zu diesen Gebäuden hätte, eine Pfändung vorliege. Er habe sich dann später belehren lassen, dass es keine Pfändung gewesen sei. Er habe das auch so gegenüber dem Pikettoffizier gesagt, in der Überzeugung, dass dies eine Pfändung sei. Deshalb habe er den Begriff «Pfändung» verwendet. Er habe jetzt Akteneinsicht gehabt und habe daher auch zum ersten Mal den Journaleintrag von G._____ gesehen. Dieser Eintrag widerspiegle nicht alles, was er diesem damals am Telefon gesagt habe.

Er sei selbst überrascht gewesen, wie kurz dieser Journaleintrag ausgefallen sei. Er habe G._____ mehr gesagt als im Journaleintrag stehe. Beim zweiten Antrag habe sich H._____ auf den ersten Journaleintrag abgestützt. Beim ersten Versuch der Hausdurchsuchung am 4. Dezember 2016 hätten sie B._____ nicht angetroffen und hätten daher keine Hausdurchsuchung durchführen können (Einvernahme von A._____ an der Hauptverhandlung vom 30. April 2026).

4.3.6. Am Tag der Hausdurchsuchung, am 19. Dezember 2016, habe B._____ einen Termin auf dem Polizeiposten in O.1._____ gehabt. Er habe diesen Zeitpunkt genutzt, um anschliessend die Hausdurchsuchung zu machen und die Waffen sicherzustellen. Das sei eine taktische Überlegung gewesen. Er wisse nicht mehr, warum B._____ auf den Posten in O.1._____ kommen habe müssen. Auf dem Weg zum Haus von B._____ sei ihm dann in den Sinn gekommen, dass sie noch beim Konkursamt vorbeigehen könnten und fragen, ob diese mitkommen möchten, um ihre Angelegenheiten mit B._____ ebenfalls zu erledigen. Die Mitarbeiter vom Konkursamt hätten diese Anfrage jedoch abgelehnt. Sie hätten anschliessend vor Ort seitens der Polizei die Sicherstellung der Schusswaffen vorgenommen. Als sie fertig gewesen seien, sei Frau BB._____ erschienen. Diese sei zu ihm gekommen und habe sich bedankt und gesagt, dass sie froh sei, dass sie das gemacht hätten (Einvernahme von A._____ an der Hauptverhandlung vom 30. April 2026).

4.3.7. Auf den Vorhalt, gemäss Anklageschrift habe er mit der Hausdurchsuchung beabsichtigt, B._____ einzuschüchtern, bei ihm massiven Ärger auszulösen und ihm einen Denkzettel zu verpassen, antwortete A._____, dass das überhaupt nicht stimme. Das Verhältnis von ihm und B._____ sei nicht gestört gewesen. Er habe B._____ auch immer mit Respekt behandelt. Er habe nie einen Grund gehabt, B._____ einen Denkzettel zu verpassen. B._____ sei in dieser Zeit in einer schwierigen familiären Situation gewesen. Zu diesem Zeitpunkt habe B._____ ihm leidgetan (Einvernahme von A._____ an der Hauptverhandlung vom 30. April 2026).

4.4. Aussagen von B._____

Aufgrund einer Sache (Liquidation BD._____ SA) habe er beim Polizeiposten in O.1._____ vorbeigehen müssen. A._____ habe vorgängig seine Schwester angerufen, um nachzufragen, ob er (B._____) Waffen zu Hause hätte. Als er auf dem Polizeiposten in O.1._____ gewesen sei, habe ihm A._____ mitgeteilt, dass er die Waffen sicherstellen möchte, welche bei ihm (B._____) zu Hause seien und er würde ansonsten eine Hausdurchsuchung mit sechs bis sieben Polizisten machen. Er habe ihn wie einen Schwerverbrecher behandelt. Nicht einmal seine Frau habe er anrufen dürfen. Im Anschluss sei dann die Hausdurchsuchung durchgeführt worden, ohne Hausdurchsuchungsbefehl. Die Polizei habe alte Jagdwaffen, wie Vorderlader und Schreckschusspistolen, sichergestellt. Dies angeblich, weil er für die öffentliche Sicherheit eine Gefahr darstelle. Er habe A._____ gesagt, wenn er ihm dies unterstelle, dass er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit sei, dann müsse er sich auch entsprechend verhalten. Zudem habe er noch weitere Waffen im Besitz. Dies habe er A._____ auch gesagt. Diese Waffen seien aber nicht zu Hause (act. 8c/49, S. 1, Frage 1).

4.5. E-Mail von N._____ vom 21. Juni 2019

Folgenden Sachverhalt bestätigte N._____ vom Betreibungs- und Konkursamt O.7._____ mit E-Mail vom 21. Juni 2019 gegenüber R._____ (act. 6/58.1): «*Nach vorheriger telefonischer Abmachung mit dem Postenchef der Kantonspolizei O.1._____, Herr A._____, begleitete er mich persönlich am Montag, den 5. Dezember 2016, um 08:30 Uhr, nach O.3._____. In O.3._____ wohnt der Konkursit, Herr B._____. Sämtliche Liegenschaften des B._____ wurden inventarisiert und gehören der Konkursmasse an. Damit ich mir ein Bild dieser Liegenschaften machen konnte und ich nicht wusste, ob Herr B._____ zuhause war, ersuchte ich die Kantonspolizei mitzukommen, um ev. die Räumlichkeiten durch die Beanspruchung der Polizei öffnen zu lassen (Art. 91 Ziff. 3 SchKG). Herr A._____ begleitete mich auch zum persönlichen Schutz, da Herr B._____ vorher, insbesondere während Telefongesprächen mit den Mitarbeiterinnen des Konkurs- und Betreibungsamtes, aggressiv aufgefallen war. Herr B._____ war an dem Tag nicht zuhause. Auch die Zahlungsbefehle, die ich mitgenommen hatte, konnten nicht zugestellt werden*.»

4.6. Würdigung der Beweismittel

Der Beschuldigte stütze seinen Entscheid und seine Einschätzung auf Informationen aus seinem dienstlichen Umfeld und holte die Genehmigung für die Hausdurchsuchung(en) gesetzesgetreu durch den jeweils an diesem Tag zuständigen Pikettoffizier ein. Die tatsächlich durchgeführte Hausdurchsuchung vom 19. Dezember 2016 erfolgte somit keinesfalls eigenmächtig durch A._____, sondern im Rahmen einer, wenn auch rückblickend möglicherweise ungenau begründeten, formellen Anordnung durch den zuständigen Vorgesetzten, H._____. Dieses formell korrekte Vorgehen von A._____ spricht bereits gegen einen eigentlichen Missbrauch der Amtsgewalt und vielmehr für ein Handeln innerhalb der dienstlichen Entscheidstrukturen und in Ausübung des A._____ und seinen Vorgesetzten zu kommenden Ermessensspielraums.

4.6.1. «Pfändungsvollzug» vom 4. Dezember 2016

Es gibt sodann keine Hinweise darauf, dass A._____ seine Vorgesetzten (G._____ und H._____) bewusst angelogen oder die konkrete Gefahrenlage gegenüber diesen Personen absichtlich falsch dargestellt hat. A._____ hat selbst eingeräumt, die Angelegenheit mit der Beschlagnahme der Schlüssel durch das Betreibungs- und Konkursamt falsch interpretiert zu haben. Er sei jedoch in diesem Moment wirklich davon ausgegangen, dass dies eine Pfändung sei. Er habe verstanden, dass bei dieser Beschlagnahme der Schlüssel, durch welche B._____ dann keinen Zutritt mehr zu diesen Gebäuden hätte, dass dies eine Pfändung sei. Danach habe er erfahren, dass das eben nicht so sei. Dies hat der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung ausführlich, nachvollziehbar und widerspruchsfrei erläutert (Einvernahme von A._____ an der Hauptverhandlung vom 30. April 2026). Wie N._____ in einem Schreiben an B._____ vom 31. Januar 2017 bestätigte (act. 6/28, S. 3 Antwort 6), sei der Besuch vom 4. Dezember 2016 mit der Kantonspolizei Graubünden koordiniert worden. «*Ich wollte Ihnen verschiedene Betreibungsurkunden übergeben, welche über den Postweg nicht zugestellt werden konnten oder weil Sie diese auf unserer Amtsstelle nicht abgeholt hatten. Weiter wollte ich die Schlüssel der Jagdhütte abholen. In diesem Zusammenhang können wir, gestützt auf Art. 91 SchKG, die Polizeigewalt in Anspruch nehmen».*

Es ist aus den Ausführungen von A._____ nicht erkennbar, dass er mit seiner Aussage bezüglich der anstehenden Pfändung (Schlüssel) seine Vorgesetzten

bewusst eine falsche Tatsache vorgespiegelt hat. Vielmehr ist im Einklang mit der Sachverhaltsdarstellung von A._____ davon auszugehen, dass er sich bezüglich der Sicherstellung der Schlüssel, gemäss zitiertem Schreiben von N._____ ging es dabei um die Schlüssel der Jagdhütte, tatsächlich in einem Irrtum darüber befand, wie die korrekte betreibungs- und konkursrechtliche Einordnung dieses Vorgehens ist. Weiter ist unbestritten geblieben und umfassend aktenkundig belegt, dass das Betreibungs- und Konkursamt O.7._____, namentlich N._____, A._____ um polizeiliche Unterstützung gebeten hatte. Auch wurden gemäss Auskunft des Betreibungs- und Konkursamtes sämtliche Liegenschaften des B._____ inventarisiert und gehörten der Konkursmasse an. Weiter erklärte N._____ selbst, dass er sich ein Bild dieser Liegenschaften machen wollte und er zum persönlichen Schutz, da B._____ vorher, insbesondere während Telefongesprächen mit den Mitarbeiterinnen des Konkurs- und Betreibungsamtes, aggressiv aufgefallen sei, um Begleitung durch die Polizei bat. Weiter bestätigte er, dass das Betreibungs- und Konkursamt am 5. Dezember 2016 Zahlungsbefehle an B._____ zustellen wollte (act. 6/58.1).

4.6.2. Aussagen von M._____ vom 24. Februar 2021

Diese Ausführungen von N._____ bestätigte auch M._____ (Mitarbeiterin des Betreibungs- und Konkursamtes) ausführlich und glaubhaft in ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (Auskunftsperson) vom 24. Februar 2021. Insbesondere bestätigte sie, dass B._____ sich wiederholt aggressiv am Telefon gegenüber den Mitarbeitern des Betreibungs- und Konkursamtes (vor allem auch ihr gegenüber) geäussert hatte und der Umgang mit B._____ im relevanten Zeitraum schwierig war und sie zeitweise auch Angst vor B._____ hatte. Weiter bestätigte auch M._____ den Verdacht, dass B._____ Waffen besitzt. «*Die Telefone, die waren ziemlich aggressiv. Dauernd Vorwürfe, ich lüge und so weiter*.» «*Zum Beispiel hat er mir vorgeworfen, ich würde lügen oder dass er keine richtigen Antworten bekomme. Ich war ja nur stellvertretende Konkursbeamtin. Teilweise ist er recht aggressiv aufgetreten. Allerdings nur verbal»* (act. 5/37 Frage 9 ff.). «*Am 29. Juli 2016 sind wir zum Haus von Herrn B._____ gegangen, dort haben wir den Mercedes arrestiert. Der Mercedes war vor dem Haus und wir haben nur einen Schlüssel erhalten. Am 2. August 2016 hat mich Herr B._____ angerufen und mir ziemliche Vorwürfe gemacht, wegen der Arrestierung. Am 3. August 2016 bin ich mit Interessenten auf das Areal der ehemaligen Firma von Herrn B._____ gewesen. Auf einmal ist Herr B._____ aufgetaucht, hat seinen Wagen hinter meinen gestellt und hat meinen Wagen fotografiert und gesagt,*

dass wir dort nichts zu suchen haben. Er wurde ziemlich massiv. Die anderen haben die Diskussion mitgehört. Am 4. August 2016 hat Herr B._____ eine E-Mail geschickt mit Androhung Aufsichtsbeschwerde. Dann hat er angerufen und für ca. 20 Minuten ziemlich laut ins Telefon hineingebrüllt.» «Nachdem ich dort mit den Interessenten vor Ort war, habe ich schon ein bisschen "Schiss" gehabt. Wir haben dann auch für ca. 2 Monate die Türe vom Amt abgeschlossen» (act. 5/37 Frage 17). «*Ich habe viele E-Mails erhalten von Herrn B._____. Es ist immer wieder zu solchen Telefonaten gekommen, ich kann die genauen Daten nicht mehr alle sagen. Aber sicher auch nach September 2016. Am 28. November 2016 habe ich meinem Chef geschrieben, dass Herr B._____ auch Waffen zu Hause hat. Dies haben wir von Drittpersonen gehört. Auch Nachfrage, von wem ich das gehört habe, sage ich, von Drittpersonen. Wer genau möchte ich nicht sagen*» (act. 5/37 Frage 15).

4.6.3. Zwischenfazit

Nach den gemachten Ausführungen ist widerlegt, dass A._____ wusste oder ihm gleichgültig war, dass gar kein Pfändungsvollzug für den 5. Dezember 2016 geplant war. Es ist erstellt, dass das Betreibungsamt diverse Handlungen (Übersicht über diverse Liegenschafen verschaffen, Zahlungsbefehle zustellen und Schlüssel mitnehmen) vornehmen wollte und dass die Situation mit B._____ aufgrund seines wiederholten aggressiven Auftretens problematisch war. Das Betreibungs- und Konkursamt wollte nicht ohne polizeiliche Unterstützung bei B._____ zu Hause unangekündigt vorbeigehen und bat daher um Polizeischutz. Allein dieser Umstand spricht dafür, dass offenkundig eine gewisse potenzielle Gefahr von B._____ ausging, beziehungsweise, dass auch Drittpersonen (Betreibungs- und Konkursbeamte) diese Gefahr so wahrnahmen. Ob es sich bezüglich der Sicherstellung der Schlüssel formal juristisch um eine Pfändung handelte oder nicht, ist für die strafrechtliche Beurteilung der Handlungen bzw. der Einschätzung der tatsächlichen Gefahrenlage durch A._____ letztlich nicht entscheidend. Vorliegend relevant ist vielmehr, dass A._____ aufgrund diverser Vorkommnisse und Informationen bezüglich B._____, die ihm von verschiedener Seite zugetragen wurden, davon ausging, dass nun aufgrund seiner Einschätzung eine «erhebliche Gefahr» im Sinne des PolG gegeben war und ein Handeln der Polizei daher zur Gefahrenabwehr geboten erschien. Die Anfrage des Betreibungs- und Konkursamtes war somit keinesfalls der einzige Grund für die Hausdurchsuchung und die Sicherstellung der Waffen. Vielmehr war im Gesamtbild von A._____ nun das noch fehlende Puzzleteil eingetreten, um nicht mehr länger

mit polizeilichen Massnahmen zuzuwarten. Dies deckt sich auch mit den Aussagen von A._____. So erklärte er, dass aufgrund der stetig steigenden Meldungen, die an ihn gelangt seien, sei für ihn der Moment gekommen, an welchem die Waffen sichergestellt werden mussten, um allfällige Straftaten zu verhindern. Es sei ihm darum gegangen, dass man sagen könne, die Polizei habe im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten ihre Aufgabe erfüllt und das von der Öffentlichkeit auch wahrgenommen werde (act. 5a/42, S. 5, Frage 7 ff.).

Dieses Bild der potenziellen Gefahr (Selbst- und Fremdgefährdung) durch B._____ aufgrund seiner schwierigen beruflichen und finanziellen Situation und dem zunehmend aggressiven Verhalten verstärkte sich mit der Anfrage des Betreibungs- und Konkursamtes um Polizeischutz. A._____ erachtete nun die Voraussetzungen für eine Hausdurchsuchung und Sicherstellung der Waffen im Sinne des Polizeigesetzes als gegeben an. So erklärte A._____ am 20. Dezember 2018 gegenüber der PUK: „*Bei diesen Kontakten mit B._____ stellten wir eine stetig steigende Aggression bei ihm fest. Hintergrund für diesen Entscheid zur Hausdurchsuchung war, dass wir von verschiedenen Seiten auch von Vertrauenspersonen Hinweise erhalten haben, welche unsere Einschätzung das zunehmend aggressive Verhalten von B._____ bestätigten. Das hat mich zu Überlegungen veranlasst, polizeiliche Massnahmen in Betracht zu ziehen. Ich habe Überlegungen angestellt und mit meiner Erfahrung von bald 40 Jahren als Polizist, habe mir vergleichbare Situationen überlegt, in denen Menschen alles verlieren. Ich habe mir dabei überlegt und wusste auch, dass der Vater von B._____ Jäger war und somit vielleicht Waffen verfügbar waren. Ich wollte mich vergewissern, dass keine Waffen vorhanden waren und in diesem Zusammenhang hatte ich ein einziges Telefonat mit der Schwester von B._____. Die Schwester von B._____ hat mir bestätigt, dass Waffen vorhanden sind vom Vater. Für mich war dann klar, dass eine Hausdurchsuchung nötig sein wird, habe dann gestützt auf das Polizeigesetz einen Antrag an den damaligen Pikett-Offizier H._____ gestellt. Daraufhin haben wir die Hausdurchsuchung gemacht. Bei diesen Vertrauenspersonen handelt es sich um Personen aus dem näheren Umfeld von B._____. Ich werde Ihnen aber keine konkreten Namen angeben können, weil diese Personen mir diese Informationen im Vertrauen gegeben haben und ich versprochen habe, diese Namen nicht herauszugeben*» (act. 8g/8, S. 4 ff, Frage. 15 ff.). Die Hinweise bezüglich eines Waffenbesitzes von B._____ bewahrheiteten sich dann anlässlich der Hausdurchsuchung auch. Die Polizei stellte diverse Waffen sowie Munition bei B._____ sicher.

4.6.4. Journaleintrag Pikettoffizier

Wenn nun nachträglich seitens der Staatsanwaltschaft auf den falsch verwendeten Begriff der Pfändung fokussiert (Plädoyer a.o. Staatsanwalt vom 30. April 2026, S. 3 f.) und dies als Lüge bezeichnet wird, wird dadurch der Gesamtzusammenhang ausgeblendet. Weiter ist in der Konsequenz auch widerlegt, dass die Hausdurchsuchung(en) nur aufgrund falscher Informationen durch die Vorgesetzten von A._____ genehmigt worden sind. Es ist nicht erstellt, dass Falschinformationen durch A._____ an seine Vorgesetzten weitergegeben worden sind. Es ist zwar richtig, dass der Journaleintrag des zuständigen Pikettoffizier sehr kurz ausgefallen ist und dieser vor allem auf die Pfändungsvollzug Bezug nimmt (act. 6/14, S. 2). A._____ hat aber dazu selbst ausgeführt, dass er jetzt Akteneinsicht gehabt und daher auch zum ersten Mal den Journaleintrag von G._____ gesehen habe. Dieser Eintrag widerspiegle nicht alles, was er diesem damals am Telefon gesagt habe. Er sei selbst überrascht gewesen, wie kurz dieser Journaleintrag ausgefallen sei. Er habe G._____ mehr gesagt als im Journaleintrag stehe (Einvernahme von A._____ anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. April 2026).

Selbst wenn die Voraussetzungen für die damalige Hausdurchsuchung und die Sicherstellung der Waffen am 19. Dezember 2016 sowie für die genehmigte, jedoch nicht durchgeführte Hausdurchsuchung, vom 5. Dezember 2016 gestützt auf das kantonale Polizeigesetz rückblickend als nicht erfüllt erscheinen sollten, liegt darin zunächst eine mögliche Fehleinschätzung der tatsächlichen Gefahrenlage durch den Beschuldigten und seine Vorgesetzten, nicht aber ein strafrechtlich relevanter Missbrauch der Amtsgewalt. Ein zweckentfremdeter Einsatz staatlicher Macht, wie es Art. 312 StGB verlangt, ist vorliegend nicht gegeben. Ein Amtsmissbrauch ist nicht bei jeder amtlichen Verfügung gegeben, bei der sich im Nachhinein (etwa im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens) herausstellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Zum anderen bedarf es in subjektiver Hinsicht des diesbezüglichen Wissens und der unrechtmässigen Handlungsabsicht.

Der Vorwurf der Staatsanwaltschaft stützt sich im Wesentlichen darauf, dass der Beschuldigte gegenüber seinen Vorgesetzten unzutreffende Angaben zur Dringlichkeit und zur bestehenden Gefährdungslage durch B._____ gemacht habe. Indessen ist, wie vorstehend bereits ausführlich dargelegt, nicht erstellt, dass der

Beschuldigte seinen Vorgesetzten bewusst falsche Tatsachen vorspiegelte. Die Einschätzung von Gefahr und Dringlichkeit ist naturgemäss mit Unsicherheiten behaftet. Dass sich diese Einschätzung rückblickend als überzogen oder unzutreffend erweist, genügt nicht für den Nachweis einer vorsätzlichen Desinformation.

4.6.5. Gutachten Steiner

In diesem Zusammenhang kann auch auf die Feststellungen im Gutachten Steiner verwiesen werden, welches das Bestehen einer Gefährdung infolge Waffenbesitz ausdrücklich festhält (act. 11/31, S. 29 f): «*Die auf der Basis der Polizeigesetzgebung und im Rahmen der Gefahrenabwehrdurchgeführten Zwangsmassnahmen erfolgten im Zuge der Verschlechterung der Situation von B._____, dessen zunehmend aggressiven Verhaltens und den schlechten familiären Perspektiven. A._____ ergriff im Alleingang die Initiative, den Besuch des Betreibungssamtes mit einer Hausdurchsuchung und Sicherstellung von Waffen mit den ihm zur Verfügung stehenden Kräften zu bewerkstelligen. A._____ benutzte die Gelegenheit, mit der Anwesenheit des Betreibungsamtes die vorhandenen Waffen sicherzustellen. A._____ verwies unsachgemäss auf eine allfällige Pfändung bei B._____ und der Pikettoffizier berücksichtigte dies in seinem Entscheid. Es war sein Fall und er war angeblich durch sein Basiswissen, sein Netzwerk und seine unbekannten Quellen am Puls des Geschehens. Diese Zwangsmassnahmen erfolgten auf der Basis von Selbst- und Fremdgefährdung, wobei die Drohungen, die damalige Situation und das Verhalten von B._____ eine zentrale Rolle eingenommen haben. Es bestand eine erhebliche Gefährdung infolge Waffenbesitzes*.»

4.6.6. Polizeiliche Vorladung für den 19. Dezember 2016

Auch der Vorwurf der Staatsanwaltschaft, die Aussage von A._____, dass B._____ für den 19. Dezember 2016 vorgeladen gewesen sei, habe nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen, ist nachweislich widerlegt. So bestätigte B._____ selbst, dass er an diesem Tag, dem 19. Dezember 2016, einen Termin betreffend die Liquidation der BD._____ SA beim Polizeiposten in O.1._____ hatte bzw. dort vorbeigehen habe müssen (act. 8c/49, S. 1, Frage 1). Dass es für diesen Termin keine formelle schriftliche Vorladung gab, ändert nichts daran, dass B._____ an diesem Tag auf den Polizeiposten in O.1._____ gehen musste und A._____ diesen Moment daher für weitere polizeiliche Massnahmen nutzen wollte. Deshalb hat A._____ an diesem Morgen des

19. Dezembers 2016, um ca. 08.00 Uhr, erneut den Pikettoffizier kontaktiert und gegenüber dem Pikettoffizier, H._____, korrekterweise gesagt, dass B._____ «*nun anwesend und für heute erneut vorgeladen sei.*». Eine Lüge ist in dieser Aussage nicht zu erkennen. Ob diese Vorladung mündlich oder schriftlich erfolgt ist, ist nicht relevant.

4.6.7. Rolle der Pikettoffiziere G._____ und H._____

Weiter ist auch darauf hinzuweisen, dass die zuständigen Pikettoffiziere ebenfalls in der Pflicht sind, die Aussagen der ihnen unterstellten Polizeibeamten zu hinterfragen. So steht auch im dem von der Staatsanwaltschaft zitierten (Plädoyer a.o. Staatsanwalt vom 30. April 2026, S. 8), durchaus kritischen Bericht Brunner, dass zwar aus Sicht des Berichterstatters die Gründe für die damalige Hausdurchsuchung nicht überzeugend rekonstruiert werden können und eine objektivierte Darlegung einer erheblichen Gefahr im Sinne von Art. 20 PolG fehle. Dass A._____ diese Gefahr subjektiv indessen als erheblich betrachtete, könne nicht ausgeschlossen werden. Allerdings wäre es auch primär Aufgabe der Pikettoffiziere G._____ und H._____ (sekundär auch des direkten Vorgesetzten von A._____, I._____) gewesen, die Gefahrenlage durch Fragen zu klären (act. 8h/24, S. 10, RZ 53). Somit spricht sich auch der Bericht Brunner dafür aus, dass A._____ nicht abgesprochen werden kann, dass er subjektiv tatsächlich davon ausging, dass eine erhebliche Gefahrenlage bestand. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass dieser Bericht im Nachhinein erstellt wurde und somit eine Prüfung des Vorgehens von A._____ aus einer rückblickenden Perspektive darstellt. Vorliegend ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten ausschliesslich aus dessen damaliger Perspektive und unter Berücksichtigung seines damaligen Kenntnisstands zu beurteilen. Es ist also bei der Beurteilung der Amtshandlungen von A._____ strikt auf die ex-ante-Sicht abzustellen. Massgebend ist, über welche Informationen A._____ zum Zeitpunkt der Amtshandlung verfügte, wie er (und seine Vorgesetzten) die Gefahrenlage für sich und Dritte einschätzte. Sodann ist zu betonen, dass – entgegen des Vorwurfs der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift – die Befehlsgewalt und der Entscheid bzw. die Anordnung seiner Vorgesetzten A._____ erheblich entlasten, da gerade nicht nachgewiesen ist, dass A._____ seine Vorgesetzten vorsätzlich mit falschen Informationen versorgte. Das subjektive Beurteilung der tatsächlich vorliegenden Gefahrenlage durch A._____ zeigt sich auch an der folgenden Aussage anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. April 2019: Auf die Frage, ob nun die Sorgen von Frau BB._____ oder die Sorge um die öffentliche Sicherheit aus

seiner Sicht Anlass für die Sicherstellung im Dezember 2016 waren, antwortet A._____: «*Aus meiner Sicht war mit der Sicherstellung der Waffen eine Gefahr in jede Richtung gebannt, womit ich meine, meinen Auftrag erfüllt zu haben*» (act. 5a/10, S. 10, Frage 44).

4.6.8. Aussagen von B._____

Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Aussagen des Geschädigten, nämlich von B._____. So führte dieser aus, dass er nicht gewusst habe, dass sie (die Polizei) ihn als gefährlich eingestuft hätten. Er habe es aber gemerkt anlässlich der Hausdurchsuchung, wie sie ihn behandelt und wie sie mit ihm gesprochen hätten. Vor allem im Gespräch mit A._____. Für ihn sei das unverständlich gewesen, weil er mit diesen Personen über Jahre persönlich bekannt gewesen sei (act. 5a/41, S. 3, Frage. 4). Wohl war B._____ ganz offensichtlich mit der Hausdurchsuchung und insbesondere mit der Einschätzung der Polizei über seine Gefährlichkeit nicht einverstanden, aber es ist nicht erkennbar, dass er sich durch das Handeln der Polizei schikaniert fühlte oder er davon ausging, dass A._____ ihm einen Denkzettel verpassen wollte. Das hat B._____ in seinen Einvernahmen mit keinem Wort erwähnt. Diese Motive beruhen auf einer Interpretation der Staatsanwaltschaft (siehe auch Plädoyer a.o. Staatsanwalt vom 30. April 2026, S. 9).

4.6.9. Subjektive Tatbestandselemente

Subjektiv verlangt Art. 312 StGB ein Handeln in der Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Eine solche qualifizierte Absicht ist nicht nachgewiesen: Ein persönlicher oder sachlicher Vorteil von A._____ ist nicht ersichtlich. Der Vorwurf der Staatsanwaltschaft, dass A._____ mit der Hausdurchsuchung einzig beabsichtigte, B._____ einzuschüchtern, bei ihm massiven Ärger auszulösen und ihm einen Nachteil in Form eines Denkzettels zuzufügen, bleibt rein spekulativ und findet keinerlei Stütze in den objektiven Umständen. Vielmehr liegt es nahe, dass A._____ aus seiner Sicht korrekte, polizeiliche Sicherheitsinteressen wahrnehmen wollte, auch wenn seine Mittelwahl oder seine Einschätzung der tatsächlichen Gefahrenlage rückblickend möglicherweise fehlerhaft gewesen sein mag. Auch hat A._____ mehrfach glaubhaft, ausführlich und nachvollziehbar erläutert, dass er eine mögliche Gefahr, welche durch B._____ infolge des Besitzes der Waffen ausging, abwehren wollte und er keinerlei Absichten hatte, B._____ zu Schaden, diesem einen Denkzettel zu verpassen oder diesen gar zu

schikanieren. Vielmehr wollte sich A._____ dem Vorwurf entgegensetzten, weshalb die Behörden nichts tun würden und mögliche Straftaten (Gefahrenabwehr) verhindern. Nichts anderes ergibt sich aus der Würdigung der Beweismittel.

4.6.10. Zwischenfazit

Es ist somit zusammenfassend nicht erstellt, dass A._____ mit der Hausdurchsuchung unerlaubten und unverhältnismässigen Zwang auf B._____ ausübte und dabei wusste, dass er B._____ durch sein Vorgehen Nachteile zufügt, da in unzulässiger Weise in sein geschütztes Hausrecht eingegriffen wurde. Der Umstand, dass nicht sämtliche Waffen sichergestellt wurden, mag die Gefahreneinschätzung durch A._____ in Frage stellen. Er belegt jedoch nicht, dass von Anfang an keine Gefahr angenommen wurde, dass die Massnahme sogar einzig schikanös motiviert war und ohne sachlichen Grund durchgeführt wurde. Der Beschuldigte hat nachvollziehbar und glaubhaft begründet, warum er nicht alle Waffen mitgenommen hat. In seiner Erinnerung seien diese (nicht beschlagnahmten) Waffen Antiquitäten gewesen, die zu Dekorationszwecken aufgehängt gewesen seien. Er mache sich doch nicht lächerlich, indem er solche Waffen sicherstelle (act. 5a/42, S. 5, Frage 6). Zudem waren an diesem Tag auch weitere Polizisten dabei, die intervenieren hätten können. Dies haben sie offensichtlich nicht getan.

4.7. Schlussfazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich weder der objektive noch der subjektive Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB rechtsgenügend erstellen lässt. Folglich ist der Beschuldigte von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung und der Sicherstellung von Waffen am 19. Dezember 2016 (Anklageziffer II.1) vollumfänglich freizusprechen.

5. Vorgehen im Zusammenhang mit dem Vorermittlungsrapport vom 21. Dezember 2016 (Anklageziffer II.2)

5.1. Sachverhalt und Beweismittel

Die Staatsanwaltschaft subsumiert das Verhalten des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Vorermittlungsrapport vom 21. Dezember 2016 unter den Tatbestand des versuchten Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB. Der Beschuldigte bestreitet ein strafrechtlich relevantes Verhalten und die Verteidigung beantragt einen Freispruch in diesem Punkt. Es

ist nicht bestritten und aktenkundig, dass nach einem Besuch auf dem Polizeiposten und einem persönlichen Gespräch mit B._____ A._____, am 21. Dezember 2016 auf dem Polizeiposten O.1._____ auf Instruktion seines Vorgesetzten, I._____, einen Vorermittlungsrapport über B._____ erstellte. Auch nicht bestritten ist, dass A._____ vom Kommando am Folgetag, 22. Dezember 2016, den Vorermittlungsrapport zur Vervollständigung zurückerhielt und telefonisch und per E-Mail aufgefordert wurde, B._____ «jetzt zu betreffen», d.h. ihn einvernahmeweise zu informieren, dass er als gewaltbereite Person gelte. Diese dienstliche Anweisung des Kommandos führte A._____ nicht aus. B._____ wurde erst im August 2017 damit konfrontiert, dass er als gewaltbereite Person eingestuft wurde. Bestritten sind die weiteren Sachverhaltselemente.

Nebst den diversen Aussagen von A._____ (unter anderem act. 5a/42, 8g/8, und act. 3a/11), den Aussagen von B._____, den Aussagen von I._____ (act. 5a/15, act. 8g/2), befinden sich unter anderem auch der Vorermittlungsrapport vom 21. Dezember 2021 (act. 8e/25), die Dienstanweisung 4522 vom 17 April 2012 (act. 8e/17), der Bericht von Andreas Brunner vom 11. November 2019 zu Handen der Regierung des Kantons Graubünden (Bericht Brunner) (act. 8h/24), der Teilbericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) «Baukartell» vom 5. November 2019 (act. 8g/35), der Amtsbericht der Kantonspolizei Graubünden vom 28. März 2019 (act. 8e/58) sowie eine Vielzahl weiterer Beweismittel in den Akten. Nachfolgend ist auf die relevanten Beweismittel näher einzugehen und diese eingehend zu würdigen und es ist zu prüfen, ob der Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift umschrieben ist, rechtsgenügend erstellt werden kann.

5.2. Theorie (Versuch nach Art. 22 Abs. 1 StGB)

Welche Anforderungen an den Versuch zu stellen sind, macht das StGB, obwohl es keine Legaldefinition enthält, jedenfalls dem Grundsatze nach ausreichend klar: Es muss der Täter, wie sich Art. 22 Abs. 1 StGB entnehmen lässt, (mindestens) mit der Ausführung der Tat begonnen haben. Dies wiederum erfordert implizit, dass er zuvor einen auf ihre Begehung gerichteten Entschluss gefasst hat. Wer keinen tatbestandsmässigen Verwirklichungswillen hat, kann auch nicht die Verübung der Tat beginnen wollen, sondern höchstens Handlungen vornehmen, die bei anderen diesen Eindruck erwecken. Ein fahrlässig begangener Versuch ist deshalb undenkbar. Allerdings wird die dem Versuch entsprechende Konstellation die fahrlässige Gefährdung, vom Gesetz mitunter als solche mit Strafe bedroht (z. B. in den Art. 222 ff.; vgl. ferner Art. 12 N 84 a. E.). Vom vollendeten Delikt unterscheidet sich der Versuch nur dadurch, dass der objektive Tatbestand gar nicht oder nur zum Teil verwirklicht wird, während der subjektive Tatbestand hier wie dort erfüllt sein muss (so auch BGE 140 IV 150, 152 m. w. N.) (Niggli/Maeder, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg): Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage, 2019, N 1 zu Art. 22 StGB mit weiteren Hinweisen).

Was die Abgrenzung zwischen strafloser Vorbereitungshandlung und Beginn der Ausführung betrifft, so beginnt der Täter mit der «Ausführung» der Tat, wenn er nach seinem Plan auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt vollzieht, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen. Die Schwelle, ab welcher von Versuch auszugehen ist, darf der eigentlichen Tatbegehung zeitlich nicht zu weit vorausgehen. Erforderlich ist ein sowohl in räumlich/örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht tatnahes Handeln (Donatsch/Heimgartner in: Donatsch /Heimgartner (Hrsg.), StGB - JStG, Kommentar zum StGB, JStG und OBG sowie in Auszügen zum SVG, BetmG und AIG – mit weiteren Erlassen, 22. Aufl., Zürich 2026, N 7 Art. 22 StGB).

Die Vollendung der Tat tritt bereits mit der unrechtmässigen Verfügung oder Ausübung von Gewalt ein, ohne dass dadurch ein bestimmter Erfolg bewirkt worden sein müsste (Donatsch /Thommen /Wohlers, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 5. Auflage, 2017, S. 552). Es handelt sich beim Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB um ein Tätigkeitsdelikt, ein tatbeständsmässiger Erfolg ist zur Deliktsvollendung nicht erforderlich.

5.3. Zusammenfassung Aussagen von A._____

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. März 2024 (Schlusseinvernahme) führte A._____ aus, dass dies der erste Vorermittlungsrapport gewesen sei, den er geschrieben habe. Wie bei allen Rapporten sei er von ihm auf dem Dienstweg nach Chur verschickt und dort durch die zuständigen Abteilungen kontrolliert worden. Der Rapport sei retourniert worden, weil er übersehen habe, dass er B._____ das rechtliche Gehör hätte gewähren müssen (act. 5a/42, S. 13, Frage 28). Der Staatsanwalt hielt A._____ daraufhin folgendes vor: Gemäss Amtsbericht des Kommandanten vom 10. April 2019 sei er noch am 22. Dezember 2016 vom C Kripo per E -Mail aufgefordert worden, B._____ jetzt zu betreffen, sprich ihn einvernahmeweise zu informieren, dass, er als gewaltbereite Person gelte. Das habe er dann aber nicht getan und B._____ sei erst im August 2017 damit konfrontiert worden. In diesem Zusammenhang habe er seine Einschätzung über diejenige seines Vorgesetzten resp. des Kommandos gestellt: Er habe den Vorermittlungsrapport zusammen mit den Akten und dem Auftrag, B._____ zu befragen, relativ schnell zurückerhalten, den Auftrag aber nicht ausgeführt. Er habe entgegen der Dienstanweisung die Risikobeurteilung von B._____ praktisch eigenmächtig vorgenommen; noch dazu habe er - entgegen ausdrücklich anderslautender Anweisung seines Vorgesetzten - den Rechtsunterworfenen nicht zeitnah mit seiner Einschätzung konfrontiert. Darauf antwortete A._____, er sei damals so verblieben, dass man im Januar 2017 eine Neubeurteilung machen werde. Im Januar 2017 sei es aber nach Rückmeldung von Frau C._____ ruhig geblieben und der Auszug von Frau BB._____ sei noch nicht Thema gewesen. I._____ sei darüber informiert gewesen, dass er B._____ noch nicht mit dem Vorermittlungsrapport konfrontieren wollte. I._____ habe ihm ca. im Februar 2017 diese Aufgabe abgenommen und sie an einen anderen Sachbearbeiter übertragen. Das sei der gleiche Sachbearbeiter gewesen, der auch den Rapport wegen Gewalt und Drohung verfasst habe. Ihm persönlich sei es nur darum gegangen, den Ball flach zu halten. Dass er den Ball immer flach halten habe wollen, zeige auch, dass er selbst keine Anzeige gegen B._____ wegen den Drohungen gestellt hätte. Er habe das tun müssen, weil er vom Kommando dazu angewiesen worden sei. Wenn es nach ihm gegangen wäre, hätte es das aber nicht gebraucht. B._____ habe ihm ohnehin schon leidgetan, wegen dem, was er alles erleben habe müssen und wie man über ihn gesprochen habe (act. 5a/42, S. 13 f., Frage 29).

Auf die weitere Frage des Staatsanwalts, ob er die Weisungen des Vorgesetzten, den Vorermittlungsrapport korrekt fertigzustellen und B._____ das rechtliche Gehör zu gewähren (resp. ihn darauf anzusprechen), verweigert habe, um gegen B._____ etwas in der Hinterhand zu haben, wenn sich der Auszugswunsch der Ehefrau konkretisiert, antwortete A._____: «*Nein, wenn ich ihm eins rein hätte bremsen wollen, dann hätte ich den Rapport fertiggestellt und dafür gesorgt, dass er im System als gewaltbereite Person verzeichnet wird. Ich habe mich darauf beschränkt, die Mannschaft intern zu informieren.»* Die Frage, ob er das nicht gemacht habe, weil er befürchtete, dass man dann feststellen könnte, dass B._____ gar nicht so brandgefährlich sei, wie er ihn im Vorermittlungsrapport dargestellt habe, verneinte A._____ (act. 5a/42, S. 14, Frage 30)

Auf die Frage anlässlich der Hauptverhandlung, weshalb er die Weisung des Kommandos nicht umgesetzt habe, B._____ unmittelbar mit der Tatsache, dass er jetzt als «gewaltbereite Person gelte» zu konfrontieren, antwortet A._____: Er habe als Postenchef Verantwortung übernommen. Er habe das seinem Vorgesetzten I._____ gesagt. Sie hätten sich regelmässig gesehen und immer wieder über die Situation gesprochen. I._____ habe ihn auf Dienstanweisung 4522 hingewiesen. I._____ habe ihm gesagt, dass er einen Vorermittlungsrapport machen solle. Dieser Vorermittlungsrapport sei dann zurückgekommen. Er habe übersehen, dass er B._____ hätte einvernehmen sollen wegen dem rechtlichen Gehör. Er habe vermeiden wollen, dass das Ganze nochmals aufgebauscht werde. Er habe I._____ gesagt, dass sie jetzt warten. Das Ziel sei gewesen, abzuwarten, wie sich die Sache weiterentwickelt. Man solle die Festtage abwarten und die Familie solle noch gemeinsam diese Festtage verbringen können. Das sei seine Meinung gewesen. Dies habe er auch gegenüber von Frau C._____ vom D._____ und gegenüber Herrn J._____ von der KESB so geäussert. Im Verlaufe des Januars 2017 könne man dann immer noch eine Einvernahme machen oder allenfalls darauf verzichten, dass B._____ überhaupt ins System eingegeben werde als gefährliche Person. Deswegen habe er abgewartet. Dies habe sich während des gesamten Monats Januar 2017 in gleicher Weise zugetragen. Er habe auch immer wieder bei Frau C._____ nachgefragt und diese habe ihm erklärt, dass es derzeit ruhig sei. Daher habe er entschieden, das so stehen zu lassen. Hinter diesem Entscheid stehe er heute noch. Dieser Entscheid sei korrekt gewesen. Er erachte dieses Vorgehen als vernünftig und verhältnismässig. Diese Kompetenz habe er sich genommen als Postenchef, aber I._____ habe dies gewusst. Dann habe I._____ ihm Anfang Februar 2017 gesagt, dass sie jetzt

etwas machen müssten. Der Posten O.1._____ werde entlastet. Er (A._____) habe dann die Akten an den Sachbearbeiter S._____ geschickt. Der Sachbearbeiter habe in der Folge Probleme gehabt, einen Termin mit B._____ zu finden. Dies sei im Übrigen immer ein Problem gewesen. Dadurch sei es auch relativ lange gegangen, bis man B._____ habe einvernehmen können. Die Einvernahme habe schliesslich im Verlauf des Frühlings 2017 stattgefunden. Aus seiner Sicht habe er vom Ablauf her richtig gehandelt. Diese Dienstanweisung sei kurze Zeit später auch überarbeitet worden (Einvernahme von A._____ anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. April 2026).

5.4. Zusammenfassung Aussagen von I._____

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als Auskunftsperson vom 20. Juni 2019, erklärt I._____ auf den Vorhalt, dass gemäss Amtsbericht des Kommandanten vom 10. April 2019 A._____ noch am 21./22. Dezember 2016 vom C Kripo telefonisch resp. per E-Mail aufgefordert worden sei, B.____ jetzt zu betreffen, das heisst wohl ihn einvernahmeweise darüber zu informieren und die Rapportierung zu vertiefen, dass er diese Rückmeldung bestätigen könne. Das sei ein Prozess, der von der Kripo eingeleitet werde. A._____ habe sich aber dagegen entschieden, die Rapportierung zu vervollständigen resp. B._____ «anzugehen». Auf den Vorhalt des Staatsanwalts, dass dies in seinen Augen eine Unbotmässigkeit sei, welche er als Vorgesetzter hätte «angehen» müssen, erklärt I._____ folgendes: Wenn es eine Verweigerung gewesen wäre, wäre das sicher seine Sache gewesen, das zu korrigieren. Der Rapport sei jedoch von ihm oder vom neuen Regionenchef an den Kripo-Stützpunkt der Region zur weiteren Bearbeitung gegangen, weil A._____ das nicht machen habe wollen oder können. Wie diese Überweisung weg vom Posten O.1._____ an den Kripo-Stützpunkt veranlasst worden sei, könne er heute nicht mehr sagen. Theoretisch wäre er zuständig gewesen, aber in dieser Übergangszeit könne dies auch der neue Regionenchef gewesen sein (act. 5a/15, S. 8, Fragen 32-33).

Auf die Frage, ob er den Vorermittlungsrapport nach Erhalt näher geprüft habe, führt I._____ in der Befragung vor der PUK vom 27. Februar 2019 folgendes aus: «*Ich habe den Rapport auf die materielle Vollständigkeit geprüft, nicht auf den Inhalt*.» (act. 8g/2, S. 20, Frage 89). Obschon es bekanntlich der erste Rapport vom A._____ dieser Art gewesen sei, habe er ihn nicht eingehender geprüft, sondern einer «normalen Lektüre unterzogen». Auch auf die Frage, ob er trotz des Umstands, dass A._____ B._____ mit 26 Punkten in der Risikobeurteilung als

sehr gefährlich eingestuft habe, eine inhaltliche Überprüfung immer noch nicht für notwendig hielt, verneinte er und stellte sich auf den Standpunkt, dass er als (damaliger) Regionenchef nur die Vollständigkeit prüfen musste und die inhaltliche Überprüfung dann von der Kriminalpolizei erfolge. Bezüglich der Quellen der Informationen im Vorermittlungsrapport habe er ebenso wenig nachgefragt. Warum ihm trotz Kontrolle des Rapports untergegangen sei, dass die von A._____ ausgefüllte tabellarische Zusammenstellung der Risikofaktoren weder unterzeichnet noch mit Datum versehen worden sei, konnte er sich nicht erklären (act. 8g/2, S. 20; Frage 90 ff.).

5.5. Würdigung der Beweismittel

A._____ erstellte den Vorermittlungsrapport auf Instruktion seines Vorgesetzten I._____. A._____ hat selbst ausgesagt, dass dies sein erster Rapport in dieser Form war. A._____ handelte damit im Rahmen eines dienstlichen Auftrags seines Vorgesetzen und nicht eigenmächtig. Dass er dabei allenfalls interne Weisungen (aDienstanweisung 4522) nicht korrekt einhielt, begründet primär ein organisations- bzw. disziplinarrechtliches Problem, nicht aber ohne Weiteres einen strafrechtlich relevanten Missbrauch, zumal es auch insbesondere die Pflicht seines Vorgesetzten (I._____) gewesen wäre, den Bericht, gerade wenn er eine Punktezahl von 26 Punkten der Gewaltstufe (gewaltbereite Person) erreicht, kritisch zu hinterfragen und A._____ entsprechend zu instruieren. Beides ist nachweislich nicht geschehen. Diese fehlende Instruktion und Überwachung durch den Vorgesetzten von A._____ wurde sowohl im Bericht Brunner als auch im Bericht der PUK kritisiert (siehe nachfolgende Erwägungen 5.5.1 und 5.5.2). Die Bewertung einer Person als potenziell gefährlich ist zudem Teil polizeilicher Lagebeurteilung und enthält notwendigerweise wertende Elemente.

5.5.1. Bericht Brunner vom 11. November 2019

Der Bericht Brunner äussert sich zur Erstellung des Vorermittlungsrapports wie folgt: Das von I.____ empfohlene und von A._____ ausgeführte Vorgehen habe nicht der Dienstanweisung 4522 [in der damals gültigen Fassung; sie wurde 2018 revidiert] entsprochen. Danach hätte A._____ lediglich eine Meldung an den Nachrichtendienst zu erstatten gehabt, später dann wäre, nach Erhebungen, ein Bericht von A._____ in Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst zu erstellen gewesen. Für das Verfassen des Vorermittlungsrapports und die Risikofaktorenbeurteilung wäre alleine der Nachrichtendienst [und nicht die Regionenpolizei,

also A._____] zuständig gewesen. Eine Risikobeurteilung durch den Nachrichtendienst sei auch später nicht erfolgt. Allerdings sei die Dienstanweisung 4522 (damals) die einzige Grundlage zur Beurteilung / Einschätzung der Gewaltbereitschaft einer bestimmten Person gewesen. Hier zeige sich, dass der Kantonspolizei Graubünden ein eigentliches Bedrohungsmanagement fehle (act. 8h/24, S. 14, Rz 70). Weiter kritisiert der Bericht Brunner, dass der langjährige Postenchef A._____ die Dienstanweisung 4522 vor dem 21. Dezember 2016 nicht gekannt hatte. Kritisch zu würdigen sei auch, dass I._____ A._____ nicht korrekt instruiert habe und zudem den Vorermittlungsrapport faktisch ohne Kontrolle weitergeleitet habe, dies im Wissen um das mangelhafte Fachwissen von A._____ (act. 8h/24, S. 14, Rz 73). Kritisch in dieser Phase sei auch das Verhalten von T._____ (Leiter Nachrichtendienst) zu werten. Als Leiter Nachrichtendienst habe er es unterlassen, bei A._____ oder dessen Vorgesetzten den vervollständigten Vorermittlungsrapport einzufordern (act. 8h/24, S. 17, Rz 83).

5.5.2. PUK-Bericht vom 5. November 2019

Auch die PUK hält in ihrem Bericht vom 5. November 2019 fest, dass sich anhand dieses Vorgangs im Kontext des Vorermittlungsrapports deutliche Führungsmängel zeigen würden. Als damaliger Regionenchef war der Chef Regionenpolizei, (I._____), personell und fachlich für die Führung des Postenchefs (A._____) zuständig. In dieser Funktion habe er, ohne kritische inhaltliche Prüfung des Vorermittlungsrapports, diesen an die Kriminaladministration weitergeleitet. Die Einschätzungen von A._____ zu B._____ seien unhinterfragt geblieben, gleiches gelte für die Informationsquellen. Die offensichtlichen formellen wie auch inhaltlichen Mängel des Vorermittlungsrapports seien dem Chef Regionenpolizei (I._____) verborgen geblieben, weil er aus Sicht der PUK zu sehr auf die Fachkompetenz von A._____, die er andernorts in der Befragung vor der PUK hervorgehoben habe, vertraute. Da I._____ gewusst habe, dass A._____ zum ersten Mal in seiner Karriere mit der Risikobeurteilung einer Person anhand der Dienstanweisung 4522 konfrontiert gewesen sei, wäre er in der Pflicht gestanden, diesen und auch die weiteren Schritte kritisch im Auge zu behalten. Die PUK erachtet diese Unterlassung der Instruktion und Überwachung durch I._____ als eine Pflichtverletzung (act. 8g/35, S, 83, RZ 228). Die PUK übte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall aber auch am Verhalten des kantonale Nachrichtendienstes Kritik. „*Soweit ersichtlich mangelt es im Nachrichtendienst offensichtlich an einem verlässlichen «Fallmanagement», ansonsten man, da «nachrichtenlos», im weiteren Verlauf nachgehakt hätte. Im Ergebnis lässt sich feststellen,*

dass sich weder der kantonale Nachrichtendienst noch die Führungsebene dafür verantwortlich gefühlt haben, dass die aDienstanweisung 4522 ordnungsgemäss eingehalten wird, nachdem mit Einreichung eines, wenn auch mangelhaften, Vorermittlungsrapports dieser Prozess eingeleitet worden war“ (act. 8g/35, S. 90, RZ 244).

Diese Kritik in den beiden Berichten am Vorgehen von I._____ und A._____ und der weiteren involvierten Personen mag durchaus zutreffend sein und zeigt Führungsmängel, organisatorische- und strukturelle Mängel wie auch mangelndes Fachwissen bezüglich der aDienstanweisung 4522 bei der Kantonspolizei auf. Vorliegend stellt sich aber die Frage, nach einer persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von A._____ im Zusammenhang mit der Erstellung des Vorermittlungsrapports. Selbst wenn man im Sinne der Anklage eine problematische Rapportierung durch A._____ unterstellen wollte, fehlt es jedoch am unmittelbaren Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung eines Amtsmissbrauchs: Der Vorermittlungsrapport wurde vom Nachrichtendienst zur Überarbeitung an A._____ zurückgewiesen. A._____ führte die angeordnete Weiterbearbeitung des Vorermittlungsrapports, insbesondere die Einvernahme von B._____, aktenkundig nicht aus. Bis zur Festnahme von B._____ am 15. Juni 2017 sind aktenkundig weitere Beurteilungsunterlagen gemäss aDienstanweisung 4522 ausgeblieben.

Dieses Vorgehen bzw. Abwarten ist – entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft – durchaus nachvollziehbar. A._____ wollte, insbesondere auch aufgrund der anstehenden Weihnachtsfeiertage und der vorausgehenden Eskalation rund um die Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme der Waffen vom 19. Dezember 2016, nun etwas Ruhe in die Sache bringen und nicht ohne Not eine weitere Eskalation mit B._____ provozieren. Dies erscheint plausibel und auch verhältnismässig. Dass A._____ danach im Januar 2017 ebenfalls darauf verzichtete, B._____ mit seiner Einschätzung als gewaltbereite Person zu konfrontieren, ist aus dieser Perspektive nachvollziehbar und A._____ hat dies auch ausführlich und schlüssig begründet. So führte A._____ anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass er habe vermeiden wollen, dass das Ganze nochmals aufgebauscht werde. Er habe I._____ gesagt, dass sie jetzt warten. Das Ziel sei gewesen, abzuwarten, wie sich die Sache weiterentwickelt. Man solle die Festtage abwarten und die Familie solle diese Festtage noch gemeinsam verbringen können (Einvernahme von A._____ anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. April 2026). Diese Meinung vertritt im Übrigen auch die PUK in ihrem Bericht:

„Bemerkt sei, dass für die PUK nachvollziehbar ist, dass aus Sicht des KAPO-Postenchefs (A._____) in dieser Situation eine Ansprache von B._____ durch ihn selbst wohl kontraproduktiv gewesen wäre» (act. 8g/35, S. 90, RZ 243). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass A._____ davon ausging, dass die Gefahr mit der Sicherstellung der Waffen, zumindest vor den Moment, gebannt sei. «*Aus meiner Sicht war mit der Sicherstellung der Waffen eine Gefahr in jede Richtung gebannt, womit ich meine, meinen Auftrag erfüllt zu haben*» (act. 5a/10, S. 10, Frage 44).

5.5.3. Amtsbericht der Kantonspolizei Graubünden vom 28. März 2019

Der Kommandant, U._____, führt im Amtsbericht vom 28. März 2019 zu Handen der PUK aus, dass, weil der «Bericht» von A._____ der Form eines Vorermittlungsrapports nicht vollständig genügt habe, seien weitere Beurteilungsunterlagen verlangt worden. Bis zur Festnahme von B._____ am 15. Juni 2017 seien weitere Beurteilungsunterlagen jedoch gemäss aDienstanweisung 4522 ausgeblieben. B._____ sei erst am 31. August 2017, folglich rund acht Monate nach Erstellung des Vorermittlungsrapports, im Zusammenhang mit der Einstufung als gewaltbereite Person im Auftrag des Polizeikommandos als Auskunftsperson vom Kripostützpunkt einvernommen worden. U._____ räumt im Bericht ein, dass diese Prüfung gemäss aDienstanweisung 4522 nicht konsequent durchgeführt worden sei und zudem fälschlicherweise mit einer einseitigen Deklaration von unzuständiger Stelle ihren vorläufigen Abschluss gefunden habe (act. 8e/58, S. 3). Auch im Nachhinein betrachtet, namentlich angesichts des per 1. Januar 2019 geänderten Art. 39 PolV, falle das Verhalten von B._____ bis Ende 2016 klarerweise unter den von Art. 28 PolG verfolgten Zweck, nämlich jene Personen zu erfassen und über sie Informationen einzuholen, die sich sowohl bei Behörden und Ämtern als auch gegenüber Privatpersonen auffällig verhalten, wobei diese Auffälligkeit sich in (auch bereits niederschwelligem) strafbarem Verhalten äussere. Zum weiteren Verlauf führt U._____ sodann aus, die Beurteilung der Gewaltbereitschaft von B._____ sei bis zum Vorliegen der Ergebnisse der externen Untersuchungen sistiert worden, um den Ausgang der laufenden Verfahren gegen B._____ und gegen die Kantonspolizei abzuwarten (act. 8e/58, S. 3).

5.5.4. Zwischenfazit

Vorliegend hat A._____ keine Amtshandlung ausgeführt, die einen Zwang, das heisst einen Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte von B._____, zur Folge hatte. Durch das Nichthandeln bzw. Zuwarten von A._____ mit einer

Konfrontation mit B._____, hat er gerade vermieden, in dessen Rechtssphäre einzugreifen. Das Zuwarten beruhte offenkundig und unbestrittenermassen allein auf dem Entscheid von A._____. Die reine Bearbeitung des Vorermittlungsrapports, auch wenn diese formell und inhaltlich fehlerhaft und unvollständig gewesen sein mag, durch A._____ und dessen Weiterleitung zur weiteren Prüfung an den Nachrichtendienst stellt für sich noch keinen Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte des Betroffenen und damit einen hoheitlichen Zwang dar. Vielmehr stellt dies eine reine verwaltungsinterne (polizeiinterne) Handlung dar. Eine solche verwaltungsinterne Handlung ist durch den Tatbestand von Art. 312 StGB nicht geschützt. Art. 312 StGB schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden (BGE 127 IV 209 E. 1b). Eine tatbeständsmässige hoheitliche Zwangshandlung / Machtentfaltung fand vorliegend gerade nicht statt.

Im Weiteren war es A._____ bewusst, dass nicht er selbst, sondern einzig der Nachrichtendienst darüber entscheidet, ob jemand als gewaltbereite Person gilt und ins System eingetragen wird oder nicht. Somit lag es gar nicht in seiner Hand und in seiner Entscheidbefugnis, ob eine Eintragung erfolgt oder nicht. A._____ hat, auf Weisung seines Vorgesetzten, mit der Einreichung des, wenn auch mangelhaften, Vorermittlungsrapports diesen Prozess lediglich polizeiintern eingeleitet. Bis zur Festnahme von B._____ am 15. Juni 2017 sind dann, wie bereits gesagt, auch keine weiteren Beurteilungsunterlagen in dieser Sache gemäss aDienstanweisung 4522 erhoben worden (vgl. Erw. 5.5.5 vorstehend). Damit blieb das Geschehen im Bereich von (straflosen) Vorbereitungshandlungen bzw. innerdienstlichen Vorgängen, ohne dass die Schwelle zum strafbaren Versuch durch A._____ überschritten wurde. Dass B._____ offenbar gleichwohl anschliessend polizeiintern als gewaltbereite Person vermerkt wurde, blieb A._____ verborgen. Das genaue Datum dieser Hinterlegung ist nicht mehr rekonstruierbar (act. 8g/35, S. 88, RZ 237). Somit ist davon auszugehen, dass für A._____ die Angelegenheit mit seinem Zuwarten und der späteren Weiterleitung des Dossiers an den Sachbearbeiter S._____ sein Bewenden hatte und er davon ausging, dass B._____ somit nicht verzeichnet worden ist. Etwas anderes ist den Akten nicht zu entnehmen. So sagte A._____ denn auch, auf die Frage des Staatsanwalts, ob er wisse, ob B._____ am 15. Juni 2017 in dem/den polizeilichen Informationssystemen) als gefährliche bzw. «gewaltbereite» Person geführt worden

sei, folgendes aus: «*Das habe ich nicht gewusst. Ich war der Meinung, dass er nicht im System als gewaltbereite Person drin ist. Das Kommando hat mich informiert, dass - solange der Vorermittlungsrapport nicht eröffnet und der Vorgang damit abgeschlossen ist - er nicht als gewaltbereite Person im System geführt wird. Ich habe den Rapport, nachdem ich ihn zurückerhalten habe, ja bei mir behalten und ging deshalb davon aus, dass der Vorgang nicht abgeschlossen war. Bei uns oben hat man das aber gewusst, weil ich meine Mitarbeiter via E-Mail informiert habe, dass alles, was B._____i betrifft, über mich laufen muss*» (act. 5a/10, S. 29, Frage 139).

A._____ hat somit nicht mit der «Ausführung» der Tat in dem Sinne begonnen, dass er nach seinem Plan auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt vollzogen hat, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (point of no return).

Nachfolgend ist der Vollständigkeit halber und jedoch auch noch auf die in Anklageschrift umschriebenen, subjektiven Tatbestandselemente einzugehen.

5.5.5. Subjektive Tatbestandselemente

Für eine versuchte Tatausführung muss der Täter (mindestens) mit der Ausführung der Tat begonnen haben. Dies wiederum erfordert implizit, dass er zuvor einen auf ihre Begehung gerichteten Entschluss gefasst hat. Wer keinen tatbestandsmässigen Verwirklichungswillen hat, kann auch nicht die Verübung der Tat beginnen wollen, sondern höchstens Handlungen vornehmen, die bei anderen diesen Eindruck erwecken. Ein fahrlässig begangener Versuch ist deshalb undenkbar. Vom vollendeten Delikt unterscheidet sich der Versuch nur dadurch, dass der objektive Tatbestand gar nicht oder nur zum Teil verwirklicht wird, während der subjektive Tatbestand hier wie dort erfüllt sein muss (BGE 140 IV 150, 152 m. w. N.).

Nebst dem Fehlen zum Ansetzen zur Tatausführung (point of no return) (siehe Erwägung 5.5.6 vorstehend) fehlt es vorliegend auch an den subjektiven Tatbestandselementen sowie an der von Art. 312 StGB umschriebenen besonderen Nachteilsabsicht. Dies ist nachfolgend zu zeigen.

Dass A._____ darauf abzielte und sein Wille darauf gerichtet war durch amtlichen Zwang in die Rechtssphäre von B._____ einzugreifen, ihn zu schikanieren und ihn als «gefährlich» zu brandmarken ergibt sich aus den Akten und insbesondere aus den Aussagen von A._____ nicht. Auf den Vorhalt des Staatsanwalts, dass er (A._____) entgegen der Dienstanweisung (zuständigkeitswidrig, das heisst anstelle des Nachrichtendienstes resp. des KND) die Risikobeurteilung von B._____ praktisch eigenmächtig vorgenommen habe und in der Folge - entgegen ausdrücklich anderslautender Anweisung - den Rechtsunterworfenen nicht zeitnah damit konfrontiert habe, fragte der Staatsanwalt, ob er daraus schliessen müsse, dass er (A._____) es allgemein mit Weisungen «von oben» nicht so genau nehme oder ob das nur in diesem besonderen Fall so gewesen sei, antwortete A._____: «*Das, was Sie mir vorgehalten haben, bestreite ich energisch. Das ist nicht so. Ich habe diesen Vorermittlungsbericht auf Hinweis von I._____ gemacht. Für mich war das Vorgehen so korrekt. Ich gehe auch davon aus, dass ich von meinen Vorgesetzten zurechtgewiesen worden wäre, wenn das nicht korrekt gewesen* wäre. *Ich habe nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Auf Nachfrage, ob ich den Vorermittlungsbericht nur wegen I._____ erstellt habe, muss ich präzisieren, dass er mir gesagt hat, dass man zuerst das Beurteilungsformular ausfüllt. Wenn die erforderliche Punktzahl erreicht wird, einen Vorermittlungsbericht schreibt und es dann im System aufgenommen wird. Es war ja schliesslich der Grund für diesen Vorermittlungsrapport, dass B._____ dadurch in das System gewaltbereiter Personen aufgenommen wird. Das war schliesslich das Ziel meines Vorgehens* (act. 5a/10, Frage 57).

Die in der Anklageschrift umschriebenen subjektiven Tatbestandselemente finden in den Akten keine Stütze. Dies gilt umso mehr für die A._____ unterstellte Absicht (besondere Nachteilsabsicht), B._____ einen Denkzettel verpassen zu wollen. Es ist nicht erkennbar, dass A._____ solche Absichten hegte. So führte A._____ bei der Staatsanwaltschaft auf die Frage hin, ob er die Weisungen des Vorgesetzten, den Vorermittlungsrapport korrekt fertigzustellen und B._____ das rechtliche Gehör zu gewähren (resp. ihn darauf anzusprechen), verweigert habe, um gegen B._____ etwas in der Hinterhand zu haben, wenn sich der Auszugswunsch der Ehefrau konkretisiert, aus: «*Nein, wenn ich ihm eins rein hätte bremsen wollen, dann hätte ich den Rapport fertiggestellt und dafür gesorgt, dass er im System als gewaltbereite Person verzeichnet wird. Ich habe mich darauf beschränkt, die Mannschaft intern zu informieren.»* (act. 5a/42, S. 14, Frage 30). Es ist vielmehr mit der glaubhaft und nachvollziehbar dargelegten

Sachverhaltsdarstellung von A._____ davon auszugehen, dass er zwar zum einen wollte, dass B._____ auch polizeiintern als gewaltbereite Person (durch den Nachrichtendienst) verzeichnet wird, aber andererseits auf jeden Fall vermeiden wollte, dass es zu einer neuen Eskalation und Konfrontation mit B._____ kommt. Diese beiden Aspekte bilden, entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft (vgl. auch Plädoyer a.o. Staatsanwalt vom 30. April 2026, S. 13), keinen Widerspruch und beide Aussagen sind glaubhaft. Offenkundig ging A._____ davon aus, dass ein Eintrag von B._____ als „gewaltbereite Person“ im Polizeisystem ohne vorgängige Konfrontation von B._____ mit diesen Vorwürfen zu bewerkstelligen sei. Als er diese Fehlannahme aufgrund der Rückmeldung des Nachrichtendienstes erkannte, wollte er unter allen Umständen vermeiden, dass es zu einer neuen Eskalation mit B._____ kommt. Ein Widerspruch ist in diesem Vorgehen nicht zu erkennen. Das Vorgehen bzw. das Zuwarten von A._____ mag zwar aus dienstrechtlicher Sicht fragwürdig sein, dies stellt aber gerade nicht auch ein strafrechtlich relevantes Verhalten dar. Weiter ist darin auch keine Absicht zu erkennen, B._____ einen Denkzettel zu verpassen oder gar die Absicht, B._____ einzig schikanieren zu wollen.

5.5.6. Zwischenfazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die subjektiven Tatbestandselemente, entgegen der Darstellung in der Anklageschrift und den Ausführungen des a.o. Staatsanwalts an der Hauptverhandlung, in den Akten keine Stütze finden. Zudem trat durch das Bearbeiten des Vorermittlungsrapports und dessen Zustellung an den Nachrichtendienst zur Weiterbearbeitung durch A._____ gerade kein unmittelbarer Eingriff in die Rechtssphäre von B._____ ein. Das Verhalten von A._____ mag in einzelnen Punkten dienstrechtlich zu beanstanden sein. Es erreicht jedoch weder objektiv noch subjektiv die Schwelle eines (versuchten) Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB.

5.6. Schlussfazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich weder der objektive noch der subjektive Tatbestand des versuchten Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB rechtsgenügend erstellen lässt. Folglich ist der Beschuldigte von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen im Zusammenhang mit dem Vorgehen bezüglich des Vorermittlungsrapports vom 21. Dezember 2016 (Anklageziffer II.2) vollumfänglich freizusprechen.

6. Sachverhalt Vorgehen im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz vom 15. Juni 2017 (Anklageziffer II.3.1 - 3.5)

6.1. Sachverhalt und Beweismittel

Die Staatsanwaltschaft subsumiert das Verhalten des Beschuldigten bezüglich des Vorgehens im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz vom 15. Juni 2017 unter den Tatbestand des mehrfachen Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB und der Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB. Der Beschuldigte bestreitet ein strafrechtlich relevantes Verhalten und beantragt einen Freispruch in diesem Punkt.

6.2. Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 StGB

Gemäss Art. 183 StGB wird bestraft, wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht (Freiheitsberaubung; Ziff. 1 Abs. 1) oder wer jemanden durch Gewalt, List und Drohung entführt oder wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist (Entführung; Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2). Das geschützte Rechtsgut ist die körperliche Fortbewegungsfreiheit. Bei der Freiheitsberaubung wird das Opfer unrechtmässig festgehalten, während es bei der Entführung umgekehrt von einem Ort an einen anderen verbracht wird (BGE 119 IV 216 E. 2e S. 220; BGE 118 IV 61 E. 2b S. 63 und E. 3a S. 64). Erschwerende Umstände im Sinne von Art. 184 Abs. 4 StGB liegen vor, wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert (BGE 119 IV 216 E. 2d und e S. 219 ff.).

Freiheitsberaubung ist die Aufhebung der körperlichen Bewegungsfreiheit (Trechsel/Fingerhuth, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 1 zu Art. 183 StGB). Unrechtmässig ist eine Freiheitsberaubung, wenn rechtfertigende Umstände fehlen. Als solche kommen nebst den gesetzlichen Rechtfertigungsgründen nach Art. 14 ff. StGB auch Einwilligungen in Betracht. Die unzulässige Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit liegt nach Rechtsprechung und Lehre darin, dass jemand daran gehindert wird, sich selbstständig, mit Hilfsmitteln oder mit Hilfe Dritter nach eigener Wahl vom Ort, an dem er sich befindet, an einen anderen Ort zu begeben oder bringen zu lassen (BGE 101 IV 154 E. 3b S. 160). Demgegenüber erfüllt den Tatbestand nicht, wer jemanden zwingt, einen Ort zu verlassen (BGE 101 IV 154 E. 3b S. 161). Die Freiheitsberaubung kann durch unrechtmässige Festnahme, Gefangenhalten oder unrechtmässige Freiheitsentziehung auf andere Weise geschehen (General-

klausel). Was als Aufenthaltsort zu verstehen ist, ob darunter ein Raum, ein Fahrzeug, ein Haus, ein Gebiet oder allenfalls auch ein Land fällt, wird in der Rechtsprechung und Lehre nicht näher definiert. Die in Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB beispielhaft genannten Tathandlungen des Festnehmens und Gefangenhaltens deuten darauf hin, dass der Tatbestand restriktiv anzuwenden ist. Hierfür spricht auch die hohe Strafandrohung der qualifizierten Freiheitsberaubung (vgl. BGE 118 IV 61 E. 3c S. 65 f.; BGE 116 IV 312 E. 2d/aa S. 315 f.). Der Gesetzgeber wollte Situationen erfassen, in denen Personen gänzlich an der Betätigung der körperlichen Fortbewegungsfreiheit gehindert werden. Die Rechtsprechung bejahte einen Freiheitsentzug unter anderem, als eine Ehefrau die Familien-wohnung nicht verlassen durfte (Urteil 6B_139/2013 vom 20. Juni 2013 E. 2), bei einer Fahrt in einem Auto gegen den Willen des Opfers (BGE 89 IV 85 E. 1 S. 87; Urteil 6B_1064/2013 vom 10. März 2014 E. 1), bei einer unrechtmässigen Inhaftierung aufgrund einer falschen Anschuldigung (Urteil 6B_899/2013 vom 17. März 2014 E. 3) und bei einer Festnahme einer auf frischer Tat ertappten verdächtigen Person durch den Geschädigten, sofern sie länger dauert als die Zeit, welche die Polizei bräuchte, um zum Ort des Geschehens zu gelangen (BGE 128 IV 73 E. 2a-d S. 74 ff.).

6.3. Geplante Erwirkung des Einsatzes vom 15 Juni 2027 (Anklageziffer 3.1)

Für die in der Anklageschrift erhobenen Vorwürfe unter der Ziffer 3.1 „geplante Erwirkung des Einsatzes vom 15. Juni 2017“ finden sich in den Akten keine Beweise. Dies ist nachfolgend aufzuzeigen.

Zum einen basiert der Vorwurf unter Ziffer 3.1. darauf, dass C._____ vom D._____ A._____ bereits um den Jahreswechsel 2016/2017 informiert habe, dass BB._____ auszuziehen plane und dass erstere deswegen die Befürchtung eines erweiterten Suizids hege. A._____ habe sich unkritisch mit den von ihr erhaltenen, einseitigen und von BB._____ alimentierten Angaben begnügt und es bewusst unterlassen, Massnahmen zur Abklärung und zur Eingrenzung einer von B._____ möglicherweise ausgehenden Gefährdung (wie bspw. Fertigstellung Vorermittlungsrapport, Gefährderansprache, Neubeurteilung der Situation, vollständige Sicherstellung von Waffen in Haushalt und Maiensäss etc.) zu treffen. Auf diese Weise habe er ab Januar 2017 bewusst und amtspflichtwidrig den vagen Anschein einer von B._____ ausgehenden Gefahr aufrechterhalten, obwohl es seit den Äusserungen vom 19./21. Dezember 2016 bis und mit 15. Juni 2017

zu keinen Drohungen von B._____ gegen die Polizei, die damalige Ehefrau oder die Kinder oder gar gegen Dritte gekommen sei.

6.3.1. «Gedichte/Schriften» mit Suizidgedanken und Befürchtung eines erweiterten Suizids

Wie der Staatsanwalt in seinem Plädoyer anlässlich der Hauptverhandlung richtig ausführt (Plädoyer a.o. Staatsanwalt vom 30. April 2026, S. 22), hat A._____ gegenüber dem Gericht eingeräumt, dass er diese Briefe schon ein halbes Jahr vorhergesehen hat. «*Anlässlich der HD vom 19.12.2016 haben wir zufällig eine offen aufliegende Notiz gelesen. Inhaltich war es so, dass entweder B._____ zu seiner verstorbenen Mutter gehen wollte, oder seine Mutter ihn zu sich holen sollte. Meine Interpretation als Laye war ein Hinweis auf Suizid*» (Eingabe an das Regionalgericht «Notizen zur Anklageschrift»).

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Eintrag von C._____ vom 21. Dezember 2016: «*(Als) sie (BB._____) vom Termin mit dem Rechtsanwalt nach Hause kam, waren vier Polizisten vor dem Haus. Sie hätten die Waffen von Herrn B._____ konfisziert. Es seien ungefähr acht Waffen und eine ganze Tasche voller Munition gefunden worden. Herr B._____ erklärte aber gegenüber (der) Polizei, dass er weitere zwei Waffen versteckt habe und diese nicht herausrücken werde. Er sei total "ausgeflippt". Frau BB._____ habe nichts von den Waffen gewusst, und sei beruhigt, dass diese nun weg seien. Sie wisse nicht, ob er noch mehr habe. Wenn, dann wahrscheinlich auf der Hütte, wo zurzeit wegen dem Schnee niemand hinkomme. Herr B._____ belaste seine älteste Tochter stark, indem er sie zu seiner Vertrauten mache. Die Tochter habe am Dienstag mit ihr darüber gesprochen, sie wolle das nicht, es belaste sie und sie verstehe das alles nicht. (Mit) Frau BB._____ über die Suizidandeutungen ihres Mannes (Abschiedszettel liegen lassen) gesprochen. Auch darauf, dass bei mir "Alarmglocken" läuten wegen Suizidmöglichkeit. Sie sagt, dass ihr dies auch bewusst ist. Sie wisse nicht, wie er reagiere, wenn sie gehe* (act. 6/36, pdf, S. 215).

Aus diesem Eintrag ergibt sich klar, dass BB._____ schon länger von den „Abschiedszetteln“ mit den Suizidgedanken ihres damaligen Ehemanns wusste und dass auch C._____ vom D._____ darüber informiert war. Aus der Befragung von C._____ durch die PUK ergibt sich sodann, dass diese bereits im Rahmen eines Care-Team Einsatzes im Mai 2016 (Tod der Mutter von B._____) von den

möglichen Suizidabsichten von B._____ erfahren hatte. «*Damit ich es besser verstehe, hat dann seine Schwester mir ein Dokument von Herrn B._____ verfasst vorgelegt. Ich weiss nur, dass es in diesem Schreiben um die Problematik von Herrn B._____ ging und dabei ging es um Suizid.» «Es war in romanischer Sprache verfasst. Ich konnte es lesen, zwar nicht alles, aber bestimmte Wörter durchaus verstehen. Die Befürchtungen der Schwester des Suizids waren Thema im Gespräch*» (act. 8g/6, S. 6 f., Ergänzungsfragen).

Die sich in den Akten befindenden «Gedichte/Schriften» (act. 6/92) wurden in romanischer Sprache verfasst und ins Deutsche übersetzt (act. 6/93). Darin enthalten sind mitunter die folgenden Äusserungen*: «Lieber Gott, lass mich nach Hause gehen, nach Hause zu Mutter und Vater!! Mein Leben ist am 16. Mai zu Ende gegangen!! Ich komme nach Hause zu dir und zu Vater. Mutter, ich komme zu euch!*» (act. 6/93, S. 2). «*Lieber Vater, ich weiss nicht, wie es weitergeht. Ohne deine Hilfe weiss ich nicht, wie es geht. Wenn jetzt nicht die Lösung kommt, dann gibt es für mich nur noch den Tod! In diesem Fall sind die Kinder abgesichert. Oh mein lieber Vater, o lieber Gott helft, denn sonst weiss ich wirklich nicht, wie es zu Ende geht. Denn für mich bleibt am Ende nur noch der Tod. Ich bete mit gefalteten Händen, helft mir, bitte helft mir. Ich weiss ihr seid hier bei mir*» (act. 6/93, S. 3). «*Mein Wunsch. Mutter, lass auch mich sterben, sobald ich dies zu Ende gebracht habe, es dauert nicht mehr lange, nur noch Tage. Ich bitte um diesen Wunsch! Dein kleiner B._____.» «Ich bitte mit gefalteten Händen darum, dass danach Mutter, Vater ihr mich zu euch* nehmt! *Ich möchte zu euch gehen*! (act. 6/93, S. 4).

Bei den hier vorliegenden Schriften handelt es sich eindeutig um Gedanken um Tod und Sterben und um Todeswünsche von B._____. Diese Schriften hat A._____ gegenüber seinen Vorgesetzten – entgegen dem Vorwurf in der Anklageschrift – nicht zu Abschiedsbriefen aufgebauscht, sondern diese Schriften enthalten eindeutig Todeswünsche von B._____.

6.3.2. Aussagen von Dr. med. E._____

Richtig ist sodann, dass Dr. med. E._____ anlässlich seiner Befragung vor der PUK angab, dass die Mitarbeiterin des D._____ (C._____) ihn am 27. Januar 2017 angerufen und folgendes mitgeteilt habe: B._____ bedränge seine Tochter massiv mit seinen persönlichen Problemen, sie mache sich Sorgen und habe Angst vor einem erweiterten Suizid. B._____ wolle seine Lieblingstochter

mitnehmen. Auf seine Frage einer Gefährdungsmeldung zuhanden der KESB hätten sie sich vorläufig dazu entschieden, zuzuwarten. An dieser Stelle habe er sich notiert: «*Vor einigen Wochen Gespräch mit dem KAPO-Postenchef, dieser hat Waffen und Munition eingezogen. Bei Zerfall der Familie, Diskussion Hospitalisation auf Akutpsychiatrie, da weiteres Verhalten des Patienten schwer abschätzbar ist. Ansonsten keine weiteren Kontakte*» (act. 8g/9, S. 7, Frage 26). Diesen Kontakt mit Dr. med. E._____ bestätigte auch C._____ anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20. Juni 2019: „*Ich hatte auch mit Dr. E._____ Kontakt. Das muss im Januar 2017 gewesen sein* (act. 5/13, S. 10, Frage 47). So dann bestätige sie den groben Inhalt des Gesprächs (act. 5/13, S. 16, Frage 81).

Aus dieser Aussage ergibt sich klar, dass nicht A._____, sondern C._____ Dr. med. E._____ über die Befürchtung eines erweiterten Suizids informierte und sie diesen diesbezüglich kontaktierte. Der Kontakt von A._____ mit Dr. med. E._____ einige Wochen zuvor, bezog sich jedoch auf die Erkundigungen von A._____ im Zusammenhang der Erstellung des Vorermittlungsrapports vom 21. Dezember 2016 (siehe dazu vorstehend Erwägung 5). So fasste Dr. med. E._____ das Telefongespräch mit A._____ vor der PUK wie folgt zusammen: Ende des Jahres 2016 habe die Polizei am Vormittag bei B._____ Schusswaffen konfisziert. Im Laufe des Nachmittags habe dieser telefonisch massive Drohungen gegen die gesamte Polizei geäussert. Herr B._____ sei total ausgerastet und habe gedroht bei erneuten Polizeieinsätzen Waffengewalt anzuwenden. Es müsse deshalb damit gerechnet werden, dass Herr B._____ in Stresssituationen seine Emotionen und Aggressionen nicht im Griff habe. Es bestehe erhebliches Gefährdungspotential. Diskussion betreffend Hospitalisation auf Akutpsychiatrie, da weiteres Verhalten des Patienten schwer abschätzbar sei. Ansonsten keine weiteren Kontakte. Auf die Frage der PUK, ob er bereits Ende 2016 entschieden habe, B._____ der Akutpsychiatrie zuzuführen, wenn die Familie zerfalle, antwortete Dr. med. E._____*: «Nein, das ist falsch*.». Auf die weitere Frage der PUK, ob der Ablauf des Einsatzes, wie er dann am 15. Juni 2017 stattgefunden habe, mit ihm vorbesprochen gewesen sei, antwortete er: «*Nein, damit habe ich nichts zu tun*.» (act. 8g/9, S. 11 Frage 42 ff). Dies passt auch mit der Aussage von A._____ in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zusammen, wonach er nicht wisse, wo diese Idee des «erweiterten Suizids» entstanden sei, sicher aber nicht in den Reihen der Polizei (act. 5a/10, S. 23, Frage 105). Diese Aussage bestätigte auch J._____ (Behördenmitglied der KESB O.4._____) in seiner Einvernahme durch

die Staatsanwaltschaft vom 19. Juni 2019. Auch er bestätigte, dass diese Befürchtung eines erweiterten Suizids von C._____ stamme (5a/11, S. 10, Frage 45).

6.3.3. Zwischenfazit

Es lässt sich den Akten nicht entnehmen, dass A._____ ab Jahreswechsel 2016/17 plante, die von BB._____ beabsichtigte Trennung resp. das Ausziehen aus dem Haushalt mit den gemeinsamen Kindern polizeilich zu unterstützen. Vielmehr handelte es sich bei diesen Plänen, um eine Eventualplanung (siehe nachfolgend Erwägung 6.3.4). Noch weniger lässt sich der Vorwurf aus den Akten entnehmen, dass A._____ bereits um den Jahreswechsel 2016/17 bewusst daraufhin arbeitete, dass B._____ bei Konkretisierung des Auszugswunschs (der Ehefrau) wegen einer hochstilisierten Fremdgefährdung durch die Interventionseinheit «Kristall» festgenommen werde, dass nach der Anhaltung von Dr. med. E._____ eine FU ausgesprochen resp. geprüft und B._____ für eine gewisse Zeit in der Psychiatrischen Klinik F._____, O.2._____, untergebracht werde, um BB._____ genügend Zeit für einen reibungslosen Auszug zu verschaffen.

A._____ führte auf den Vorhalt (bewusst unterlassen, Massnahmen zur Abklärung und zur Eingrenzung einer von B._____ möglicherweise ausgehenden Gefährdung zu treffen) anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass er keinen Grund gesehen habe, aktiv etwas zu machen. Mit der Beschlagnahmung der Schusswaffen sei der polizeiliche Teil für ihn erledigt gewesen. Die weiteren Themen betreffend die Familie B._____ seien in der Verantwortung der KESB und des Sozialamts gewesen. Er sei mit den anderen Behörden so verblieben, dass diese sich melden, wenn sie der Meinung seien, es brauche aufgrund der sich negativ entwickelnden Situation ein erneutes Handeln der Polizei (Einvernahme von A._____ anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. April 2026; so auch act. 5a/42, S. 8, Frage 14).

6.3.4. Eventualplanung

A._____ bestätigte jedoch in seinen Einvernahmen wiederholt, dass er eine Eventualplanung vorgenommen habe. Dies sei aus seiner Sicht zwingend notwendig in einer solchen Situation, wenn man nicht wisse, ob es eskaliere oder nicht. Wenn ein Polizist das nicht mache, dann mache er seinen Job nicht richtig. Er habe das auch seinem Vorgesetzten I._____ gesagt. Die Drohungen seien dabei wichtig gewesen. Wenn die Polizei eine Information erhalten sollte, dass

es in der Familie B._____ eskalieren könnte und die Polizei daher eingreifen müsste, dann nur bzw. auch mit der Sondereinheit. Das sei die (damalige) Eventualplanung gewesen (Aussage von A._____ anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. April 2026). Diese Eventualplanung hatte A._____ auch gegenüber J._____ erwähnt. Dieser gab an, dass A._____ ihm im Januar 2017 davon erzählt habe, dass B._____ festgenommen werden müsse, wenn die Frau auszuziehen wünsche und dass eine solche Festnahme unter Einsatz der Spezialeinheit erfolgen werde (act. 5a/11, S. 8, Fragen 33 und 34). A._____ bestätigte dies auf entsprechenden Vorhalt durch den Staatsanwalt. Weite bestätigte er, dass er ein allfälliges Einschreiten mit seinem Vorgesetzten I._____ bereits vorbesprochen habe: «*Absolut, ja. Ich denke, das war das Gespräch mit I._____, wo er mich über den Vorermittlungsrapport informiert hat. Natürlich muss man in einer solchen Situation eine Eventualplanung haben*» (act. 5a/42, S. 10 Frage 19). «*Ja, das ist das was ich mit der Eventualplanung gemeint habe. Wenn man so etwas erklärt hat, heisst das aber noch nicht, dass das auch so entschieden ist. Wenn wir vom Sozialamt oder der KESB aufgeboten werden, weil es eine Gefährdung gibt, dann war das die wahrscheinlichste Variante des Vorgehens. Zu diesem Zeitpunkt stand für mich diese Eventualplanung im Vordergrund. Natürlich hätte man beim konkreten Entscheid dann auch alternativen herangezogen* (act. 5a/42, S. 10, Frage 20 f.). Es ist aber auch festzuhalten, dass es zwar diese Eventualplanung gab, diese aber mit weiteren, später involvierten, Polizeikräften nicht vorbesprochen war (vgl. insbesondere Aussagen von H._____ (act. 5a/5, S. 2 Fragen 7 -9) und Erwägung 6.5.9 nachfolgend). Auch war dieses Vorgehen nicht mit Dr. med. E._____ vorgesprochen oder gar geplant (siehe vorstehend Erwägung 6.3.2).

Weiter stellt sich die Frage, ob diese Handlungen, sollten sie dann überhaupt stattgefunden haben, einen Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB darstellen würden. Es handelt sich dabei um polizeiliche Vorgänge, die keinen direkten Zwang auf B._____ ausübten. A._____ werden keine Amtshandlungen vorgeworfen, die einen direkten Zwang, das heisst einen Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte von B._____, zur Folge hatten. Vielmehr stellen die Handlungen reine verwaltungsinterne (polizeiinterne) Handlung dar. Eine solche verwaltungsinterne Handlung ist durch den Tatbestand von Art. 312 StGB nicht geschützt.

6.3.5. Schlussfazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich weder der objektive noch der subjektive Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB rechtsgenügend erstellen lässt. Folglich ist der Beschuldigte von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen im Zusammenhang der geplanten Erwirkung des Einsatzes vom 15. Juni 2027 (Anklageziffer 3.1) vollumfänglich freizusprechen.

6.4. Wegbereitung des Einsatzes vom 15 Juni 2027 (Anklageziffer 3.2)

Für die in der Anklageschrift erhobenen Vorwürfe unter der Ziffer 3.2 „Wegbereitung des Einsatzes vom 15. Juni 2017“ finden sich in den Akten keine Beweise. Dies ist nachfolgend aufzuzeigen.

Es ist unbestritten und aktenkundig, dass es am 9. Juni 2017 zwischen B._____ und BB._____ zu einer verbalen und tätlichen Auseinandersetzung kam, weshalb BB._____ am 12. Juni 2017 den gemeinsamen Hausarzt Dr. med. E._____ aufsuchte und von ihm Hämatome dokumentieren liess. Richtig ist auch, dass BB._____ B._____ grundsätzlich für keinen «gewalttätigen Mensch» hielt (siehe auch nachfolgende Erwägung 6.4.1).

Sodann ist es richtig, dass es vom Vorfall vom 9. Juni 2017 abgesehen, gemäss den vorliegenden Akten, weder zu Handgreiflichkeiten noch zu Drohungen gegen BB._____ oder die Kinder noch zu ausdrücklicher Ankündigung eines (erweiterten) Suizids gekommen ist. Jedoch waren diversen Personen (BB._____, A._____, C._____, J._____ und Dr. med, E._____) die von B._____ handschriftlich verfassten «Zettel/Gedichte» mit Todesgedanken bzw. Suizidandeutungen bekannt (vgl. dazu ausführlich Erwägung 6.3.1 und 6.3.2 vorstehend). So hat die Mitarbeiterin des D._____, C._____, auch mit BB._____ über die Suizidandeutungen ihres Mannes (Abschiedszettel liegen lassen) gesprochen und diese auch darauf angesprochen, dass bei ihr "Alarmglocken" läuten wegen Suizidmöglichkeit. «*Sie sagt, dass ihr dies auch bewusst ist. Sie wisse nicht, wie er reagiere, wenn sie gehe*» (act. 6/36, pdf, S. 215). Diese «Zettel/Gedichte» mit Todesgedanken haben insbesondere bei C._____ die Befürchtung eines erweiterten Suizids geschürt. B._____ bedränge seine Tochter massiv mit seinen persönlichen Problemen, sie (C._____) mache sich Sorgen und habe Angst vor einem erweiterten Suizid. B._____ wolle seine Lieblingstochter mitnehmen. Dies hat

C._____, wie bereits ausgeführt, explizit gegenüber Dr. med. E._____ geäussert (vgl. auch Erwägung 6.3.2 vorstehend).

Richtig ist auch, dass obwohl der Vorfall vom 9. Juni 2017 gemäss Kriminalrapport der Polizei erst am 15. Juni 2017, 10.00 Uhr, telefonisch gemeldet worden ist, A._____ schon zuvor davon wusste (act. 5a/10, S. 22, Fragen 100 und 101) und BB._____ bereits vor der Alarmmeldung wenige Kontakte mit A._____ hatte (Eingabe an das Regionalgericht «Notizen zur Anklageschrift», S. 5 und 7).

6.4.1. Aussagen von BB._____

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 27. August 2018 führte BB._____ folgendes zu den Vorfällen vom 9. Juni 2017 aus: «*Es war ein Streit wegen Familienschmuck. Er ist kein gewalttätiger Mensch. Er ist ein sanfter Mensch. Er hatte ein komisches Verhalten. Seit dem Tod seiner Mutter hat er sich geändert. An diesem Abend wurde er handgreiflich. Das habe ich noch nie gesehen. Er hat sich von der Aussenwelt abgeschottet. Ich hatte kein Geld und kein Essen zu Hause. Später am Abend gegen 12 Uhr hat er richtig getobt. Er hat mich an den Füssen aus dem Bett gezerrt. Er wollte, dass ich zum Schulhaus gehe und dort ist so ein Molok. Ich sollte eine abgeschnittene Haarsträhne seiner Mutter rausholen. Er meinte, ich hätte diese entsorgt. Und das ging lange. Er hat mich immer wieder aus dem Bett gezerrt. Meine jüngste Tochter versuchte neben mir zu schlafen. Das ging bis Mitternacht so. Und dann war endlich Ruhe. Die folgenden Tage hatte er ein sehr komisches Verhalten. Es war gerade vor dem Mittag, als die Kinder nach Hause kamen. Ich ging vom Büro ins Haus um mich ein bisschen zurecht zu machen. Mein Mann hat die Kinder auf dem Schulweg abgefangen. Die Kinder mussten sich vor mir in einer Reihe aufstellen. Er hat ihnen gesagt, dass ich die Familie zerstören würde. Sie müssten in ein Heim*» (act. 5a/1, S. 2 f, Frage 4). Weiter erklärte BB._____ auf die Frage, ob sie auch mit Frau V._____ (KJPD) über die ganze Besorgnis gesprochen habe: «*Ich habe mit Ihr telefoniert. Ich habe über die Besorgnisse berichtet, die ab dem 9. Juni 2017 omnipräsent waren.*» Auf die weitere Frage, ob sie ihr auch von Suizidbefürchtungen und Ängsten der Tochter erzählt habe, bejahte sie dies (act. 5a/1, Frage 30 ff).

Damit ist aufgrund der Aussagen von BB._____ belegt, dass sie ihren Ehemann zwar als grundsätzlich nicht gewalttätig sah, dass sich dessen Verhalten aber massiv und in eine sehr besorgniserregende Richtung entwickelt hatte und dass

sich Frau BB._____ ganz konkrete Sorgen, insbesondere um ihre Töchter machte. Für den Vorwurf der Anklage einer geheimen Absprache zwischen BB._____ und A._____ befinden sich in den Akten keine Beweise. Auf die Frage, ob er am 15. Juni 2017 den Kontakt mit BB._____ «an sich genommen» habe, damit niemand feststellen könne, dass er sich mit ihr schon vorbesprochen habe, antwortete A._____: «*Das stimmt nicht. Das ist völlig absurd*.» Auf die Frage, ob er am 15. Juni 2017 den Kontakt mit BB._____ «an sich genommen» habe, um gegenüber seinen Vorgesetzten zu verbergen, dass sich weder am 15. Juni 2017 noch in den zwei bis drei Tagen unmittelbar zuvor etwas Besonderes, geschweige denn etwas Gravierendes, ereignet habe, antwortete er verneinend (act. 5a/42, S. 26, Fragen 67 und 68).

Dass A._____ BB._____ gar instruierte, bei einer inszenierten «Alarmmeldung» ausdrücklich nach ihm zu fragen, erscheint vor diesem Hintergrund sehr abwegig (siehe dazu auch die ausführliche Erwägungen 6.5 nachfolgend).

6.4.2. Schlussfazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich weder der objektive noch der subjektive Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB rechtsgenügend erstellen lässt. Folglich ist der Beschuldigte von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen im Zusammenhang der Wegbereitung des Einsatzes vom 15. Juni 2017 (Anklageziffer 3.2) vollumfänglich freizusprechen.

6.5. 15 Juni 2017: «Alarmmeldung» (Anklageziffer 3.3)

Für die in der Anklageschrift erhobenen Vorwürfe unter der Ziffer 3.3 „Wegbereitung des Einsatzes vom 15. Juni 2017“ finden sich in den Akten keine Beweise. Dies ist nachfolgend aufzuzeigen.

6.5.1. Aussagen von BB._____

Anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 27. August 2018 führte BB._____ als Zeugin zusammengefasst folgendes zu den Ereignissen vom 15. Juni 2017 aus: Sie habe an diesem Tag mit der Polizei wegen der häuslichen Gewalt telefoniert. Die Polizei habe gefragt, ob es dringend wäre. Der Polizist habe ihr gesagt, er würde zurückrufen. Um 15.00 Uhr sei dann der Anruf von A._____ gekommen und er habe ihr gesagt, sie solle zur Kirche gehen, da würde ein ziviles Polizeiauto warten. Sie sei in das Auto eingestiegen und sie

seien anschliessend zur Schule gefahren und hätten die Kinder abgeholt. Auf die Frage, ob sie vorgängig zu dieser Intervention Kontakt mit der Polizei, mit Dr. med. E._____ oder mit der KESB hatte, verneinte BB._____ dies zuerst. Auf Nachfrage erklärte sie jedoch «*Ich hatte mit (der) KESB und (der) Opferhilfe und (dem) Sozialamt wegen häuslicher Gewalt Kontakt*.» (act. 5/1, S. 2, Frage 1 ff). Weiter führte BB._____ folgendes aus*: «In der Nacht als er mich aus dem Bett zog, habe ich die Polizei gerufen. Ich habe aufgelegt, bevor die Polizei antwortete. Das war am 9. Juni 2017. Es ging dieses komische Verhalten weiter. Am Montag bin ich zum Arzt wegen den Flecken. Ich habe der OH (Opferhilfe) geschildert, wie die Situation ist. Der Arzt ist Dr. E._____. Diese Tage habe ich viele Behörden angerufen. Die KESB und die Polizei waren die letzten Behörden, welche ich kontaktierte. Meine Tochter kam zu mir und teilte mir mit, dass sie mit Herr B._____ in die Hütte gehen will. Sie wollte wissen, wie viele Jokertage von der Schule sie noch hätte. Ich wusste nicht, was das soll. Ich sagte, wir können zusammen auf die Hütte. Sie sagte, er wollte jedoch nicht, dass ich mitkomme. Es hat es noch nie gegeben, dass Herr B._____ alleine mit den Kindern in die Hütte ging. Wir hatten kein Auto. Es war nicht fahrtüchtig. Und mit diesem Auto wollte er auf die Hütte. All diese Sachen liessen bei mir die Alarmglocken läuten. Das ganze Verhalten war sehr beängstigend. Deshalb habe ich auf das Ganze die Polizei informiert»* (act. 5/1, S. 3, Frage 4). Auf die Ergänzungsfrage von Rechtsanwalt Brunner, welches auffällige Verhalten von B._____ sie der Polizei am 15. Juni 2017 geschildert habe, antwortete BB._____ wie folgt: «*Wie gesagt: körperliche Gewalt, was nicht zu seinem Charakter passt. Mit der danach folgenden psychischen Isolierung. Dazu gehört auch die Aufforderung, in ein Molok zu steigen und die Haarsträhne seiner Mutter zu holen. Zudem hat er alle Kinderzimmer mit dem Schlüssel abgeschlossen*.» Auf die weitere Ergänzungsfrage von Rechtsanwalt Brunner, ob sie gegenüber der Polizei etwas von Suizidbefürchtungen erwähnt habe, erklärte BB._____: «*Ich weiss es nicht mehr, ich habe die Situation geschildert. Ich habe die Situation beschrieben. Es gab mehrere Briefe in diesem Zeitraum und zusammen mit dem Verhalten von Herr B._____, ich habe dieses Verhalten der Polizei erwähnt. Wahrscheinlich habe ich mehrere Briefe erwähnt, da dies ein wichtiger Punkt ist. Meine Tochter kam zu mir und hat gesagt, dass sie Angst hätte, dass sich der Papa etwas antut und dass sie Angst hätte, dass er bald nicht mehr da ist. Die Tochter heisst W._____. Er hatte Kopfschmerzen über längere Zeit. W._____ hat gesagt, er solle zum Arzt. Er hat darauf geantwortet, was dies solle, er würde höchstens sterben*» (act. 5/1, S. 4, Fragen 12-13).

Auf die Frage des Staatsanwalts anlässlich der Einvernahme vom 28. November 2019, ob B._____ am 15. Juni 2017 gedroht habe, sich das Leben zu nehmen, antwortete sie: «*Er hat mit mir seit dem 9. Juni (2017) praktisch nicht mehr gesprochen. Aber seit dem Tod seiner Mutter im Mai 2016, meine ich, hat er immer wieder Abschiedsbriefe und Todeswünsche geschrieben. Er hat die überall offen herumliegen lassen, im Büro, auf dem Bett im Haus der Mutter und auch auf Augenhöhe der Kinder. Die Kinder haben das in der Zeit zuvor zum Teil auch gefunden. Meine älteste Tochter ist wiederholt in der Nacht zu mir gekommen und hat mich gebeten: "Bitte sprich mit Papi, ich habe Angst, dass er am Morgen nicht mehr da ist." Wenn ich ihn in Gegenwart der Kinder darauf angesprochen habe, dann hat er nur gesagt: "Heute Nacht passiert nichts*" (act. 5/46, S. 15, Frage 77). Auf die Frage, aus welchem Grund sie am 12. Juni 2017 zum Arzt gegangen sei, antwortete sie: «*Vor allem wegen der Reaktion von ihm. Das hat mich sehr überrascht und er war sehr aggressiv. Das habe ich nicht von ihm gekannt. Sein ganzes Verhalten und Wesen seit dem Tod seiner Mutter. Ich wollte, dass das dokumentiert ist. Ich hatte vor allem Angst, wie es weitergehen würde, da ich ihn für eine psychisch sehr angeschlagene Person gehalten habe, die aber gegen andere nicht tätlich wird. Darum haben mich die Handgreiflichkeiten derart schockiert und ich wusste nicht, wie das jetzt weitergehen kann. Deshalb wollte ich das dokumentiert haben. Aus meiner Sicht ging es ihm (B._____) immer schlechter und der Vorfall vom 9. Juni war für mich ein grosser Schritt*» (act. 5/46, S. 16 f., Frage 85).

Aus diesen glaubhaften und durchaus nachvollziehbaren Aussagen der damaligen Ehefrau von B._____ sind eine klare Notlage, Angst und grosse Verzweiflung zu erkennen. Nebst dem von BB._____ geschilderten Vorfall von häuslicher Gewalt am Freitag, 9. Juni 2017, die gemäss ihren Aussagen explizit nicht zum Wesen von B._____ passte und insbesondere sein Plan, mit den Kindern am Wochenende alleine in die Hütte gehen zu wollen, haben bei ihr eine grosse, akute Angst ausgelöst. Dass B._____, gemäss ihren Aussagen, am 9. Juni 2017 auch körperlich gewalttätig geworden ist, hat für seine damalige Ehefrau die Ausgangslage nochmals stark geändert. Zudem waren ihr seit Längerem die Abschiedsbriefe mit Suizidabsichten bekannt. „*Aber seit dem Tod seiner Mutter im Mai 2016, meine ich, hat er immer wieder Abschiedsbriefe und Todeswünsche geschrieben»* (act. 5/46, S. 15, Frage 77). Diese Briefe waren offenbar auch den gemeinsamen Kindern bekannt und haben auch bei diesen verständlicherweise

Ängste ausgelöst. Dies ist aus den Aussagen von BB._____ klar und offensichtlich erkennbar. Daraufhin hat BB._____ umgehend die entsprechenden Behörden informiert. Dies ist absolut nachvollziehbar. Diese grosse Angst und der Ablauf der Geschehnisse wird auch durch die vom kantonalen Sozialamt der Staatsanwaltschaft eingereichten Unterlagen bestätigt (nachfolgend Erwägung 6.6.3).

6.5.2. Aussagen von B._____

Die Eskalation und den Streit vom Freitag, 9. Juni 2017 (vor allem tagsüber), bestätigte auch B._____, auch wenn er seine damalige Ehefrau als Verursacherin derselben sah. „*Trifft es zu, dass es am 9. Juni 2017 zu erheblichem Streit zwischen Ihnen und Ihrer heute getrenntlebenden Ehefrau gekommen ist?» «Ja. Was mich erstaunt ist, dass sie sich an diesem Tag kein einziges Mal um die Kinder gekümmert oder gesorgt hat, obwohl diese unter diesem Streit gelitten haben»* (act. 5a/47, S. 7, Frage 7). Ebenso bestätigte er, dass er geplant hatte, an diesem Wochenende zusammen mit den Kindern in die Hütte zu fahren: *«Auf Grund der Spannungen ist dann am 14. Juni (2017) - bei einem Spaziergang und beim Murmeli-Beobachten – bei W._____ und X._____ die Idee entstanden, man könne ja am Freitag in der Berghütte übernachten. Auf den Vorschlag von W._____: "Dann gehen nur wir vier hoch" habe ich entgegnet, warum nicht wir alle? Hat X._____ geantwortet: "Damit Mama einen Abend für sich hat." Ich habe das als Ausdruck des Wunsches, dass sich die Situation der Eltern entspannt, verstanden. Zur Aussage meiner Frau, ich sei nie allein mit den Kindern auf der Berghütte gewesen, muss ich sagen, das stimmt überhaupt nicht. Es gibt viele Beispiele, wo ich mit den Kindern allein dort oben war. Bspw. am Geburtstag von X._____ zusammen mit Schulkolleginnen*» (act. 5a/47, S. 12, Frage 30).

6.5.3. Unterlagen Kantonales Sozialamt

Aus den vom Kantonalen Sozialamt der Staatsanwaltschaft am 26. September 2019 eingereichten Unterlagen ergibt sich der folgende Eintrag von C._____ vom Donnerstag, 15. Juni 2017, um 11:56 Uhr: *«Frau BB._____ meldet, dass die Situation zu Hause letzten Freitag eskaliert sei. Sie habe mit Opferhilfe, KESB, Frau V._____, Polizei und Dr. E._____ bereits Kontakt aufgenommen. Ihr Mann sei ihr gegenüber handgreiflich geworden. Sie hatte die blauen Flecken am Montag Dr. E._____ gezeigt. Seit Freitag entziehe ihr Mann ihr die Kinder. Er bringe keine Esswaren mehr und die Kinder würden wieder bei ihm im Zimmer schlafen. Er würde mit den Kindern bei der Schwester essen. Sie hatte kein Geld mehr und*

keine Möglichkeit, weg zu fahren. Nun wolle er mit den Kindern am Wochenende in die O.8._____, was gefährlich sei. Dort habe es auch Waffen. Sie will das auf jeden Fall verhindern, mache ihr grosse Angst. Mit ihr die Lösung(en) sofort Frauenhaus besprochen. Sie hat die Befürchtung, dass ihre älteste Tochter nicht mit ihr weg gehen wird. Sie stehe unter einem enormen Loyalitätskonflikt. Sie will abwarten, ob sich (die) Polizei bei ihr meldet. Telefongespräch wird abgebrochen, da die Kinder von der Schule nach Hause gekommen sind.» «*Zwei Minuten später Anruf von Dr. E._____: Er müsse allenfalls eine Einweisung (FU) veranlassen, wenn die Situation eskaliere. Will meine Einschätzung wissen. Ihn über Gespräche/ Befürchtungen von Frau BB._____ betreffend erweiterten Suizid informiert. Ihm gesagt, dass vielleicht V._____ eine weitere Einschätzung abgeben könnte. Natelnummer abgegeben»* (act. 6/36, PDF, S. 239).

Aus diesem Eintrag von C._____ ist die klare akute Notlage der Familie B._____ und die Verzweiflung von BB._____ ebenfalls klar erkennbar. Dieser Eintrag deckt sich auch mit den Aussagen von BB._____ (siehe Erwägung 6.5.1 vorstehend). Der Vorfall von häuslicher Gewalt am Freitag, 9. Juni 2017, dem anschliessenden seltsamen Verhalten ihres Ehemanns, dem Mangel an grundlegenden Dingen, wie Essen und Geld für den Einkauf, die schon länger vermuteten Suizidgedanken sowie insbesondere der konkrete Plan von B._____, mit den Kindern am Wochenende alleine in die Hütte fahren zu wollen, all diese Umstände haben am Vormittag des 15. Juni 2017 zu der Alarmmeldung von BB._____ bei den verschiedenen Behörden geführt. Die Behauptung in der Anklageschrift, dass keine akute Gefahr bestand und dass es seit den Äusserungen von B._____ im Dezember 2016 ruhig geblieben. sei, ist vor dem Hintergrund der Aussagen seiner damaligen Ehefrau und auch den Aussagen von B._____ selbst nicht nachvollziehbar.

Dass BB._____ schon länger aus dem gemeinsamen Haushalt ausziehen wollte, ist richtig und ergibt sich auch ohne Weiteres aus den Unterlagen des kantonalen Sozialamts. Dies dürfte auch weiteren Behörden und insbesondere auch A._____ bekannt gewesen sein. Dies hat A._____ gar in seinen Notizen zur Anklageschrift bestätigt. Er habe seit Anfang Dezember 2016 gewusst, dass BB._____ auf Wohnungssuche sei (Eingabe an das Regionalgericht «Notizen zur Anklageschrift», S. 1). Bereits im Dezember 2016 ist ein möglicher Auszug ein Thema und im Jahr 2017 wird das Thema Wohnungssuche mehrfach in den Einträgen des Sozialdienstes erwähnt (act. 6/36, S. 211 ff.). Weiter besteht auch ein

Eintrag von C._____ vom 19. April 2017: *«Wohnung: Sie (BB._____) ist weiterhin auf der Suche. Enttäuschende Besichtigung in O.1._____. Sie erweitert die Suche Richtung O.2._____. Informiere sie, dass ich ihr auch die Richtlinien von anderen Gemeinden geben könnte, wenn sie eine Wohnung in Aussicht hat. Informiere sie über eine Wohnung in O.9._____* (act. 6/36, PDF, S. 234).» Dieser Umstand ändert aber an der akuten Gefährdungslage am 15. Juni 2017, aufgrund der sich dramatisierenden Ereignissen, nichts. Vielmehr ist es vollkommen nachvollziehbar, dass der Wunsch von BB._____, aus dem gemeinsamen Haushalt ausziehen zu wollen, nicht plötzlich am 15. Juni 2017 entstanden ist, sondern bereits seit längerer Zeit ein Thema war.

6.5.4. Aussagen von Dr. med. E._____

Weiter ist zu betonen, dass die Einschätzung einer konkreten Gefahr des erweiterten Suizids auch durch Dr. med. E._____ klar bestätigt wurde. So erklärte Dr. med. E._____ (als Zeuge) in seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 27. August 2018 folgendes zu den Geschehnissen am 15. Juni 2017: «*Nach Rückkehr in die Praxis habe ich Frau C._____ telefoniert. Frau BB._____ hatte bei Frau C._____ gemeldet, dass die Tochter wegen Jokertagen rückgefragt hätte, damit sie zwei Wochen vor den Sommerferien von der Schule fernbleiben darf. In diesem Moment haben bei uns beiden die Alarmglocken geläutet. Der erweiterte Suizid ist uns möglich erschienen. Frau C._____ hat gesagt, dass die Kinder vom kinderpsychiatrischen Dienst behandelt werden. Evtl, könne Frau V._____ Auskunft erteilen. Ich habe Frau V._____ angerufen. Sie hat sich vom Berufsgeheimnis bei Frau BB._____ entbinden lassen. Sie hat mich zurückgerufen nach der Mittagspause. Sie hätte in letzter Zeit eine vermehrte Unsicherheit bei den Kindern festgestellt. Die älteste Tochter hätte einen Loyalitätskonflikt und sie würde zum Vater halten. Danach versuchte ich die KESB zu erreichen. Leider ohne Rückmeldung. Sie haben nicht zurückgerufen. Dies ist die Vorgeschichte*. (act. 5a/2, S. 2, Frage 1).

6.5.5. Aussagen von A._____

A._____ verneint den Vorwurf, dass die Alarmmeldung von BB._____ am 15. Juni 2017 inszeniert war mit aller Deutlichkeit. Auf den Vorhalt des Staatsanwalts, dass gestützt auf die Akten der Verdacht bestehe, dass diese Meldung «gefakt» bzw. vorabgesprochen gewesen sein könnte, antwortete A._____: «*Das ist ein fertiger Blödsinn*.» Auf die weitere Frage, ob der Anruf von Frau BB._____ am

Morgen des 15. Juni 2017 eine Inszenierung gewesen sei, welche zuvor mit ihr abgesprochen worden sei, antwortete er: «*Nein, auf keinen Fall*» (act. 5a/42, S. 27, Fragen 75 und 76).

Vor der PUK schilderte A._____ den Morgen des 15 Juni 2017 wie folgt: «*An diesem Morgen hatten wir einen Regionenrapport Engadin, in welchem alle Postenchefs vor Ort sind. Dann habe ich ein Telefonat von Frau BB._____ erhalten. Sie berichtete mir, dass ihr Mann am Durchdrehen sein. Er wolle die Jokertage nehmen betreffend die Kinder und zusammen mit ihnen in einem Abbruchauto, welches mir bekannt war, in die Jagdhütte gehen. B._____ verfügt über zwei Jagdhütten. Eine ist nur sehr schwierig zu erreichen und die andere erreicht man mit dem Auto gut. Wir hatten damals bei der Hausdurchsuchung nur das Haus von B._____ durchsucht. Weshalb ich mir dann die Frage stellte, weil er ja offenbar beabsichtigte in die Jagdhütte zu gehen, ob es dort weitere Waffen hatte. Frau BB._____ war jedenfalls sehr aufgelöst. Sie äusserte die Befürchtung, dass ihr Mann sich etwas dort antun könnte und das auch den Kindern. K._____ (mein damals neuer Vorgesetzter) und I._____, der Chef der Regionenpolizei ___ waren vor Ort und diese Personen habe ich informiert. B._____ hatte wie erwähnt, bei der Hausdurchsuchung ja gesagt, dass er noch mehr Waffen besitze. Das habe ich dann übermittelt. Wir haben zu Drift, Herr K._____, Herr I._____ und ich, die Situation beraten und sind zum Schluss gekommen, dass ein Einsatz der Sicherheitspolizei nötig ist. Ich habe meinem Vorgesetzten mitgeteilt, dass ich mich nicht weiter exponieren werde aufgrund der Situation, was akzeptiert wurde*» (act. 8g/8, S. 21, Frage 68) Auf die Frage, ob im Gespräch mit Frau BB._____ die Briefe mit suizidalen Absichten ein Thema waren, antwortete A._____: «*Frau BB._____ hatte im Telefonat von Notizen, Zetteln, von Briefen gesprochenen mit suizidalen Inhalten, welche er den Kindern zeigte. Sie berichtete mir, dass B._____ diese Briefe offen auslege, damit sie die Kinder lesen könnte*n» (act. 8g/8, S. 24, Frage 72). Auf die Frage, ob er bereits im Januar 2017 die Meinung hatte, dass die Gefahr durch B._____ eskalieren würde, wenn BB._____ aus dem gemeinsamen Haushalt auszieht, erklärte A._____: «*Ja, das war meine Beurteilung zu diesem Zeitpunkt und ich habe wie erwähnt, gesagt, dass dann polizeiliche Massnahmen nötig werden»* (act. 8g/8, S. 25, Ergänzungsfragen).

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass sich insbesondere aus den Aussagen von BB._____ keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass dieser Anruf am Morgen des

15. Juni 2017 inszeniert und nicht echt gewesen sein sollte. Vielmehr zeigt sich eine verzweifelte Situation einer Familie mit drei schulpflichtigen Kindern und die akute und tatsächliche Besorgnis der Mutter, dass der Vater, welcher sich offensichtlich in einer sehr schwierigen persönlichen, beruflichen, familiären und finanziellen Situation befindet, den Kindern oder sich selbst etwas antun könnte. Wie bereits (siehe Erwägung 6.5.4) ausgeführt, wird diese akute Gefahr bzw. Befürchtung eines erweiterten Suizids auch durch den langjährigen Hausarzt der Familie B._____, Dr. med. E._____, und sowie durch die Mitarbeiterin des D._____, C._____, bestätigt.

6.5.6. Aussagen von Y._____

Dass die Situation an diesem Morgen des 15. Juni 2017 tatsächlich dringend war für BB._____ und ihr Anruf bei der Polizei echt und keinesfalls inszeniert war, zeigen auch klar die Aussagen von Y._____ (Sekretärin von A._____) als Zeugin vom 27. Oktober 2021: «*Ich habe den Anruf am Morgen von BB._____ entgegengenommen und habe gemerkt, dass sie (BB._____) dringend A._____ haben muss. Ich wusste, man konnte ihn nicht erreichen, weil er an einem Regionenrapport in O.9._____ war. Das weiss ich noch genau. Ich habe ihr das auch so mitgeteilt, dass er im Moment nicht erreichbar ist. Dann wollte sie unbedingt, das habe ich an ihrer Stimmlage gemerkt, die Handynummer von ihm, was ich verneint habe. Ich habe nie eine Handynummer rausgegeben. Sie sagte dann nochmals, sie brauche ihn unbedingt, es wäre sehr dringend. Dann sagte ich zu ihr, dass es eine Möglichkeit gäbe und zwar, dass ich ihn anrufen kann. Es hat es nie gegeben, dass ich ihn an einer Sitzung gestört habe. Er hätte an meinem Anruf gemerkt, dass es dringend ist, weil es das sonst nie gegeben hat. Was ich auch noch weiss, ist, dass ich nicht gewartet habe mit anrufen. Direkt als ich aufgelegt habe, habe ich ihn angerufen, weil ich gemerkt habe, dass es dringend ist.* (act. 5a/40, S. 6, Frage 21). «*Ich möchte noch ergänzen, dass ich aus der Stimme von Frau BB._____ gemerkt habe, dass es dringend ist. Ich habe die "Peer"-Ausbildung bei der Kantonspolizei genossen. Wir wurden sensibilisiert, wie die Leute dran sind. Deshalb habe ich schon das Gefühl, dass ich beurteilen kann, wie es Frau BB._____ ging. Ich wurde während meiner Zeit mit vielen von Kollegen oder Leuten konfrontiert und ich habe deshalb das Gefühl, dass ich aufgrund meiner Ausbildung und Erfahrung gut beurteilen konnte, dass das eine dringende Situation war*» (act. 5a/40, S. 11, Frage 57). Weiter erklärte Y._____, dass sie auf einer Skala von 1 bis 10, die Dringlichkeit des Anrufs an diesem

Morgen als hoch, als eine 9, eingestuft habe (act. 5a/40, S. 12, Ergänzungsfragen).

Y._____ war diejenige Person, die den Anruf von BB._____ auf dem Polizeiposten in O.1._____, somit also die entscheidende Alarmmeldung, an diesem Morgen als erste entgegengenommen hat. Y._____ hat als erfahrene und geschulte Mitarbeiterin diesen Anruf als klar sehr dringend eingestuft und hat sogar ihren damaligen Chef, A._____, aus der Sitzung gerufen bzw. ihn während der Sitzung auf dem Mobiltelefon angerufen. Obwohl dies, gemäss ihren Aussagen, sonst nie vorkam. Von einer Inszenierung des Anrufs von BB._____ kann somit vor diesem Hintergrund nicht gesprochen werden.

6.5.7. Aussagen von J._____

Den Inhalt bezüglich der vermuteten Fremd- und / oder Selbstgefährdung von B._____ und die Dringlichkeit der «Alarmmeldung» von BB._____ bestätigte auch J._____. Gemäss den Aussagen von J._____ hat BB._____ ihn bzw. die KESB am 15. Juni 2017 um ca. 09.00 Uhr angerufen und er habe sie mit ihrem Anliegen wegen der möglicherweise dringlichen Situation an die Kantonspolizei, Polizeiposten O.1._____, verwiesen. Auf die Frage des Staatsanwalts, was ihm Frau BB._____ bei diesem Anruf genau erzählt habe, antwortete er: «*Sie hat mir erzählt, dass Herr B._____ mit den Kindern über das Wochenende in eine Jagdhütte wolle und dass er das noch nie gemacht habe. Sie dürfe nicht mit. Sie habe Angst, dass er sich selber und/oder den Kindern etwas antun werde. Mehr kann ich mich nicht mehr erinnern*.» Er könne sich nicht daran erinnern, ob BB._____ etwas von Briefen oder suizidalen Äusserungen erzählt habe (act. 5a/11, S. 12, Fragen 55 und 56).

6.5.8. Telefonat mit C._____ am 15. Juni 2017

Die Staatsanwaltschaft begründet ihre Argumentation einer inszenierten Alarmmeldung unter anderem auch damit, dass A._____ offenbar am Morgen vor der Alarmmeldung bereits Kontakt mit C._____ vom D._____ betreffend das Thema Frauenhaus hatte (so auch Plädoyer a.o. Staatsanwalt vom 30. April 2026, S. 25 und 26). Diesbezüglich ist zum einen darauf hinzuweisen, dass C._____ zuerst erwähnte, dass dieser Anruf am Nachmittag stattgefunden habe (act. 5a/13, S. 19, Frage 103 ff.). Der Eintrag im System zeigt aber einen Anruf am Morgen des 15. Juni 2017 von A._____. Dieser erklärte den Anruf wie folgt: Auf die Frage,

aus welchem Grund bzw. Anlass er sich am 15. Juni 2017 kurz vor Beginn des Regionenrapports um ca. 08.35 Uhr in O.10._____ bei Frau C._____ erkundigt habe, antwortete er wie folgt: «*Die Situation von der Familie ist mir immer durch den Kopf gegangen und hat mich beschäftigt. Anscheinend habe ich das gemacht. Ich kann mir das nur so erklären, dass ich mit den Gedanken bei der Familie war und rein informativ nachgefragt habe*.» «*Ich kann mir das nur so erklären. Allenfalls wäre es interessant abzuklären, ob sich Frau BB._____ wegen der häuslichen Gewalt vorgängig an L._____ gewendet hat. Ich kann mir das nur so erklären. Die Situation mit der Familie B._____ war natürlich eine Belastung für mich. Ich mag mich erinnern, dass wir auf dem Weg nach O.10._____ zu dritt waren und da unter anderem B._____ auch das Thema war. Was wir genau gesprochen haben, weiss ich nicht. Es kann sein, dass das der Auslöser für diese Abklärung war. Dass die Alarmmeldung eine Inszenierung gewesen sein könnte, ist eine sehr fantasiereiche Vorstellung*.»

Dieser Anruf von A._____ am Morgen vor dem Regionenrapport lässt auf jeden Fall keine Rückschlüsse darauf ziehen, dass der spätere Anruf von BB._____ bei der Polizei und insgesamt die von ihr geschilderte Gefahrenlage inszeniert hätte sein sollen. Es ist weiter festzuhalten, dass die Beurteilung, dass eine akute Fremd- und Selbstgefährdung vorlag, sowohl durch den direkten Vorgesetzten von A._____, I._____, als auch den an diesem Tag zuständigen Pikettoffizier, H._____, (siehe nachfolgend Erwägung 6.5.8) als auch durch das Gutachten von Robert Steiner (siehe nachfolgend Erwägung 6.5.9) bestätigt wird. Darauf ist nachfolgend näher einzugehen.

6.5.9. Aussagen von I._____ und H._____

I._____ führte in seiner Befragung durch die PUK am 27. Februar 2019 aus, dass er gesehen habe, dass A._____ den Rapportraum an diesem Morgen des 15. Juni 2017 für längere Zeit verlassen habe. Irgendwann habe A._____ den Regionenchef und ihn herausgerufen und habe ihnen geschildert, dass BB._____ ihn angerufen habe. «*Der Postenchef (A._____) hat aufgrund des Anrufes von Frau BB._____ von einer Selbst- und Fremdgefährdung gesprochen, dass Herr B._____ die Kinder abholen wolle, Jokertage einziehen wolle und mit ihnen auf eine Hütte verreisen wolle. Es bestand die Angst, dass er den Kindern etwas antun könnte, allenfalls sich selbst auch. Wir haben gemeinsam die Situation beraten und sind zur Einschätzung gelangt, dass es sich um ein sicherheitspolizeiliches Risiko handelt. Ich habe dann entschieden, einen Anruf an den*

Pikettoffizier zu machen und ihm die entsprechenden Anträge zu machen» (act. 8g/2, S. 10, Frage 44). «*Eben, die Selbst- und Fremdgefährdung, dass er die Kinder abholen will und auf irgendeine Hütte gehen will. Für uns ist damals das Risiko der Kinder im Zentrum gestanden und der Zeitdruck und darum haben wir den Kontakt gemacht mit dem Pikettoffizier. Konkret: Zeit und Gefahr war in Verzug* (act. 8g/2, S. 11, Frage 50). Auf die Ergänzungsfrage, ob er diese Entscheidung nur aufgrund der Informationen von A._____ getroffen habe, antwortete I._____: «*Aufgrund der Schilderungen über den Anruf von Frau BB._____ von A._____. Dann aufgrund der Bedrohungsgeschichte vom Dezember 2016, die ich mitbekommen habe und der damaligen Waffensicherstellung und der anschliessenden Bedrohung*.» Auf die weitere Frage, ob er A._____ danach gefragt habe, von wem er all diese Informationen erhalten habe, führte I._____ folgendes aus: «*Er hat uns von diesem Anruf berichtet und ich habe daraus geschlossen, dass er die Informationen von diesem Anruf erhalten hat*.» Auf die weitere Frage, was er beim Telefonat mit dem Pikett-Offizier H._____ genau ausgeführt habe, erklärte I._____: «*Eineinhalb Jahre später kann ich mich nicht genau erinnern. Ich habe sicher die Fremd- und Selbstgefahrdung angeführt. Der Pikettoffizier hat die Vorgeschichte auch gekannt, weil er damals in der Waffensicherstellung involviert gewesen war*.» Der Pikett-Offizier habe keine Nachweise für die Gefährlichkeit, ausgehend von B._____, verlangt. «*Nachweise hat er keine verlangt. Die Diskussion bei einer Bedrohungslage führ man immer kritisch, aber es haben keine weiteren Nachweise vorgelegen*.» «*Wir haben die Lage am Telefon miteinander kritisch diskutiert, wie wir jede sicherheitspolizeiliche Situation kritisch diskutieren*» (act. 8g/2, S. 13, Frage 52 ff.).

Pikett-Offizier H._____ führte in seiner Einvernahme durch die PUK am 20. Dezember 2018 dazu folgendes aus: «*Wie erwähnt, habe ich die Schilderungen erhalten, dass ein Schreiben vorgefunden wurde, welches mögliche Suizidabsichten von B._____ beinhalte. Ich habe nicht konkret nachgefragt, wo man dieses Schreiben vorgefunden hat, wie es verfasst wurde, etc., dafür hatte ich nicht die Zeit. Massgeblich waren die Kinder, weil hier die Gefahr des erweiterten Suizids im Zentrum stand*.» Auf die Ergänzungsfragen, warum er davon ausgegangen sei, dass der Entscheid dringlich sei in dieser Situation**: «***Es stand Gefahr in Verzug gegenüber anderen Personen und den Kindern. Es waren die Umstände wie erwähnt, Thema Waffen und Jokertage, die beantragt worden seien sowie die Schilderungen, dass die Gefahr unmittelbar bevorstand*» (act. 8g/3, S. 9, Ergänzungsfragen). Auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom

24. Juli 2018 bestätigte er, dass Gefahr in Verzug und Dringlichkeit bestand. «*Ich wurde als Pikett-Offizier telefonisch angefragt. Am Vormittag wurde ich angerufen. Es müssen jeweils Anträge aufgrund der Situation gestellt werden. Ich wurde kontaktiert vom Chef RPO (Regionen-Polizei Ost). Er schilderte mir, dass sich etwas in O.1._____ abspielt im Zusammenhang mit Herrn B._____. Mir wurde gesagt, dass Herr B._____ ein Schreiben aufgesetzt habe. Herr B._____ habe darin Suizidabsichten offengelegt, auch im Zusammenhang mit den Kindern. Mir wurde auch geschildert, dass es bereits zu häuslicher Gewalt gekommen sei und Waffen vorhanden seien. Im Dezember 2016 wurden bereits Waffen beschlagnahmt. Er habe sich geäussert, für die Kinder Joker-Tage zu nehmen. Nochmals: er äusserte Suizidabsichten und erwähnte auch die Kinder. Man hatte somit Angst, dass er sich und den Kindern etwas antue. Ich stimmte zu, dass Gefahr in Verzug bestand. Deshalb habe ich zusätzlich zur Spezialeinheit Grenadiere die Verhandlungsgruppe aufgeboten. Die Sache wurde ausgelöst durch die Einsatzleitzentrale. Auf Nachfrage: es wurde nicht vorgängig geplant oder von der Staatsanwaltschaft angeordnet. Dies war eine spontane Aktion nach Polizeigesetz» (*act.5a/5, S. 2, Frage 7). Weiter verneinte er, dass diese Aktion mit der KESB, Dr. med. E._____, dem Gericht oder anderen Behörden vorbesprochen gewesen sei und erklärte, dass dies eine normale und spontane Polizeiaktion gewesen sei. «*Aus meiner Sicht nein, dies war eine normale und spontane Polizeiaktion, bei welcher wir schnell entscheiden mussten»* (act.5a/5, S. 2, Frage 9).

6.5.10. Gutachten Steiner

Gemäss dem Gutachten Steiner hätte ein Handlungsbedarf bereits ab dem 9. Juni 2017 bestanden, als die Polizei und insbesondere A._____ Kenntnis von der häuslichen Gewalt, beziehungsweise den Tätlichkeiten Kenntnis bekommen hatte. Die Waffen seien gemäss Informationsstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle beschlagnahmt, die Selbst- und Fremdgefährdung standen ebenfalls im Raum, mit Ausnahme des Inhaltes des Hilferufes von BB._____ vom 15. Juni 2017, also sechs Tage später bezüglich der Gefährdung der Kinder, was den absoluten Handlungsbedarf aufzeige und rasches Handeln verlange. Weiter hält Gutachter Steiner fest, dass die Vorakten von B._____ bekannt gewesen seien, ebenso sein wiederholt renitentes und aggressives Verhalten. Die persönliche, private, berufliche und finanzielle Ausweglosigkeit seien ebenso I._____ und A._____ bekannt gewesen. Hinzu seien die Kenntnisse über die häusliche Gewalt vom 9. Juni 2017 gekommen. Der Hilferuf von BB._____, die Lagebeurteilung durch I._____, K._____ und A._____ hätten daher keinen

Handlungsspielraum und noch weniger Zeit zu umfangreichen Abklärungen gelassen. «*Es ging einzig und alleine darum, alle Personen zu lokalisieren und in Sicherheit zu bringen und den Gefährder der Medizin zur Beurteilung zuzuführen. Jedes weitere Verzögern hätte aus der ex-ante-Sicht die Interventionszeit verschoben und die Zielführung des Einsatzes gefährdet» (*act. 11/31, S. 31). Die Lagebeurteilung enthalte die Feststellung der Selbst- und Fremdgefährdung mit einer unbekannten Dynamik und somit die Dringlichkeit. Die in Gefahr stehenden Polizeigüter, die Risiken der betroffenen Personen zu diesem Zeitpunkt hätten den raschen Zugriff begründetet. Zur Frage, ob es aus Sicht des Gutachters konkret möglich gewesen wäre, am 15. Juni 2017 zumindest grob abzuklären, was am 9. Juni 2017 vorgefallen sei und welche polizeiliche Reaktion das Vorgefallene erforderlich machte, hält der Gutachter folgendes fest: «*Aus* der *Sicht der drei, in der Lagebeurteilung zur Antragstellung involvierten Personen, waren diese Grobabklärung angesichts der gegebenen Dringlichkeit und des taktischen Ziels, die Kontakte mit den gefährdeten Personen durch den Gefährder zu vermeiden, und andererseits den Gefährder möglichst isoliert dingfest machen zu können, nicht ohne Zeitverzögerung durchführbar und somit unmittelbar kontraproduktiv, zum Teil gefährlich. Eine Befragung von BB._____ wäre am Tag des Zugriffs und unter den gegebenen Umständen nur im äussersten Notfall möglich und empfehlenswert gewesen» (*act. 11/31, S. 31).

6.5.11. Fazit:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich anhand der vorliegenden Akten der Vorwurf einer inszenierten Alarmmeldung am Morgen des 15. Juni 2017 nicht erstellen lässt. Vielmehr ergibt sich aus den Akten, dass A._____ am Morgen des 15. Juni 2017 den alarmierenden Anruf von BB._____ erhielt. Mit dem Inhalt, wie er in der Anklageschrift wiedergegeben ist. Diesen alarmierenden Notruf leitete er sodann umgehend pflichtgemäss an seine vor Ort anwesenden Vorgesetzten (I._____ und K._____) weiter. Dass er diese Alarmmeldung von BB._____ bewusst verzerrte und überdramatisierte, um seine Vorgesetzten in einen Irrtum zu versetzen und die von B._____ ausgehende akute Gefahr, insbesondere für die Kinder, falsch darstellte, solche Hinweise finden sich in den Akten nicht. Vielmehr bestätigen direkt involvierte Personen, so die Mitarbeiterin des D._____, C._____, und der langjährige Hausarzt der Familie B._____, Dr. med. E._____, die grosse Sorge um den Gesundheitszustand von B._____ und die insbesondere Befürchtung eines erweiterten Suizids (Selbst- und Fremdgefährdung).

Der Vorwurf in der Anklageschrift, der involvierte Pikettoffizier, H._____, habe den beantragten IE-Einsatz am 15. Juni 2017 um ca. 10.44 Uhr genehmigt und dabei, aufgrund der von A._____ verschwiegenen Informationen, nicht erkannt, dass am 15. Juni 2017 weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Voraussetzungen für eine polizeiliche Ingewahrsamnahme von B._____ durch die IE vorlagen haben, ist ebenfalls nicht erstellt. Vielmehr bestand für die Familie B._____ akute Schutz und Hilfsbedürftigkeit. Der Anruf von BB._____ ist in diesem Gesamtrahmen als ausschlaggebend zu betrachten. Dieser Anruf war ein klarer Hilferuf und ein Hinweis auf eine mögliche Selbst- und Fremdgefährdung mit einer möglichen Dynamik (act. 11/31, S. 40) Weiter ist mit Gutachter Steiner festzuhalten, dass die Vorakten von B._____ bekannt gewesen sind, ebenso sein wiederholt renitentes und aggressives Verhalten. Die persönliche, private, berufliche und finanzielle Ausweglosigkeit waren I._____ und A._____ ebenfalls hinlänglich bekannt. Hinzu kamen die Kenntnisse über die häusliche Gewalt vom 9. Juni 2017. Der Hilferuf von BB._____ und die anschliessende Lagebeurteilung durch I._____, K._____ und A._____ hatten daher keinen Handlungsspielraum und noch weniger Zeit zu umfangreichen Abklärungen gelassen.

Weiter ist auch nicht erstellt, dass A._____ Informationen vorenthielt und durch manipulatives Verhalten sowie durch eine von ihm geschaffene künstliche Dringlichkeit seine Vorgesetzten an der Beurteilung einer potenziellen sicherheitspolizeilichen Gefahrenlage basierend auf einer korrekten und (möglichst) umfassenden Informationslage hinderte und der damit gleichsam den Einbezug von Alternativen und von Verhältnismässigkeitsüberlegungen behinderte. Vielmehr handelte es sich, sich um eine akute Gefahrenlage und weitere vertiefte Sachverhaltsabklärungen waren in diesem Moment nicht angezeigt.

6.5.12. Schlussfazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich weder der objektive noch der subjektive Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB rechtsgenügend erstellen lässt. Folglich ist der Beschuldigte von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen im Zusammenhang der Wegbereitung des Einsatzes vom 15. Juni 2017 (Anklageziffer 3.3) vollumfänglich freizusprechen.

6.6. 15. Juni 2017: Nach dem Erwirken des IE-Einsatzes (Anklageziffer 3.4)

Für die in der Anklageschrift erhobenen Vorwürfe unter der Ziffer 3.4 „Nach dem Erwirken des IE-Einsatze» finden sich in den Akten keine Beweise. Dies ist nachfolgend aufzuzeigen.

Zwar ist es richtig, dass A._____ am Morgen des 15. Juni 2017 Dr. med. E._____ anrief und ihn über die eskalierende Situation bei der Familie B._____ informierte. Nicht richtig ist jedoch, dass er Dr. med. E._____ auch für den FU-Einsatz am Nachmittag des 15. Juni 2017 aufbot. Dies ergibt sich klar aus den Aussagen von Dr. med. E._____ zu den Ereignissen am 15. Juni 2017: „*Am Vormittag habe ich ein Telefon von Herrn A._____ von der Polizei erhalten. Im Familienkonflikt der Familie B._____ sei die Situation eskaliert. Herr B._____ will mit den Kindern mit einem fahruntüchtigen Auto in eine Alphütte fahren. Frau BB._____ gedenke die gemeinsame Wohnung zu verlassen. Er wünsche von mir eine Beurteilung, bezüglich einer fürsorgerischen Unterbringung, wo ich den Patienten beurteilen muss. Er sagte, es sei dasselbe wie vor zwei Jahren. Es sei dieselbe Problematik. Als Antwort gab ich, er solle mir zwei Polizisten als Schutz geben, dann würde ich bei Herr B._____ Vorbeigehen. Das wurde von A._____ abgelehnt. Es sei dies nicht das heutige Vorgehen. Wenn es eine Gefährdung vorhanden sei, würde man mit der Sondereinheit Vorgehen.»* Weiter erklärte er, dass dann kurz nach zwei Uhr nachmittags die Polizei ihn angerufen habe, er müsse auf den Polizeiposten. Er sei dann auf den Polizeiposten gefahren (act. 5a/2, S. 2, Frage 1). Sodann führte A._____ vor der PUK aus, dass er nicht wisse, wer Dr. med. E._____ am Nachmittag auf den Polizeiposten bestellt habe (act. 8g/8, S. 25, Frage 75).

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass sich die Information zu Handen von Dr. med. E._____ nicht primär auf den Auszug von BB._____ aus dem gemeinsamen Haushalt bezog. Auf die Frage, ob BB._____ bei diesem Telefonat ausgeführt habe, dass sie die gemeinsame Wohnung verlassen möchte, antwortete A._____: «*Soweit ich mich erinnere, war das nicht Thema, sondern nur das Verhalten von B._____*» (act. 8g/8, S. 25, Frage 75). Viel mehr stand klar die akute Gefahrenlage und die akute Selbst- und Fremdgefährdung, insbesondere der drei Kinder der Familie B._____ im Fokus.

Dass, entgegen der Sachverhaltsdarstellung in der Anklageschrift, am 15. Juni 2017 sowie in den Tagen unmittelbar zuvor seit dem 9. Juni 2017 sehr wohl Stichhaltiges vorgefallen war, wurde bereits vorstehend unter Erwägung 6.5 ausführlich dargelegt (Vorfall von häuslicher Gewalt am 9. Juni 2017, Jokertage, Plan allein mit den Kindern in die Hütte fahren zu wollen). Sodann kann hier auch auf die Aussage von BB._____ vom 28. November 2018 bei der Staatsanwaltschaft verwiesen werden. Auf die Frage des Staatsanwalts, ob es am 15. Juni 2017 zu Streit zwischen ihr und B._____ gekommen sei, antwortete sie: «*Nein. Aber ich muss sagen, dass diese Tage für mich von Angst geprägt waren. Sein Verhalten ist von Tag zu Tag unheimlicher geworden. Die Isolation. Dann hat er versucht, die Kinder davon abzubringen, dass Sie zum KJPD gehen können.»* Auf die weitere Frage, ob B._____ am 15. Juni 2017 konkret gegen sie oder die Kinder Drohungen ausgesprochen habe, antwortete sie: *«Nicht, dass ich wüsste. Er hat gar nicht mit mir gesprochen. Ein paar Tage zuvor ist die Mittlere zu mir gekommen und hat sich erkundigt, ob wir noch Jokertage hätten. Es war ja gegen Ende des Schuljahres. Sie hat mir erzählt, dass der Vater mit ihnen auf eine Berghütte gehen wolle. Ich dürfe aber nicht mitkommen und ich sollte das auch nicht wissen. Die Strasse zur Berghütte war aber gesperrt und wir verfügten ja gar nicht über ein fahrtüchtiges Auto. Es kommt hinzu, dass er sie ja eigentlich nie allein betreut hat. Schon zuhause hat er sie nie allein betreut. Und schon gar nicht bei einem Ausflug. Das war für mich unheimlich. Bei der Berghütte ist es gefährlich. Schon bei früheren gemeinsamen Ausflügen zu dieser Hütte musste immer jemand von uns, also ich, ein Auge auf die Kinder haben, weil vor der Hütte geht eine Felswand 200 Meter in die Tiefe. Das unheimliche Gefühl von mir kam auch daher, dass seine psychische Verfassung in dieser Woche "nicht von dieser Welt" war»* (act. 5/46, S. 14 f, Fragen 75 und 76).

Bezüglich der Jagdhütten von B._____ ist zu sagen, dass dieser zwei Jagdhütten besass. «*Sie berichtete mir, dass ihr Mann am Durchdrehen sein. Er wolle die Jokertage nehmen betreffend die Kinder und zusammen mit ihnen in einem Abbruchauto, welches mir bekannt war, in die Jagdhütte gehen. B._____ verfügt über zwei Jagdhütten. Eine ist nur sehr schwierig zu erreichen und die andere erreicht man mit dem Auto gut. Wir hatten damals bei der Hausdurchsuchung nur das Haus von B._____ durchsucht. Weshalb ich mir dann die Frage stellte, weil er ja offenbar beabsichtigte in die Jagdhütte zu gehen, ob es dort weitere Waffen hatte. Frau BB._____ war jedenfalls sehr aufgelöst. Sie äusserte die Befürchtung, dass ihr Mann sich etwas dort antun könnte und das auch den Kindern.*

*K._____ (mein damals neuer Vorgesetzter) und I._____, der Chef der Regionenpolizei ___ waren vor Ort und diese Personen habe ich informiert. B._____ hatte wie erwähnt, bei der Hausdurchsuchung ja gesagt, dass er noch mehr Waffen besitze. Das habe ich dann übermittelt. Wir haben zu Dritt, Herr K._____, Herr I._____ und ich, die Situation beraten und sind zum Schluss gekommen, dass ein Einsatz der Sicherheitspolizei nötig ist. Ich habe meinem Vorgesetzten mitgeteilt, dass ich mich nicht weiter exponieren werde aufgrund der Situation, was akzeptiert wurde» (*act. 8g/8, S. 21, Frage 68*).*

Die eine der beiden Jagdhütten hatte B._____ an seinen Freund/Bekannten Z._____ vermietet. Dabei handelt es sich um die Jagdhütte O.11._____, welche schwieriger zugänglich ist. Z._____ bestätigte dann auch, dass er von A._____ bezüglich der Lagerung von allfälligen Waffen in der von ihm gemieteten Jagdhütte O.11._____ angesprochen worden sei: «*Ich wurde von A._____ betreffend Lagerung von Waffen in der Jagdhütte O.11._____ konfrontiert, was ich verneint habe. Das Datum ist mir allerdings nicht mehr bekannt*» (act. 5a/8). Auf die Frage, ab wann die Jagdhütten von B._____ nach dem Winter wieder zugänglich seien, erklärte A._____ vor der PUK: *«Die Hütte, welche gut erreichbar ist, ist eventuell auch im Winter zugänglich, spätestens aber nach der Schneeschmelze. Was die andere Hütte betrifft, dort ist es schwieriger. Ich war noch nie dort, weiss aber wo die Hütte liegt. Diese hat B._____ einem Jäger vermietet und ich meine, man kommt nur mit einem Geländewagen dorthin»* (act. 8g/8, S. 23, Frage 69). Bei der Jagdhütte O.11._____ handelt es sich aber nicht um diejenige Hütte, welche B._____ mit den Kindern besuchten wollte. Daher konnte Z._____ zu dieser vorliegend relevanten Hütte (Grundstück _____, O.5._____, oberhalb von O.3._____ / O.6._____) eine gar keine Angaben bezüglich der dort möglicherweise vorhandenen Waffen machen. Es war somit nicht bekannt, ob sich in der relevanten Jagdhütte Waffen befinden oder nicht. Dies zeigte sich erst anlässlich der Hausdurchsuchung am Folgetag, 16. Juni 2017, abends (siehe nachfolgend Erwägung 6.8).

Somit ist widerlegt, dass A._____ am 15. Juni 2017 seinen Mitarbeitern und Vorgesetzten in krasser Verletzung seiner Amtspflichten verschwieg, dass ein langjähriger Bekannter (Z._____) von B._____ seine Nachfragen wegen Waffen im Maiensäss und wegen allfälliger Gewalttätigkeit B.s_____ verneinte. Diese Information von Z._____ hätte nämlich zur tatsächlich vermuteten Bedrohungslage

durch das Vorhandensein von Waffen im relevanten Maiensäss (O.5._____) der Familie B._____ nichts beigetragen.

Sodann ist auch widerlegt, dass A._____ die Informationslage manipulierte und daher nebst den Offizieren auch die Interventionseinheit sich in einem Irrtum über die tatsächliche Gefahrenlage befand Vielmehr lag tatsächlich eine Gefahrenlage vor, mit einer möglicherweise hochgefährlichen Zielperson, die sich und die Kinder nach einer Meldung wegen häuslicher Gewalt möglicherweise suizidieren möchte, eventuell Waffen in Besitz habe und (auch) gegenüber der Polizei gewaltbereit sein könnte.

6.6.1. Schlussfazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich weder der objektive noch der subjektive Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB rechtsgenügend erstellen lässt. Folglich ist der Beschuldigte von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen im Zusammenhang mit den Handlungen nach dem Erwirken des IE-Einsatzes (Anklageziffer 3.4) vollumfänglich freizusprechen.

6.7. 15. Juni 2017: Ingewahrsamnahme durch die IE (Anklageziffer 3.5)

6.7.1. Beschluss Obergericht des Kantons Graubünden

Das Obergericht des Kantons Graubünden hielt in seinem Beschluss vom 11. Dezember 2023 (act. 1b/26) bereits fest, dass der Entscheid betreffend Durchführung des Polizeieinsatzes (Anhaltung und Festnahme von B._____ durch die Interventionseinheit der Kantonspolizei) vom 15. Juni 2017 nicht durch A._____, sondern durch den dafür zuständigen Pikettoffizier gefällt worden sei (act. 3c/5; act. 5a/5, Fragen 7 und 8; act. 5a/15, Frage 60; act. 5a/20, Fragen 12, 16 und 18; act. 8e/75; vgl. ferner act. 8g/3, Fragen 21 und 22). Sodann steht gemäss Beschluss des Obergerichts des Kantons Graubünden fest, dass dieser Entscheid auf Antrag eines Vorgesetzten von A._____, des Chefs Regionenpolizei ___, hin erging, welcher den Pikettoffizier telefonisch kontaktiert hatte (vgl. insb. act. 5a/5, Fragen 7, 8 uns 10; act. 5a/10, Frage 88; act. 5a/15, Fragen 30, 41, 47, 50 und 60; vgl. ferner act. 8g.2, Fragen 47 u. 48; act. 8g/3, Fragen 21, 22 und 24).

Hingegen greife es zu kurz, aufgrund dieser Feststellungen eine Verantwortlichkeit von A._____ für die Anordnung des Polizeieinsatzes – und damit eine

mögliche Strafbarkeit – von Vornherein auszuschliessen. Bei einer solchen Argumentation werde insbesondere ausser Acht gelassen, dass nebst der unmittelbaren Alleintäterschaft noch weitere Beteiligungsformen bestünden. Das Obergericht des Kantons Graubünden verweist dazu auf diesem Zusammenhang zunächst auf die mittelbare Täterschaft und die Mittäterschaft hin. Zudem stellt das Gesetz in Form der Anstiftung (Art. 24 StGB) und der Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) auch "tatfernere" Mitwirkungsweisen – sogenannte akzessorische Teilnahmeformen – unter Strafe (BGer 1B_467/2016 vom 16.5.2017 E. 4.5; AppGer BS BES.2022.117 v. 20.10.2022 E. 3.1; Bartetzko, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, a.a.O., N 6 zu Art. 29 StPO; ausführlich Forster, Basler Kommentar, Strafrecht I, a.a.O., N 7 ff. vor Art. 24 StGB).

6.7.2. Mittelbare Täterschaft

Vorliegend ist gemäss Beschluss des Obergerichts des Kantons Graubünden insbesondere die Möglichkeit einer mittelbaren Täterschaft in Betracht zu ziehen. Bei dieser missbraucht der mittelbare Täter den Tatmittler als willenloses oder jedenfalls nicht vorsätzlich handelndes Instrument der Tatausführung (sogenannt doloses Werkzeug). Der mittelbare Täter nützt entweder intellektuelle oder psychische Defizite des Tatmittlers wie beispielsweise einen Sachverhaltsirrtum oder schuldausschliessende Interessenkonflikte aus, oder er nötigt den Tatmittler zur Tatausführung. Der mittelbare Täter wird bestraft, wie wenn er die Tat selbst ausgeführt hätte. Beim vorsatzlos handelnden Tatmittler ist jeweils (gerade bei Irrtumsfällen) fahrlässige Nebentäterschaft zu prüfen. Sofern aber der "Tatmittler" vorsätzlich handelt, wäre eine Mittäterschaft zu prüfen (BGE 120 IV 17 E. 2d; BGer 1C_592/2019 v. 16.12.2019 E. 4.4; 1B_467/2016 v. 16.5.2017 E. 4.5). Bei der Mittäterschaft handelt es sich um ein vorsätzliches, massgebliches Zusammenwirken mehrerer Täter bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts, sodass alle Täter als Hauptbeteiligte dastehen, wobei es darauf ankommt, ob der Tatbeitrag (nach den Umständen des konkreten Falls und dem Tatplan) für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass diese mit ihm steht oder fällt (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; 133 IV 76 E. 2.7; 130 IV 58 E. 9.2.1; Forster, a.a.O., N 7 ff. vor Art. 24 StGB).

Eine Strafbarkeit wegen Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft setzt voraus, dass A._____ die handelnden Organe als tatbestandslose Werkzeuge steuerte, typischerweise durch gezielte Täuschung über entscheidrelevante Tatsachen. Gerade daran fehlt es vorliegend: Die beteiligten Offiziere, die

Interventionseinheit und der Pikettoffizier handelten aufgrund eigener Einschätzung. Die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung erfolgte eigenständig durch den Bezirksarzt Dr. med. E._____ auf Grundlage einer eigenen Untersuchung. Die Kausalkette ist damit durch mehrere eigenverantwortliche Zwischenentscheide unterbrochen, was eine Zurechnung im Sinne mittelbarer Täterschaft ausschliesst. Selbst wenn mildere Mittel denkbar gewesen wären, führt dies nicht zur Strafbarkeit, sondern allenfalls zu einer Verhältnismässigkeitsdiskussion auf verwaltungsrechtlicher Ebene.

Auf einige der Erwägungen des Obergerichts des Kantons Graubünden ist nachfolgend einzugehen.

6.7.3. Möglicher Waffenbesitz

Es mag zwar erstaunen, dass zwischen der Beschlagnahme der Waffen am 19. Dezember 2016 und dem 15. Juni 2017 keine (sicherheitspolizeilichen) Massnahmen bezüglich der weiteren Sicherstellung von Waffen ergriffen wurden, A._____ den Waffenbesitz von B._____ jedoch in Zusammenhang mit der Beschreibung der Gefahrenlage am 15. Juni 2017 aufbrachte respektive seinen Vorgesetzten speziell darauf hinwies. Dies mag auch deshalb überraschen, weil BB._____, soweit ersichtlich, die bei B._____ möglicherweise vorhandenen Waffen anlässlich des Telefongesprächs mit A._____ nicht erwähnte bzw. keine diesbezüglichen Befürchtungen äusserte. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass C._____ in ihrem Systemeintrag vom 15. Juni 2017 festhielt, dass BB._____ am Telefon von möglichen Waffen gesprochen hatte (siehe auch Erwägung 6.5.3 vorstehend). «*Frau BB._____ meldet, dass die Situation zu Hause letzten Freitag eskaliert sei. (…). Nun wolle er mit den Kindern am Wochenende in die O.8._____, was gefährlich sei. Dort habe es auch Waffen. Sie will das auf jeden Fall verhindern, mache ihr grosse Angst*» (act. 6/36, pdf, S. 239).

A._____ selbst führte zur Frage der Waffen vor der PUK folgendes aus*: «Weshalb ich mir dann die Frage stellte, weil er ja offenbar beabsichtigte in die Jagdhütte zu gehen, ob es dort weitere Waffen hatte. Frau BB._____ war jedenfalls sehr aufgelöst. Sie äusserte die Befürchtung, dass ihr Mann sich etwas dort antun könnte und das auch den Kindern. K._____ (mein damals neuer Vorgesetzter) und I._____, der Chef der Regionenpolizei ___ waren vor Ort und diese Personen habe ich informiert. B._____ hatte, wie erwähnt, bei der Hausdurchsuchung ja gesagt, dass er noch mehr Waffen besitze. Das habe ich dann übermittelt. Wir*

*haben zu Dritt, Herr K._____, Herr I._____ und ich, die Situation beraten und sind zum Schluss gekommen, dass ein Einsatz der Sicherheitspolizei nötig ist. Ich habe meinem Vorgesetzten mitgeteilt, dass ich mich nicht weiter exponieren werde aufgrund der Situation, was akzeptiert wurde» (*act. 8g/8, S. 21, Frage 68*).*

Sodann ist bezüglich der Waffen weiter darauf hinzuweisen, dass sowohl I._____ (ehemals direkter Vorgesetzter von A._____) als auch H._____ (Pikettoffizier) über die am 19. Dezember 2016 erfolgte Beschlagnahme von Waffen im Haus von B._____ informiert waren (siehe dazu ausführlich Erwägung 4 vorstehend) und auch wussten, dass B._____ mehrfach gegenüber der Polizei geäussert hatte, dass er noch weitere Waffen habe (vgl. insb. act. 5a/26, Fragen 1 u. 24; vgl. ferner act. 8g/8, Frage 68; act. 8g/15, Fragen 32, 38 u. Ergänzungsfragen, S. 19). Daher lag die Möglichkeit/Vermutung, dass es im Maiensäss noch Waffen haben könnte auf der Hand. Aus diesem Grund fand dann auch am nächsten Tag die Hausdurchsuchung im Maiensäss von B._____ statt (vgl. nachfolgend Ziffer 6.8). Es ist denkbar, dass A._____ dem möglichen Vorhandensein von Waffen im Maiensäss in seiner Rolle als Polizist und in seiner Beurteilung der Sicherheitslage mehr Gewicht beimass als BB._____ selbst, welche sich in einer akuten Notlage befand und grosse Angst um ihre Kinder hatte, weil die ganze Situation für sie beängstigend und unheimlich war und die psychische Verfassung ihres damaligen Ehemanns ihr Angst machte. «*Sie (die Tochter) hat mir erzählt, dass der Vater mit ihnen auf eine Berghütte gehen wolle. Ich dürfe aber nicht mitkommen und ich sollte das auch nicht wissen. Die Strasse zur Berghütte war aber gesperrt und wir verfügten ja gar nicht über ein fahrtüchtiges Auto. Es kommt hinzu, dass er sie ja eigentlich nie allein betreut hat. Schon zuhause hat er sie nie allein betreut. Und schon gar nicht bei einem Ausflug. Das war für mich unheimlich. Bei der Berghütte ist es gefährlich. Schon bei früheren gemeinsamen Ausflügen zu dieser Hütte musste immer jemand von uns, also ich, ein Auge auf die Kinder haben, weil vor der Hütte geht eine Felswand 200 Meter in die Tiefe. Das unheimliche Gefühl von mir kam auch daher, dass seine psychische Verfassung in dieser Woche "nicht von dieser Welt" war»* (act. 5/46, S. 14 f, Fragen 75 und 76).

Dass A._____ aber bewusst, die Informationen verfälschte, um seine Vorgesetzten in einen Irrtum über die tatsächlich gegeben Umstände (Gefahrenlage) zu versetzten, dafür liegen keine Beweise vor. Auch nicht dafür, dass er einen solchen Irrtum zumindest in Kauf nahm. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise

darauf, dass I._____ und/oder H._____ bei der Antragstellung respektive beim Entscheid über den Einsatz der Interventionseinheit einem (Sachverhalts-)Irrtum hinsichtlich der tatsächlich bestehenden Situation bzw. Gefahrenlage unterlagen, der auf die eine verzerrte/verfälschte Darstellung der Situation durch A._____ zurückzuführen sein könnte (vgl. dazu auch Erwägung 6.5 vorstehend). Vielmehr hat sich die akute Gefahrenlage anhand verschiedener, aktueller und in der Vergangenheit liegender, Vorkommnisse ergeben (Kinder haben sich nach Jokertagen erkundigt, B._____ möchte die Kinder abholen und mit ihnen alleine auf das Maiensäss verreisen, Notizen mit suizidalen Inhalten gefunden, Vorfall von häuslicher Gewalt am 9. Juni 2017, Angst B._____ könnte den Kindern und sich selbst etwas antun (erweiterter Suizid), im Dezember 2016 bei B._____ Waffen sichergestellt sowie angebliche Drohungen von B._____ im Dezember 2016). I._____ führte dann auch aus, dass sie das weitere Vorgehen gemeinsam, zu Dritt (er selbst, A._____ und K._____), besprochen hätten und auch gemeinsam zur Einschätzung gelangt seien, dass es sich um ein sicherheitspolizeiliches Risiko handle. *«Der Postenchef (A._____) hat aufgrund des Anrufes von Frau BB._____ von einer Selbst- und Fremdgefährdung gesprochen, dass Herr B._____ die Kinder abholen wolle, Jokertage einziehen wolle und mit ihnen auf eine Hütte verreisen wolle. Es bestand die Angst, dass er den Kindern etwas antun könnte, allenfalls sich selbst auch. Wir haben gemeinsam die Situation beraten und sind zur Einschätzung gelangt, dass es sich um ein sicherheitspolizeiliches Risiko handelt. Ich habe dann entschieden, einen Anruf an den Pikettoffizier zu machen und ihm die entsprechenden Anträge zu machen»* (act. 8g/2, S. 10, Frage 44). Für sie sei damals das Risiko der Kinder im Zentrum gestanden und der Zeitdruck und darum hätten sie den Kontakt gemacht mit dem Pikettoffizier. Es seien konkret Zeit und Gefahr in Verzug vorgelegen (act. 8g/2, S. 11, Frage 50). Auf die Ergänzungsfrage, ob er diese Entscheidung nur aufgrund der Informationen von A._____ getroffen habe, antwortete I._____: «*Aufgrund der Schilderungen über den Anruf von Frau BB._____ von A._____. Dann aufgrund der Bedrohungsgeschichte vom Dezember 2016, die ich mitbekommen habe und der damaligen Waffensicherstellung und der anschliessenden Bedrohung.*

Wie Robert Steiner in seinem Gutachten festhält, waren die Vorakten von B._____ bekannt, ebenso sein wiederholt renitentes und aggressives Verhalten. Dasselbe gilt für die persönliche, private, berufliche und finanzielle Ausweglosigkeit, diese seien I._____ und A._____ bekannt gewesen. Hinzu seien die Kenntnisse über die häusliche Gewalt vom 9. Juni 2017 gekommen. Der Hilferuf von

BB._____, die Lagebeurteilung durch I._____, K._____ und A._____ hätten daher keinen Handlungsspielraum und noch weniger Zeit zu umfangreichen Abklärungen gelassen. «*Es ging einzig und alleine darum, alle Personen zu lokalisieren und in Sicherheit zu bringen und den Gefährder der Medizin zur Beurteilung zuzuführen. Jedes weitere Verzögern hätte aus der ex-ante-Sicht die Interventionszeit verschoben und die Zielführung des Einsatzes gefährdet» (*act. 11/31, S. 31).

6.7.4. <u>«Gedichte/Schriften» mit Suizidgedanken und Befürchtung eines erweiterten Suizids</u>

Wie bereits unter Erwägung 6.5 vorstehend ausgeführt, waren die Zettel mit den Suizidabsichten von B._____ in der Familie B._____, welche er seit dem Tod seiner Mutter im Mai 2016 verfasste, bekannt. Diese Suizidgedanken waren dann gemäss Aussagen von BB._____ auch ein wichtiger Punkt bei ihrer «Alarmmeldung» am 15. Juni 2017 *«Es gab mehrere Briefe in diesem Zeitraum und zusammen mit dem Verhalten von B._____, ich habe dieses Verhalten der Polizei erwähnt. Wahrscheinlich habe ich mehrere Briefe erwähnt, da dies ein wichtiger Punkt ist. Meine Tochter kam zu mir und hat gesagt, dass sie Angst hätte, dass sich der Papa etwas antut und dass sie Angst hätte, dass er bald nicht mehr da ist. Die Tochter heisst W._____. Er hatte Kopfschmerzen über längere Zeit. W._____ hat gesagt, er solle zum Arzt. Er hat darauf geantwortet, was dies solle, er würde höchstens sterben*» (act. 5/1, S. 4, Fragen 12-13).

Richtig ist, dass sich zumindest in den vorliegenden Akten, soweit ersichtlich, kein (auf Deutsch übersetztes) Schreiben von B._____ befindet, aus welchem sich Absichten betreffend eines erweiterten, die Kinder umfassenden Suizids, explizit entnehmen liessen (vgl. vorstehend Erwägung 6.3.1 und act. 6/92-93). Jedoch waren diversen Personen (BB._____, A._____, C._____, J._____ und Dr. med, E._____) die von B._____ handschriftlich verfassten «Zettel/Gedichte» mit Todesgedanken bzw. Suizidandeutungen bekannt (vgl. dazu ausführlich Erwägung 6.3.1 und 6.3.2 vorstehend). So hat die Mitarbeiterin des D._____, C._____, (gemäss ihrem Eintrag im System) auch bereits am 21. Dezember 2016 mit BB._____ über die Suizidandeutungen ihres Mannes (Abschiedszettel liegen lassen) gesprochen und diese auch darauf angesprochen, dass bei ihr "Alarmglocken" läuten wegen Suizidmöglichkeit. «*Sie sagt, dass ihr dies auch bewusst ist. Sie wisse nicht, wie er reagiere, wenn sie gehe*» (act. 6/36, pdf, S. 215). Diese

«Zettel/Gedichte» mit Todesgedanken haben insbesondere bei C._____, die Befürchtung eines erweiterten Suizids geschürt. B._____ bedränge seine Tochter massiv mit seinen persönlichen Problemen, sie (C._____) mache sich Sorgen und habe Angst vor einem erweiterten Suizid. B._____ wolle seine Lieblingstochter mitnehmen. Dies hat C._____ im Januar 2017, wie bereits ausgeführt, explizit gegenüber Dr. med. E._____ geäussert (vgl. auch Erwägung 6.3.2 vorstehend). Dr med. E._____ bestätigte dann auch, dass ihnen am 15. Juni 2017 der erweiterte Suizid möglich erschien (vgl. vorstehend Erwägung 6.5.4). «*Nach Rückkehr in die Praxis habe ich Frau C._____ telefoniert. Frau BB._____ hatte bei Frau C._____ gemeldet, dass die Tochter wegen Jokertagen rückgefragt hätte, damit sie zwei Wochen vor den Sommerferien von der Schule fernbleiben darf. In diesem Moment haben bei uns beiden die Alarmglocken geläutet. Der erweiterte Suizid ist uns möglich erschienen* (act. 5a/2, S. 2, Frage 1). Jedoch hat auch BB._____ diese Befürchtungen bereits explizit vor der Alarmmeldung geäussert. So erklärte BB._____, dass sie mit Frau V._____ (KJPD) über die ganze Besorgnis gesprochen habe: «*Ich habe mit Ihr telefoniert. Ich habe über die Besorgnisse berichtet, die ab dem 9. Juni 2017 omnipräsent waren.*» Sie habe mit Frau V._____ auch über die Suizidbefürchtungen und die Ängste der Tochter gesprochen (act. 5a/1, Frage 30 ff).

Diese Schreiben mit Suizidabsichten waren dann auch für die Vorgesetzten (I._____ und K._____) als auch für den Pikettoffizier (H._____) wichtig und zentral für deren Entscheid. «*Auf die Informationen, welche mir der Postenchef gegeben hat. Das waren irgendwelche Notizen, die man gefunden hat mit suizidalen Anmerkungen. Dann angebliche Jokertage für die Kinder und vor nicht allzu langer Zeit häusliche Gewalt. Hinzu kam die Vorgeschichte, was alles aktenkundig war und das vom Dezember, das hatte man ja nicht vergessen. Ergänzen möchte ich, dass nach seiner Schilderung die Frau die Notizen gefunden hat»* (act. 5a/15, S. 10 f., Frage 48). Weiter erklärte I._____ anlässlich seiner Einvernahme vor der PUK aber auch, dass das Telefonat von BB._____ nicht die einzige Quelle für die sicherheitspolizeiliche Einschätzung gewesen sei. Es habe die Sache im Dezember 2016 stattgefunden, das heisst die Bedrohungen, die Waffen und dann das Telefonat. Die Lage am 15. Juni 2017 habe sich zu einer kritischen Situation entwickelt. (act. 8g/2, S. 28, Ergänzungsfrage zu Frage 128).

Es mag sein, dass nicht klar kommuniziert worden ist, dass diese «Zettel/Schriften» schon länger bekannt waren und nicht neu an diesem Morgen des 15. Juni

2017 gefunden worden sind. Dies ändert aber nichts daran, dass B._____ darin klar Todeswünsche geäussert hatte und dass diese «Zettel/Schreiben» sowohl bei BB._____ als auch bei weiteren Personen im Umfeld von BB._____, aktenkundig Ängste über einen erweiterten Suizid geschürt haben, auch wenn dieser erweiterte Suizid in den Schriften von B._____ nicht explizit geäussert wurde. Diese Interpretation und Befürchtung ist immer auch in Verbindung mit den weiteren Vorkommnissen und dem Verhalten von B._____ (renitentes und aggressives Verhalten gegenüber Behörden) und persönliche, private, berufliche und finanzielle Ausweglosigkeit in dieser Zeit zu sehen.

Somit ergeben sich keine Beweise dafür, dass A._____ bewusst Informationen verfälschte, um seine Vorgesetzten in einen Irrtum über die tatsächlich gegeben Umstände (Gefahrenlage) zu versetzten. Auch nicht dafür, dass er einen solchen Irrtum zumindest in Kauf nahm. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass I._____ und/oder H._____ bei der Antragstellung respektive beim Entscheid über den Einsatz der Interventionseinheit einem (Sachverhalts-)Irrtum hinsichtlich der tatsächlich bestehenden Situation bzw. Gefahrenlage unterlagen, der auf die eine verzerrte/verfälschte Darstellung der Situation durch A._____ zurückzuführen sein könnte (vgl. dazu auch Erwägung 6.5 vorstehend).

6.7.5. Zwischenfazit

Eine ergebnisoffene Zuführung an den Bezirksarzt gehört zur polizeilichen Aufgabe im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Gefahrenprüfungsabwehr. A._____ hat zudem auf die Entscheidung des Pikettoffiziers sowie auf Dr. E._____ resp. das Ergebnis der FU-Prüfung keinen Einfluss genommen und dazu auch keine Möglichkeit gehabt. A._____ kann nach dem zuvor Gesagten auch mit Blick auf die Folgen der Weiterleitung der Meldung von BB._____ an seine Vorgesetzten kein strafrechtlich relevanter Vorwurf gemacht werden: Es fehlt ihm an der Tatherrschaft, da die spätere Einschränkung der persönlichen Freiheit von B._____ von den Entscheidungen weiterer Personen abhängig war. Deshalb kann A._____ für die polizeiliche Festnahme und Verbringung auf den Polizeiposten von B._____ nicht verantwortlich gemacht werden. Entsprechend muss die Frage der Rechtmässigkeit dieser Zugriffsaktion vom 15. Juni 2017 offenbleiben (vgl. nachfolgend Ziff. 9), zumal A._____ für deren Durchführung nicht zuständig und auch nicht verantwortlich war. Daraus kann jedoch umgekehrt nicht auf die Rechtmässigkeit der Zugriffsaktion geschlossen werden.

6.7.6. Aussagen von J._____

Sodann ist festzuhalten, dass sich auch der Vorwurf, dass A._____ noch am gleichen Abend J._____ instruierte, das Notwendige vorzukehren, damit B._____ nicht aus der Klinik entlassen werde, bis die Familie «in Sicherheit» sei, aus den Akten nicht erstellen lässt. J._____ führte zum Telefongespräch mit A._____ am Abend vom 15. Juni 2017 folgendes aus: «*Ich mag mich noch gut erinnern, dass ich schon auf dem Heimweg war als mir der Anruf durchgestellt wurde. Ich bin rausgefahren und A._____ hat mich informiert, dass B._____ mit der Spezialeinheit festgenommen wurde und Dr. E._____ eine FU verfügt habe. Jetzt müsse sich jemand um Frau BB._____ kümmern, das könne die Polizei nicht machen*.» «*Das war eigentlich kein Auftrag. Es war mehr eine Feststellung. A._____ hat gesagt, wenn die Frau jetzt nicht auszieht oder B._____ zurückkommt, besteht eine grosse Gefahr. Ich habe das nicht als expliziten Auftrag verstanden. Ich habe bei A._____ nach der Telefonnummer von Frau BB._____ gefragt und diese bekommen. Aus meiner Sicht stand die Frage im Zentrum, wie es dieser Frau jetzt geht und ob sie zu den Kindern schauen kann. Ich habe sie deshalb angerufen und um eine Besprechung gebeten» (*act. 5a/11, S. 13, Frage 59 und 60).

Weiter führte J._____ aus: «*Ich war mir bewusst, dass ich mich mit dieser Handlung verfahrensrechtlich in einem Graubereich bewegte. Ich habe mich bewusst dafür entschieden, nachdem ich mir folgende Fragen überlegt habe: Kann ich besser damit leben, dass B._____ entlassen wird und es deshalb vielleicht zu einem erweiterten Suizid kommt, während ich mit einem Telefonat hätte einen Beitrag leisten können, um das zu verhindern. Oder kann ich besser damit leben, dass man mir vorwirft, dass ich dazu beigetragen habe, dass jemand, der die Voraussetzungen einer FU vielleicht nicht erfüllt, gegen den Willen über das Wochenende in der Klinik behalten wird. Ich habe mich für Zweiteres entschieden. Ich möchte dazu noch ergänzen, dass ich bewusst mit Dr. Z1._____ gesprochen habe. Wir haben viel mit ihm zu tun und es war für mich klar, dass er unterscheiden kann zwischen meiner Mitteilung und einer verbindlich zu betrachtenden behördlichen Anordnung. Ich habe auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das keine behördliche Anordnung ist und wir kein Abklärungsverfahren. Mit anderen Worten konnte ich mich darauf verlassen, dass er weiss, dass die Klinik allein über einen Rückbehalt oder nicht entscheidet» (*act. 5a/11, S. 14, Frage 64).

6.7.7. Schlussfazit:

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich weder der objektive noch der subjektive Tatbestand der Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 StGB (in mittelbarer Täterschaft) noch der des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB rechtsgenügend erstellen lässt. Folglich ist der Beschuldigte von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen im Zusammenhang der Ingewahrsamnahme von B._____ durch die Interventionseinheit vom 15. Juni 2017 (Anklageziffer 3.5) vollumfänglich freizusprechen.

6.8. Hausdurchsuchungen bei B._____ vom 15. und 16. Juni 2017 (Anklageziffer 4)

Kurz nach der Ingewahrsamnahme von B._____ am 15. Juni 2017, um ca. 16.00 Uhr, führte A._____ zusammen mit dem Polizisten L._____ und Grenadieren bei B._____ an der _____, O.3._____, eine Hausdurchsuchung durch, wobei der Hausrechtsberechtigte, B._____, mit dem Betreten und Durchsuchen der Räumlichkeiten nicht einverstanden war. Gesucht wurde vorgeblich nach weiteren Personen, Waffen und Hinweisen auf Suizid.

Gemäss Protokoll ist die Hausdurchsuchung gestützt auf eine mündliche Anordnung vom 15. Juni 2017 in Anwendung von Art. 244 ff. StPO erfolgt. Dies ist unbestritten und aktenkundig. Der Pikettoffizier hat am 15. Juni 2017 gemäss dessen Journal die Bewilligung zur Durchsuchung von Wohnhaus und Maiensäss zwecks Sicherstellung von Waffen als sicherheitspolizeiliche Massnahme erteilt.

Die Behauptung in der Anklageschrift, dass sich jener in einem von A._____ herbeigeführten Irrtum über die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der angeordneten Massnahme befand, wurde bereits vorstehend unter Erwägung 6.5 - 6.7 ausführlich dargelegt und es kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden. Somit ist widerlegt, dass dieser aufgrund der Darstellung von A._____ nicht erkennen konnte, dass gar keine anlassgebende, zumindest keine hinreichende Gefährlichkeit von B._____ ausging und dass die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a PolG-GR für eine sicherheitspolizeiliche Hausdurchsuchung sowie für die Sicherstellung von Waffen gemäss Art. 21 Abs. 1 lit a PolG-GR in Tat und Wahrheit nicht erfüllt waren. Wie bereits ausgeführt lag eine hinreichende Gefährlichkeit vor. Damit drang A._____, entgegen

der Sachverhaltsdarstellung in der Anklageschrift, nicht unrechtmässig in die Wohnung von B._____ ein.

Am Folgetag, 16. Juni 2017, ca. 18.30 Uhr, behändigte A._____ aus den Effekten von B._____ die Schlüssel und führte zusammen mit dem Polizisten L._____ in der Jagdhütte von B._____ (Grundstück _____, O.5._____) oberhalb von O.3._____ / O.6._____ eine Hausdurchsuchung durch, wobei der Hausrechtsberechtigte, B._____, mit dem Betreten und Durchsuchen der Räumlichkeiten nicht einverstanden war. Auch diese Hausdurchsuchung ist gemäss Protokoll gestützt auf eine mündliche Anordnung vom 16. Juni 2017 in Anwendung von Art. 20 PolG-GR erfolgt. Auch hier wurde vom Pikettoffizier am 15. Juni 2017 gemäss Journal des Pikett-Offiziers die Bewilligung zur Durchsuchung von «Wohnhaus und Maiensäss» zwecks Sicherstellung von Waffen als sicherheitspolizeiliche Massnahme erteilt.

Die Behauptung in der Anklageschrift, dass sich jener in einem von A._____ herbeigeführten Irrtum über die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der angeordneten Massnahme befand, wurde bereits vorstehend unter Erwägung 6.5 - 6.7 ausführlich dargelegt und es kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden. Somit ist widerlegt, dass dieser aufgrund der Darstellung von A._____ nicht erkennen konnte, dass gar keine anlassgebende, zumindest keine hinreichende Gefährlichkeit von B._____ ausging und dass die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a PolG-GR für eine sicherheitspolizeiliche Hausdurchsuchung sowie für die Sicherstellung von Waffen gemäss Art. 21 Abs. 1 lit a PolG-GR in Tat und Wahrheit nicht erfüllt waren. Wie bereits ausgeführt lag eine hinreichenden Gefährlichkeit vor. Damit drang A._____, entgegen der Sachverhaltsdarstellung in der Anklageschrift, nicht unrechtmässig in das Maiensäss von B._____ ein.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich weder der objektive noch der subjektive Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB noch der des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB rechtsgenügend erstellen lässt. Folglich ist der Beschuldigte von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen im Zusammenhang mit den Hausdurchsuchungen vom 15. und 16 Juni 2017 (Anklageziffer 4) vollumfänglich freizusprechen.

7. Gesamtfazit

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass sich die Aussagen von A._____ auch vor dem Regionalgericht als glaubhaft, schlüssig und in sich widerspruchsfrei erwiesen. Er vermochte die ihm vorgehaltenen Umstände und Anschuldigungen nachvollziehbar und überzeugend zu erläutern. A._____ ist somit vom Vorwurf des mehrfachen Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB, des versuchten Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB, der Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 StGB sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB in allen Anklagpunkten vollumfänglich freizusprechen.

8. Sichergestellte Gegenstände

Die Staatsanwaltschaft beantragt anlässlich der Hauptverhandlung, dass die polizeilich sichergestellten Gegenstände: Munitionsgurt mit 20 Patronen (act. 3c/2) und Waffen (alle act. 3a/7) (Flinte zweiläufig, Geradezug, Karabiner, Bockdoppelflinte Wolf, Jagdgewehr, Jagdgewehr Martini, Flobert K. 22, Revolver, Schreckschusspistole / Protektor Automatik und diverse Munition) dem Berechtigten, B._____, evt. weiteren Erben der BC._____, nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszuhändigen. Sollten diese Gegenstände nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung an den / die Berechtigten abgeholt werden, sei deren Vernichtung oder gutscheinende Verwertung durch die Kantonspolizei Graubünden anzuordnen.

Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

Die polizeilich sichergestellten Gegenstände bestehend aus einem Munitionsgurt mit 20 Patronen (act. 3c/2) und den oben aufgezählten Waffen (alle act. 3a/7) sind dem Berechtigen, B._____, nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszuhändigen. B._____ mag nicht (Allein-)Eigentümer all dieser Gegenstände sein, er ist aber als Besitzer Berechtigter der sichergestellten Gegenstände. Ob diese

Gegenstände oder einige davon zivilrechtlich der Erbengemeinschaft BC._____ (verstorbene Mutter von B._____) gehören, braucht damit nicht durch das Strafgericht geklärt zu werden. Sollten diese Gegenstände nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung an den Berechtigten abgeholt werden, sind diese durch die Kantonspolizei Graubünden zu vernichten oder zur gutscheinenden Verwertung zu verwenden.

9. Verletzung der EMRK

Der Privatkläger beantragt, es sei festzustellen, dass ihm von der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 3, 5, 6 und 8 i.V.m. Art. 13 EMRK) zustehenden Grundrechte durch das inkriminierte Geschehen verletzt worden seien.

Zur Begründung führt Rechtsanwalt Brunner aus, dass einer dieser Aspekte der Anspruch auf Feststellung von Verletzungen der EMRK sei. Es sei keine Frage, dass die von der Staatsanwaltschaft inkriminierten Handlungen nicht nur tatbestandsmässig im Sinne von Artikel. 183, 186 und 312 StGB seien, sie seien auch tatbestandsmässig im Sinne von Artikel 3 EMRK (Verbot erniedrigender Behandlung), Artikel 5 EMRK (Verbot einer Freiheitsentziehung, die nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise erfolgt sei) sowie Artikel 6 und 8 EMRK. Nach konstanter Praxis des Bundesgerichts bestehe im Falle von Verletzungen der EMRK ein aus Art. 13 EMRK fliessender Anspruch auf Feststellung dieser Verletzung. Anzumerken sei, dass das Feststellungsinteresse im vorliegenden Fall insbesondere auch deshalb zu bejahen sei, weil B._____ das Recht zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen, insbesondere auch das Recht auf Wiedergutmachung für die erlittenen EMRK-Verletzungen, verwehrt sei. Es bleibe ihm gar nichts anderes übrig, als sich mit dem Antrag auf Feststellung zu begnügen. Dies werde dann bei den vom Staat zu regelnden (vermögensrechtlichen) Folgen der EMRK-Verletzung zu berücksichtigen sein (Plädoyer RA Brunner anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. April 2026, S. 36 f.).

Dass vorliegend einzig Staatshaftungsansprüche zur Geltendmachung finanzieller Ansprüche denkbar sind, da das von B._____ beanzeigte Verhalten von A._____ in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit als Kantonspolizist erfolgt sein soll, ist richtig (vgl. Art. 1 SHG [BR 170.050]). Ein direktes Klagerecht ist gemäss Art. 10 Abs. 1 SHG gegen den angezeigten Polizisten ausgeschlossen. Staatshaftungsansprüche sind öffentlich-rechtlicher Natur und damit nicht adhäsionsfähig im Sinne von Art. 122 Abs. 1 ZPO.

Das hier zu beurteilende Strafverfahren beschäftigt sich einzig und alleine mit der Frage des strafrechtlichen Verhaltens von A._____. A._____ wurde im vorliegenden Strafverfahren in allen gegen ihn erhobenen Anklagepunkten freigesprochen. Die Frage, ob andere involvierte Polizisten oder weitere Beteiligte anlässlich der in der Anklageschrift umschriebenen Ereignisse strafrechtlich relevant gehandelt haben, ist nicht Teil des vorliegenden Verfahrens und kann somit vom hier zuständigen Gericht nicht beantwortet werden. Es wurde im Zusammenhang mit den angeklagten Sachverhalten gegen eine Vielzahl von Personen Strafverfahren eröffnet und auch wieder eingestellt. Das vorliegende Gericht ist auch nicht zuständig für die Frage einer allfälligen Staatshaftung des Kantons Graubünden gegenüber B._____. Dass B._____ im vorliegenden Strafverfahren durch das Handeln der Strafverfolgungsbehörden selbst und / oder Gerichte in seiner Rolle als Privatkläger Verletzungen der EMRK erlitten hat, macht sein amtlicher Verteidiger nicht geltend.

Das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair ist somit für die Feststellung von allfälligen Verletzungen der EMRK durch das Verhalten von anderen Polizisten oder anderen Amtsträgern als A._____ im vorliegenden Verfahren nicht zuständig. Das Gericht beurteilt ausschliesslich die Schuld oder Unschuld der angeklagten Person(en). Es hat keine Kompetenz, im Dispositiv das Verhalten von Dritten (wie nicht angeklagten Polizisten) formell festzustellen. Eine solche Feststellung wäre allenfalls möglich, wenn B._____ vorliegend als Beschuldigter fungieren würde und im Rahmen des Strafverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden in seinen durch die EMRK geschützten Rechten (z.B. Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung gemäss Art. 3 EMRK, Verletzung des Gebots des fairen Verfahren gemäss Art. 6 EMRK) verletzt worden wäre. Das ist aber nicht der Fall. B._____ ist Opfer bzw. Zivilkläger. Wie bereits ausgeführt, muss das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair die Rechtmässigkeit des fraglichen Polizeieinsatzes vom 15. Juni 2017 der Interventionseinheit im vorliegenden Urteil nicht prüfen, zumal feststeht, dass A._____ als Beschuldigter dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann. Es kann hier auf Beschluss des Kantonsgerichts Graubündens (heute Obergericht des Kantons Graubünden) vom 11. Dezember 2023 verwiesen werden, welches diese Frage ebenfalls offengelassen hat.

Auf den Antrag auf Feststellung, dass die B._____ von der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 3, 5, 6 und 8 i.V.m. Art. 13 EMRK) zustehenden Grundrechte durch das inkriminierte Geschehen verletzt worden seien, ist somit mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

10. Kosten- und Entschädigungsfolge

10.1. Verfahrenskosten

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) reicht die Gerichtsgebühr bei in die Zuständigkeit des Kollegialgerichts fallenden Strafsachen von CHF 500.00 bis CHF 20'000.00. Im vorliegenden Fall erweist sich – angesichts des erheblichen Umfangs der Verfahrensakten, der Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung, der Komplexität der beurteilten Rechtsfragen und der Ausfertigung eines begründeten Urteils – ein Betrag von CHF 6'000.00 für das begründete Urteil als angemessen.

Infolge des vollumfänglichen Freispruchs des Beschuldigten gehen sowohl die Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden in Höhe von CHF 5'932.00 wie auch die Gerichtsgebühren von CHF 6'000.00 für das begründete Urteil zu Lasten des Kantons Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.

10.2. Entschädigung Wahlverteidigung

Wird das Verfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt oder wird sie ganz oder teilweise freigesprochen und wird sie nicht nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig, so entsteht ihr grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 StPO). Der Beizug eines Rechtsvertreters war im vorliegenden umfangreichen und komplexen Verfahren zweifelsohne angemessen und in Anbetracht der drohenden Sanktion (Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr) gar im Sinne von Art. 130 StPO notwendig. Für eine wirksame Verteidigung ist es zudem wesentlich, möglichst früh im Verfahren damit beginnen zu können (BGE 138 IV 197 E. 2.3.2).

Der Wahlverteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. Michael Fleischhauer, hat Honorarnoten für seine Bemühungen seit dem 17. April 2019 bis und mit der Hauptverhandlung vom 30. April 2026 in der Höhe von insgesamt CHF 61'849.70 (inkl. Auslagen) eingereicht. Diese Honorarnoten sind weder in

Bezug auf die aufgewendeten Stunden noch in Bezug auf den verrechneten Stundenansatz von CHF 200.00 zu beanstanden. Sodann ist Rechtsanwalt lic. iur. Michael Fleischhauer für die zusätzlich angefallenen Stunden der Hauptverhandlung vom 30. April sowie die zusätzliche Anreise nach Scuol und die Teilnahme an der mündlichen Urteilseröffnung am 6. Mai 2026 pauschal mit CHF 1'844.00 (inkl. Auslagen) zu entschädigen.

A._____ ist somit gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zu Lasten des Kantons Graubünden aus der Gerichtskasse mit CHF 63'693.70 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Die Entschädigung ist – unter Vorbehalt der Abrechnung mit seiner Klientschaft – der Wahlverteidigung Rechtsanwalt lic. iur. Michael Fleischhauer auszurichten (Art. 429 Abs. 3 StPO).

10.3. Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand Privatkläger

B.____ wurde als Privatkläger mit Wirkung ab dem 17. Mai 2019 ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Brunner bestellt (act. 7g/5). Gestützt auf Art. 138 Abs. 1bis StPO ist das Opfer nicht verpflichtet, die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege dem Staat zurückzuerstatten, weshalb die Rückzahlungspflicht entfällt.

Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Brunner hat eine Honorarnote für seine Bemühungen seit dem 17. Mai 2019 bis und mit der Hauptverhandlung vom 30. April 2026 in der Höhe von insgesamt CHF 125'489.00 (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) eingereicht. Diese Honorarnote ist weder in Bezug auf die aufgewendeten Stunden noch bezüglich des verrechneten Stundenansatzes von CHF 200.00 zu beanstanden. Sodann ist Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Brunner für die zusätzlich angefallenen Stunden der Hauptverhandlung vom 30. April 2026 sowie die zusätzliche Anreise von Zürich nach Scuol und die Teilnahme an der mündlichen Urteilseröffnung am 6. Mai 2026 pauschal mit CHF 1'584.40 (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) zu entschädigen.

Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Brunner ist daher für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers definitiv mit CHF 127’073.40 (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1bis StPO).

11. Berufung

Es wird festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft Graubünden am 18. Mai 2026 und B._____ am 13. Mai 2026 Berufung gegen das vorliegende Strafurteil angemeldet haben (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Berufungsanmeldungen werden der Berufungsinstanz zusammen mit der Ausfertigung des begründeten Urteils und den weiteren Akten übermittelt (Art. 399 Abs. 2 StPO).

Das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair erkennt:

1. A._____ wird vom Vorwurf des mehrfachen Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB, des versuchten Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB, der Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 StGB sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB freigesprochen.

2. Die polizeilich sichergestellten Gegenstände
   a) Munitionsgurt mit 20 Patronen (act. 3c/2) und
   b) Waffen (alle act. 3a/7):
      1. Flinte, zweiläufig, Nr. 1540
      2. Geradezug, Nr. 41188
      3. Karabiner 11, Nr. 171601
      4. Bockdoppelflinte Wolf, Nr. 13315
      5. Jagdgewehr, Nr. 5909
      6. Jagdgewehr Martini
      7. Flobert K. 22, Nr. 2200266
      8. Revolver, Nr. 2387
      9. Schreckschusspistole / Protektor Automatik
      10. Diverse Munition

   sind dem Berechtigen, B._____, nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszuhändigen.

   Sollten diese Gegenstände nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung an den Berechtigten abgeholt werden, sind diese durch die Kantonspolizei Graubünden zu vernichten oder gutscheinende Verwertung zu verwenden.

3. Auf den Antrag auf Feststellung, dass die B._____ von der Europäischen Menschrechtskonvention (Art. 3, 5, 6 und 8 i.V.m. Art. 13 EMRK) zustehenden Grundrechte durch das inkriminierte Geschehen verletzt worden seien, wird nicht eingetreten.

4. a) Die Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden in Höhe von CHF 5'932.00 gehen zu Lasten des Kantons Graubünden. Die Gerichtsgebühren von CHF 6'000.00 für das begründete Urteil gehen zu Lasten des Kantons Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.

   b) Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Brunner wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers definitiv mit CHF 127’073.40 (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt (Art. 138 Abs. 1bis StPO).

5. A._____ wird gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zu Lasten des Kantons Graubünden aus der Gerichtskasse mit CHF 63'693.70 (inkl. Barauslagen) entschädigt. Die Entschädigung wird – unter Vorbehalt der Abrechnung mit seiner Klientschaft – der Wahlverteidigung Rechtsanwalt lic. iur. Michael Fleischhauer ausgerichtet (Art. 429 Abs. 3 StPO).

6. [Rechtsmittelbelehrung]

7. [Mitteilungen]

Für das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair

Vorsitz: Aktuariat:

Bundi Hosang